



universität  
wien

# Masterarbeit

Titel der Masterarbeit

Humanitäre Interventionen

-

zwischen Machtpolitik und Menschenrechten

Verfasserin

Alale Sarshar Fard

angestrebter Akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 27.04.2015

Studienrichtung lt. Studienblatt: 066824  
Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft  
Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	1
1.1 Einleitung.....	1
1.2 Relevanz des Themas.....	4
1.3 Persönliches Interesse.....	5
1.4 Stand der Forschung.....	7
1.5 Thema Eingrenzung.....	8
1.6 Fragestellung.....	8
2. Theorie.....	10
2.1 Neoliberaler Institutionalismus.....	10
2.1.2 Struktur des internationalen Staatensystems.....	11
2.1.3 Interdependenz.....	11
2.1.4 Nutzenmaximierung.....	13
2.1.5 Regime und Kooperation.....	16
2.1.6 Die Vereinten Nationen im internationalen System.....	18
3. Angewandte Methodik – Fallstudie.....	19
4. Geschichtlicher Abriss.....	20
4.1 Geschichtlicher Ursprung humanitärer Interventionen.....	21
4.2 Geschichtliche Entwicklung seit 1945.....	23
4.3 Entstehung und Entwicklung des Konzepts „Responsibility to Protect“/ „Verantwortung zum Schutz“.....	24
4.4 Das Konzept der R2P.....	29
4.4.1 Prävention.....	30
4.4.2 Reaktion.....	30
4.4.3 Wiederaufbau.....	31
5. Die philosophische Tradition der Lehre des gerechten Krieges.....	32
5.1 Kriterien des gerechten Krieges.....	34
5.1.1 Der gerechte Grund – <i>causa iusta</i> .....	34
5.1.2 Die legitime Autorität.....	35
5.1.3 Die gerechte Absicht – <i>intention recta</i> .....	36
5.1.4 Das letzte Mittel – <i>ultima ratio</i> .....	36
5.1.5 Die vernünftige Hoffnung auf Erfolg (die Aussicht auf Erfolg).....	37
5.2 Das Recht im Krieg – <i>ius in bello</i> .....	38
5.2.1 Die Rechtmäßige Durchführung.....	38
6. Definition Menschenrechte (Der universale Menschenrechtsstandard als Schutzgut der humanitären Intervention).....	39
6.1 Der universale Menschenrechtsstandard.....	40
6.2 Menschenrechtliche Fundamentalnormen.....	41
6.3 Menschenrechte und ihre Verbindlichkeit.....	43
6.4 Kritik der Menschenrechte aus kultureller und politischer Sicht.....	45
7. Definition humanitäre Intervention.....	47
7.1 Einschränkungen zum weiten Interventionsbegriff.....	48
7.2 Einschränkung des Begriffs auf internationale Akte.....	49
7.3 Einschränkung des Begriffs auf Zwangsmaßnahmen.....	50
7.4 Militärische Intervention – Eine Arbeitsdefinition.....	51
8. Die Entstehung der Vereinten Nationen.....	53
8.1 Der Völkerbund.....	53
8.2 Die Vereinten Nationen.....	54
8.3 Die Reform 1963.....	56
8.4 Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.....	57
8.4.1 Zusammensetzung.....	57

8.4.2 Aufgaben.....	58
8.4.3 Abstimmung.....	58
8.4.4 Verfahren.....	58
8.4.5 Veto- Recht.....	60
8.4.6 Beziehung zur Generalversammlung.....	62
8.5 Die Problematik der Legitimität des Sicherheitsrat.....	63
9. Grundelgende Definitionen.....	63
9.1 Definition Legalität und Legitimation.....	63
9.2 Definition Souveränität.....	64
9.3 Völkerrecht.....	66
10. Die Charta der Vereinten Nationen.....	67
10.1 Interventionsverbot (Souveränität).....	67
10.2 Gewaltverbot.....	68
10.3 Die Auslegung des Kapitel 7 der Charta der Vereinten Nationen.....	70
11. Die Stellung mächtiger Länder zu humanitären Interventionen.....	71
12. Hauptkritikpunkte gegen humanitäre Interventionen.....	73
12.1 Verletzung des Völkerrechts (Souveränität und Gewaltverbot).....	74
12.2 Ethische Fragwürdigkeit und die Propagierung eines militärtären Moralismus.....	76
12.3 Eigeninteressen von Staaten (Instrumentalisierung und Missbrauch von humanitären Interventionen).....	79
12.4 Behinderung der selbstständigen Entwicklung des Volkes.....	82
12.5 Problem des Arguments der Menschenrechte.....	83
12.6 Problematische Rolle der Medien.....	85
12.7 Problematische Konfliktsituation vor Ort.....	87
12.8 Folgen humanitärer Interventionen.....	89
12.9 Probleme humanitärer Interventionen im Rahmen der Vereinten Nationen.....	91
13. Fallanalyse: Intervention in Libyen.....	92
13.1 Verlauf der Proteste in Libyen.....	93
13.2 Legitimation der Intervention.....	95
13.3 Motive der Intervention.....	102
13.3.1 Krieg für Öl und Profit.....	103
13.3.2 Übernahme der Revolution.....	105
13.3.3 Neuer NATO-Interventionsrahmen.....	107
13.4 Folgen der Intervention und Situation in Libyen.....	108
13.5 Verlauf und Folgen ohne Intervention.....	110
14. Reformvorschläge.....	114
14.1 Reform des Sicherheitsrat und des Veto-Rechts.....	115
14.2 Reform der Autorität zur Entscheidung über humanitäre Interventionen.....	118
14.3 Reform der Vereinten Nationen.....	119
15. Fazit.....	121
16. Literaturverzeichnis .....	129
17. Anhang.....	141
17.1 Abstract.....	141
17.2 Lebenslauf:.....	143

# **1. Einführung**

## **1.1 Einleitung**

Anders als von vielen erwartet, kam mit dem Ende des Kalten Krieges nicht der lang ersehnte Frieden. Zu was es stattdessen kam, war ein Ende des Krieges, wie man ihn bisher kannte. Durch den hohen Grad der Technologisierung, der Gefahr von Nuklearangriffen und der fragilen Struktur der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft wurden die Kosten eines Krieges für Staaten höher als ihr Nutzen. Auf der anderen Seite wurden Kriege aber auch billig, da die Kriege in den Regionen der Semi-Peripherie und Peripherie mit billigen und leicht zu bedienenden Waffen geführt werden können, wie automatischen Gewehren oder Landminen. Dies ermöglicht auch nicht-staatlichen Gruppierungen einen Krieg zu beginnen und verschiedene Akteure wie Nachbarstaaten oder größere Wirtschaftsunternehmen können verdeckt diese Aktionen unterstützen. Die besonders negativen Folgen die durch diese Art des Krieges entstehen sind, dass immer mehr Personen an einem Konflikt beteiligt sind, was die Konfliktlösung erschwert und dazu führt, dass diese teilweise Jahrzehnte überdauern. Anders als im Kriegsrecht festgesetzt kommt es außerdem zu keiner Unterscheidung zwischen Zivilisten und Militär durch die Kriegstreiber. Diese Bedeutsame Errungenschaft des Kriegsrechts, die Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten wird hinfällig und nicht nur das, Zivilisten werden sogar konkret Anschlagsziele, beispielsweise durch terroristische Vereinigungen oder militärische Milizen (vgl. Münkler: S. 13 ff).

In der Zeit von 1945 bis 1994 fanden 187 Kriege statt, davon immerhin 175 in der Dritten Welt und in der Mehrzahl handelte es sich hierbei um innerstaatliche Auseinandersetzungen (vgl. Debiel/ Nuscheler 1996: 17). Der zwischenstaatliche Krieg wurde abgelöst durch innerstaatliche Kriege und auch die europäische Entwicklung hin zum Frieden konnte nicht globalisiert werden (vgl. Münkler: S. 13 ff). All jene Konflikte die durch den Kalten Krieg quasi „eingefroren“ waren brachen nun aus. Dabei handelte es sich neben zwischenstaatlichen Konflikten, vor allem um Konflikte im Innern souveräner Staaten. Diese neuen Konflikte im Innern gingen oftmals mit

schweren Menschenrechtsverletzungen einher und erregten so die Aufmerksamkeit der Weltgemeinschaft. Durch diese neue Form des Konfliktes wurde die alte Debatte um humanitäre Interventionen neu angestoßen. Die Staatengemeinschaft musste sich die Frage stellen, wie sie auf diese innerstaatlichen Konflikte und damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen zu reagieren gedachte. Hierbei war primär die Frage nach der Unverletzlichkeit der staatlichen Souveränität von Bedeutung. Wie ist es möglich einen Konflikt zu schlichten und zu lösen, ohne gegen dieses Prinzip des Völkerrechts zu verstößen? Oder ist die Zeit gekommen um das Prinzip neu zu denken und es zu Gunsten des Schutz der Menschenrechte zu begrenzen? Gerade in der westlichen Welt entwickelte sich ein verstärktes Bewusstsein womit auch ihre Bedeutung stieg. So wurden die Menschenrechtsnormen seit 1945 stetig erweitert.

Ähnlich entwickelte sich auch das Verhalten des Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Langsam entwickelte sich eine Tendenz dazu nicht nur dann aktiv zu werden, wenn der globale Frieden durch einen zwischenstaatlichen Krieg bedroht wird, sondern auch bei innerstaatlichen Konflikten Maßnahmen zu ergreifen. Bei diesen innerstaatlichen Konflikten handelte es sich um solche die schwere Menschenrechtsverletzungen und grenzüberschreitende Flüchtlingsströme zur Folge hatten (vgl. Pape 1997: 27).

Während des Kalten Krieges herrschte eine ständige Blockadehaltung innerhalb des Sicherheitsrat. Die Vereinten Nationen von Amerika (USA) und die damalige Sowjetunion blockierten die jeweiligen Vorhaben des Anderen und so konnten andere Diktaturen sich hinter diesem Spannungsverhältnis und dem damit einhergehenden Stillstand verstecken. Erst der Zerfall der Sowjetunion brach den Stillstand und ermöglichte, dass die Vereinten Nationen (VN) ihre Aufgaben stärker ausüben konnten und besonders dem Sicherheitsrat (SR) wurde es ermöglicht seinen Handlungsspielraum auszufüllen. Lediglich 627 Resolutionen wurden in den Jahren zwischen 1945 und 1990 durch den Sicherheitsrat verfasst, dagegen sind es allein in den folgenden Jahren von 1990 bis 2005 ganze 992 Resolutionen geworden. Zudem stammen 93% aller Resolutionen die auf Kapitel 7 der Charta der Vereinten Nationen basieren aus den Jahren 1990-2002. Das Ende der Sowjetunion, des Kalten Krieges und die 90er Jahre führten zu einem Wandel der „humanitären Interventionen“ und zu einem neuen Bewusstsein für die Rechte des

Individuums (vgl. Debiel 2004: 63, vgl. List 2007: 178).

Trotzdem gelten humanitäre Interventionen als eines der umstrittensten Werkzeuge der Außenpolitik. Während das Prinzip der Souveränität und das Gewaltverbot zentrale Punkte des Völkerrechts sind und auch durch die Charta der Vereinten Nationen explizit geschützt werden, verfügen humanitären Interventionen nicht über dieses Status. Zu dem derzeitigen Zeitpunkt muss die humanitäre Intervention als ein Verstoß des Völkerrechts eingestuft werden (vgl. Pape 1997: 28+92).

Ein besonders starker Gegner ist Noam Chomsky. Er kritisiert sowohl die Außenpolitik seines Landes, der USA als auch den neuen militärischen Humanismus. Er kritisiert den Bruch internationalen Rechts der unter dem Mantel des Humanismus erfolgt und dessen wahrer Zweck die persönlichen Interessen der Intervenierenden sind. Die neuen Humanisten tun das was sie für richtig halten und dies mit dem Recht des Stärkeren. Einige von ihm besonders hervorgehobene Argumente sind, dass die Interventionen nichts mit dem Schutz der Menschenrechte zu tun hätten und gerade die USA mit ihren unilateralen Interventionen in den verschiedenen Ländern Schaden von außerordentlichem Ausmaß anrichte. Chomsky zeigt viele von der Öffentlichkeit vernachlässigte oder totgeschwiegene Konflikte und Krisen auf deren Ausmaß dem Kosovokonflikt gleichkommen oder ihn übersteigen und insbesondere im Falle des Kosovos hieß es, dass man diese Gräueltaten nicht weiter mitansehen könne und etwas getan werden müsse. Wenn es darum geht die humanitären Absichten einzuschätzen, dann geht es nicht nur um die Konflikte in welche man eingegriffen hat, es geht auch um jene welche man ignoriert hat (vgl. Chomsky 2001: 11 ff). Chomsky schreibt: „Angesichts der reichhaltigen und stattsam bekannten geschichtlichen Bilanz ist es verblüffend, dem ungehinderten Aufstieg des Neuen Humanismus zuzusehen, der oft regelrecht gefeiert wird, und das manchmal von Leuten, die Bewundernswertes für die Menschenrechte getan haben.“ (vgl. Chomsky 2001: 115). Zudem haben Falluntersuchungen beinah übereinstimmend ergeben, dass es schwierig ist unter den humanitären Interventionen Fälle zu finden, die tatsächlich auf humanitären Absichten basierten. Im gleichen Zug prangert Chomsky auch an, dass diese Untersuchungen weit einfacher wären, wenn es keine allgemeine Übereinkunft gäbe sie tot zu schweigen und dass die Propheten des

Neuen Humanismus keine Argumente für die Unterstützung ihrer Behauptungen vorlegen neben der Feststellung, das es „offensichtlich“ wahr sei (vgl. Chomsky 2001: 118 f).

## ***1.2 Relevanz des Themas***

Die Frage nach der Legalität und Legitimation von humanitären Interventionen ist von tiefgehender politischer Relevanz. Diese Debatte dringt bis zum Kern des gesamten internationalen Systems vor, denn die Frage nach der Rechtmäßigkeit humanitäre Interventionen berührt elementare Teile des Völkerrechts. Hierbei geht es um das Abwagen des Schutzes der Menschenrechte gegenüber der Unantastbarkeit der staatlichen Souveränität und dem damit einhergehenden Gewalt- und Interventionsgebot. Weiterführend geht es in den aktuellen Debatten der Internationalen Politik um eine daraus resultierende Neugestaltung des internationalen Systems, um den Status und die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen, im Besonderen des Sicherheitsrats, um den Umgang mit Krisen und die Friedenskonsolidierung. Diese Debatten werden nicht nur in der Politikwissenschaft geführt, auch die Rechtswissenschaft, Theologie und die Philosophie beschäftigen sich eingehend damit. Weiter erhält die Debatte um humanitäre Interventionen Relevanz durch den bestehenden „Doppelstandart“ der sich bei der Durchführung auftut. Während wegen der schweren Menschenrechtsverletzungen in den Fällen des Irak, Somalia, Haiti und Bosnien gehandelt wurde, blieb die internationale Gemeinschaft untätig, als es zu den nicht weniger brutalen Gewaltexzessen in Myanmar, im Sudan, in Ost-Timor, in Angola, in Liberia oder Ruanda kam. Zangl zeigt auf, dass dieser Doppelstand daher führt, dass in den einen Fällen politische Gründe wie die Auswirkung von Flüchtlingsströmen oder der Druck der Öffentlichkeit vorlagen und in den anderen nicht (Ferdowsi 2002: 16).

Gerade der letzte Fall einer humanitären Intervention durch die Vereinten Nation zeigt, wie dringend eine ausführliche Debatte nötig ist. Seit dem Sturz Gaddafis in Libyen kämpfen verfeindete Milizen um die Vorherrschaft im Land. Die Verbrechen welche seither begangen wurden sind von so dramatischen Ausmaß, dass sich mittlerweile der Internationale

Strafgerichtshof in Den Haag damit befasst (vgl. DIEZEIT 2014).

### ***1.3 Persönliches Interesse***

Die Welt in der wir heute leben ist seit ihrer Entstehung in einer fortwährenden Entwicklung und verdichtet sich immer stärker (vgl. AG Friedensforschung). Gerade in der Politik sind diese Veränderungen stetig zu beobachten. Dadurch werden neue Verbindungen und Allianzen aufgebaut, erweitert oder auch durch Neues abgelöst. So kam es, dass aus der Gruppe der 61, die Gruppe der 7 und später die Gruppe der 8 wurde und im Kreis der Gruppe der 7 die Gruppe der 202 gegründet wurde und auch diese sich in den Jahren zunehmend verändert hat. Ob die Gruppe der 20, die Bedeutung der Gruppe der 8 übersteigt, wie es nach der Aussage des brasilianischen Außenminister Celso Amorim der Fall ist oder nicht, zumindest werden vor allem wirtschaftliche und finanzpolitischen Fragen mittlerweile weitgehend in der Gruppe 20 behandelt (vgl. Ultsch 2010; Auswärtiges Amt (2010)). Erkennbar ist, dass all diese Vereinigungen sich ständig der politischen und wirtschaftlichen Realität angepasst haben.

Doch obwohl es sich bei den Vereinten Nationen um eine Internationale Organisation handelt, welche fast alle völkerrechtlich anerkannten Staaten zu seinem Mitglieder zählt und schon seit 1945 besteht, kam es bei dem höchsten Organ innerhalb der Vereinten Nationen nur einmal zu einer Reform. Dies war im Jahr 1963. Es wurde eine Resolution verabschiedet, mit dem Inhalt die Anzahl der nicht- ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat auf zehn zu erhöhen. Das bedeutet, dass die Vereinten Nationen und hier vor allem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, immer noch die Machtverhältnisse des Jahres 1945 widerspiegelt und dabei die tatsächliche politische Realität und die herrschenden Macht- und Bevölkerungsverhältnisse außer Acht lässt. Diese Tatsache ist allen Nationen der Welt bekannt und es wird von niemandem bestritten, dass eine Reform dringend notwendig ist. Trotz allem kam es seither zu keinem Ergebnis. Dieser Umstand und auch das eigensinnige Handeln, wie das der Bush- Regierung im Falle des Iraks- Konflikts, führte zu einem Verlust von Autorität, Legitimation und Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen (vgl. Pitzke 2009).

Die Hauptaufgabe des Sicherheitsrats ist die Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zu diesem Zwecke ist er durch die Artikeln 41 und 42 der Charta der Vereinten Nationen autorisiert sowohl friedliche, als auch militärische Mittel zur Problemlösung zu nutzen. Gleichzeitig geht es um Menschenrechte, Harmonisierung der Beziehungen, Freundschaft, Moral oder Ethik (vgl. Charta der Vereinten Nationen). Der Anspruch welcher an die Vereinten Nationen gestellt wird, ist seine Aufgaben zu bewältigen und als rechtschaffenes Vorbild zu fungieren. Doch in der Vergangenheit kam es öfters zum Versagen der Vereinten Nationen, vorrangig des Sicherheitsrats. So sah man tatenlos zu, als der Völkermord in Ruanda stattfand und hinderte Amerika nicht daran unter fadenscheinigen Gründen einen Krieg gegen den Irak zu beginnen. Durch das Ende des Kalten Krieges kam es zu einer Renaissance der humanitären Interventionen und zum Auffrischen dieser kontroversen Diskussion. Während die Intervention gegen den libyschen Diktator Gaddafi das Land zu einem „failed state“ machten wird in Syrien trotz angeblich schwerer Menschenrechtsverletzungen und eines großen Flüchtlingsstroms nicht interveniert (Arfaoui 2014, Ultsch 2015).

Diese Ereignisse zeigen eine Diskrepanz im Verhalten der Vereinten Nationen auf. Diese Diskrepanz führt zur ungleichen Behandlung von Nationen und Völkern und diese Ungerechtigkeit in Kombination damit, dass sich eine so große Machtfülle in einer einzigen Organisation und vor allem in einem Organ vereint hat mein Interesse geweckt. Wenn eine Organisation mit so viel Macht ausgestattet wird, dann muss es diesen Anforderungen auch gerecht werden und darf sich nicht von nationalen Interessen lenken lassen oder wie ein Werkzeug benutzen lassen.

Diese Diskrepanz im Verhalten tut sich vor allem bei humanitären Interventionen oder deren Unterlassung auf. Staatliche Eigeninteressen prägen das Handeln des Sicherheitsrats, Interventionen sind gemäß des Völkerrechts illegitim und verletzen das Gewaltverbot und die Souveränität der Staaten und die Folgen in den Ländern sind teilweise verheerend. Aufgrund dieser Aspekte möchte ich mich eingehend mit der Legitimation von humanitären Interventionen und der Autorität des Sicherheitsrat beschäftigen.

## **1.4 Stand der Forschung**

Der Stand der Forschung ist äußerst umfassend. Es gibt zahlreiche Werke über humanitäre Interventionen und auch das Konzept der Responsibility to Protect. Die Literatur deckt die gesamte Spannbreite ab von der historische Entwicklung, über die philosophischen und ethischen Grundlagen bis hin zu zahlreichen Fallanalysen einzelner militärischer Interventionen. Von den brennenden Befürwortern bis hin zu denen die sich eisern gegen humanitäre Interventionen stellen, gibt es auch viele Meinungen zwischen den Extremen, Vertreter die zwar die Gefahren und Schwierigkeiten der humanitären Interventionen erkennen, dieses Instrument aber für den absoluten Notfall nicht aus der Hand geben möchten. Beiträge und Untersuchungen gibt es dabei aus vielen verschiedenen Bereichen, von Völkerrechtlern über Politologen bis hin zu Philosophen.

Berühmte Befürworter sind der australische Politiker Gareth Evans, der ehemalige Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan und Edward C. Luck. Alle drei haben sich stark für das neue Konzept der Responsibility to Protect eingesetzt. Auf der anderen Seite stehen vehemente Gegner wie Noam Chomsky, John Stuart Mill, John J. Mearsheimer, Jean Bricmont und Ngugi wa Thiong'o. Evans, Luck, Chomsky, Bricmont und Thiong'o waren es auch die vorab einer Debatte über Responsibility to Protect, im Rahmen der Vereinten Nationen, ihre Meinung in einer informellen Runde darstellten.

In der deutschen Literatur sehr präsent ist Matthias Pape, ein Jurist und Politologe, er ist ein vehementer Verteidiger der Menschenrechte, zieht aber dass Fazit: „Ins Verhältnis zu den genannten und anderen herkömmlichen Maßnahmen zur Forderung der Menschenrechte (wie der Entwicklungszusammenarbeit) gesetzt, erscheint die humanitäre Intervention als zwar spektakulärer und medienwirksamer, insgesamt aber doch vergleichsweise weniger bedeutsam und zudem hoch problematischer Ausnahmefall im Bemühen um eine weltweite Verwirklichung der Menschenrechte“ (Pape 1997: 306 f).

## ***1.5 Thema Eingrenzung***

Im Kern geht es um die Kritik der humanitären Interventionen und des Sicherheitsrats. Neben der Einleitung, der geschichtlichen Grundlage, der philosophischen Basis und weiteren für das Konzept wichtigen Aspekte beruht der Schwerpunkt auf der Kritik an dem Instrument der humanitären Interventionen. Diese Kritik bezieht sich sowohl auf das Instrument selbst, als auch auf das bestimmende Organ, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

Daher geht es ausschließlich um militärische Interventionen welche durch das Mandat des Sicherheitsrat legalisiert worden sind. Dies umfasst nur jene Interventionen seit Ende des zweiten Weltkrieges die im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführt worden sind. Frühere Interventionen und unilaterale Interventionen wie die der USA im Irak 2003 werden dabei ausgenommen. Andere Arten von humanitären Interventionen und Nicht-Interventionen werden ausgeklammert, da dies sonst dem Umfang der Arbeit sprengen würde.

Als Exemplarbeispiel wird die jüngste Intervention herangezogen, welche in Libyen stattfand. Anhand dieser Intervention werden einige Kritikpunkte verdeutlicht. Dadurch wird gezeigt, dass humanitäre Interventionen als Instrument nicht dafür geeignet sind um Menschenrechte zu schützen und außerdem werden die Schwachstellen der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrats offen gelegt.

Zum Schluss werden einige Reformvorschläge behandelt. Wenngleich humanitäre Intervention wegen ihrer zahlreichen Probleme abzulehnen sind, so ist es doch äußerst unwahrscheinlich, dass die Politik dieses Instrument jemals aus der Hand legt. Daher werden am Ende der Arbeit zumindest Forderungen aufgestellt, durch welche der Rahmen und die Durchführung verbessert werden sollen. Damit soll auch erreicht werden, dass die humanitären Intervention ihrem Namen Tribut zahlen und wahrlich humanitär werden, also tatsächlich zum Schutz der Menschenrechte eingesetzt werden.

## ***1.6 Fragestellung***

Die Thematik möchte ich schrittweise aufbauen. Es geht sowohl um die Legitimation von

humanitären Interventionen, als auch, im Resultat, um die Legitimation des Sicherheitsrat ein Mandat für eine humanitäre Intervention zu erlassen und die anschließende Forderung nach Reformen.

Es gibt drei Hauptkritikpunkte gegen humanitäre Interventionen:

- sie sind eine Verletzung des Völkerrechts, es verletzt das Interventionsverbot und die damit zusammenhängende Souveränität von Staaten und das Gewaltverbot
- die Akteure verfolgen persönliche Interessen, was zur Instrumentalisierung von humanitären Interventionen führt. Es besteht immer die Gefahr des Missbrauchs
- das angestrebte Ziel des Friedens wird nicht erreicht, im Gegenteil, die Lage verschlimmert sich (oftmals)

Bisher erkennen alle Staaten den Sicherheitsrat als einzige Autorität an welcher humanitäre Interventionen legalisieren kann. Sogar der Bericht des ICISS (International Comission on Intervention and State Sovereignty, weiterführende Erklärung was der ICISS genau ist folgen in einem späteren Kapitel) und Kritiker humanitärer Interventionen stimmen dem zu. Wobei der Bericht des ICISS kleine Veränderungen des Sicherheitsrat vorschlägt und auch von anderen Seite kommen Vorschläge (Konkreter Vorschlag aus dem ICISS Bericht ist, dass das Veto Recht nicht bei humanitären Interventionen genutzt wird). Diese Vorschläge beziehen sich auf eine Änderung des Veto-Rechts, ein Mitspracherecht der Generalversammlung oder eine Verlagerung der Entscheidung hin zu regionalen Organisationen (vgl. ICISS 2001: 15).

Der Sicherheitsrat stellt sich aus einer geringen Anzahl von Ländern zusammen und die fünf ständigen Mitglieder verfügen über ein Veto-Recht welches ihnen erlaubt jegliche Maßnahmen zu verhindern welche sich gegen die nationalen Interessen ihres Landes richten. Zustimmung und Ablehnung von Maßnahmen basieren jedoch nicht auf rein objektiven Analysen.

Die Frage die sich stellt ist, geht es bei humanitären Interventionen um den Schutz der Menschenrechte und dienen sie tatsächlich dem Schutz der Menschenrechte?

Um meine Schlussfolgerung zu überprüfen werde ich exemplarisch einen Fall der humanitären Interventionen untersuchen und aufzeigen, dass die Staaten aus persönlichen Interessen handeln

und humanitäre Interventionen nicht zu Frieden und Stabilität führen, im Gegenteil, die Situation oft sogar verschlimmern. Dass dies der Regelfall ist und nicht nur auf die neuste Intervention zutrifft welche hier untersucht wird, wird in dem Kapitel deutlich, in welchem die Kritik an humanitären Interventionen dargestellt wird. Aus diesem Ergebnis folgere ich zum Einen, dass der Sicherheitsrat in seiner derzeitigen Form nicht die geeignete Autorität ist und fordere eine Reform des Sicherheitsrat und zum Anderen, dass humanitäre Interventionen nicht nur gegen das Völkerrecht verstößen, sondern zudem nicht dem Ziel des Schutzes der Menschenrechte dienen.

## 2. Theorie

Für die Untersuchung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen legalisierten humanitären Interventionen im internationalen System bedarf es einer theoretischen Fundierung der Untersuchung. Das theoretische Fundament dient dazu, das System zu erklären, was das Verständnis für die Handlungsweisen der Akteure innerhalb des Systems erleichtert.

In dieser Untersuchung dient der neoliberalen Institutionalismus als theoretisches Gerüst. Wobei hierbei teilweise die Aspekte hervorgehoben werden, welche auch im Realismus zu finden sind, da vor allem im Zusammenhang der humanitären Interventionen, die Staaten trotz aller Entwicklung teilweise in ihre alten Verhaltensweisen zurückfallen, wie es im Realismus beschrieben wird. Die Theorie des neoliberalen Institutionalismus wurde von Robert Keohane und Joseph Nye begründet. Dieser Ansatz eignet sich gut um zu erklären, warum Staaten Kooperation im Rahmen der Vereinten Nationen anstreben. Aus der Interdependenz- und Regimetheorie entstand in den 1970er und 1980er Jahren die Theorie des neoliberalen Institutionalismus um die Funktion und den Nutzen internationaler Organisationen und Regime zu erklären.

### 2.1 Neoliberaler Institutionalismus

## **2.1.2 Struktur des internationalen Staatensystems**

Wie im Realismus ist auch im neoliberalen Institutionalismus das internationale System von Anarchie geprägt und die Hauptakteure stellen die einzelnen Staaten dar. Die Anarchie führt dazu, dass im Staatensystem Unsicherheit und Ineffizienz herrscht. Dabei geht es aber nicht um einen Kampf aller gegen alle wie Thomas Hobbes den Naturzustand im Leviathan beschreibt. Stattdessen entsteht die Anarchie durch das Fehlen einer Instanz mit Entscheidungsbefugnis, also durch das Fehlen einer regulierend wirkenden Stelle. Daher sieht man die Anarchie im neoliberalen Institutionalismus weniger als Unordnung an, sondern bezieht sich vielmehr darauf, dass es notwendig ist, dass die Staaten für die Koordination und die Kontrolle der Regeln selbst zuständig sind. Dies gilt auch für den Bereich der zwischenstaatlichen Kooperation (vgl. Auth 2008: 62).

Anders als bei der rein realistischen Betrachtungsweise des internationalen Systems werden außerdem weitere Strukturkomponente anerkannt wie internationale Institutionen und Regime, sowie die Interdependenz. Durch die immer stärker und dichter werdenden Interdependenzen und die zunehmende Bedeutung von internationalen Institutionen wird die herrschende Anarchie im System abgeschwächt, was zudem dazu führt, dass Staaten über einen größeren Handlungsspielraum verfügen, wenn es um die Verfolgung ihrer staatlichen Interessen geht. Dies hat auch zur Folge, dass durch weniger Unsicherheit im System das reine Machtstreben der Staaten gemildert wird. So führt die Reduktion der Existenzängste dazu, dass es Staaten möglich wird auch andere Ziele zu verfolgen (vgl. Schimmelfennig 2008: 91 f.).

## **2.1.3 Interdependenz**

Unter Interdependenz ist wechselseitige Abhängigkeit zu verstehen. In Bezug auf das internationale System bedeutet dies, dass ein Staat für die Umsetzung seiner Ziele auf die Hilfe und Unterstützung von anderen Staaten angewiesen ist. Wenn man die weite Definition von Interdependenz nimmt heißt es, dass ein Staat ohne Kooperation sein Ziel weniger effizient umsetzen kann als mit. Dabei ist die Auslegung so weit, dass sich diese Interdependenz beinah

alle Fälle staatlichen Handelns umfasst. Dass Staaten Dank der Hilfe internationaler Kooperation ihre Ziele leichter umsetzen können, ist ersichtlich, daher bedarf es einer engeren Definition von Interdependenz, welche sich nur auf die zentralen Ziele von Staaten bezieht. Unter diese Ziele fallen die Sicherheit und der Wohlstand des Landes. Sowie die Stabilität der innerstaatlichen gesellschaftlichen Ordnung und die Sorge um die Erhaltung der Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung (vgl. Schimmelfennig 2008: 92 f).

Demzufolge handelt es sich bei Interdependenz ausschließlich um die zentralen Funktionen eines Staates, welche ohne Hilfe von außen nicht zufriedenstellend oder gar nicht erreicht werden können. Mit der steigenden Spezialisierung von Staaten ging eine Situation einher in welcher Staaten in manchen Fällen ihre Ziele alleine nur unter großem Kostenaufwand umsetzen können. Dies bedeutet eine stärkere Abhängigkeit der Staaten untereinander. Den Grad der Abhängigkeit die ein Staat in einem bestimmten Bereich hat, kann grob in zwei Kategorien unterteilt werden. Ist die Abhängigkeit mit geringem Kostenaufwand regulierbar, ist der Staat empfindlich. Kann der Staat sein Ziel nur unter großem Aufwand erreichen, so wird er als verwundbar angesehen. Durch diese Unterschiede kommt es zu (a-)symmetrischen Abhängigkeiten der Staaten untereinander und wird dadurch bestimmt, wie groß der Kostenaufwand für den einzelnen Staat ist. Trotz allem kann ein Staat nicht in allen Feldern ausschließlich empfindlich sein, da jeder Staat mit großer Wahrscheinlichkeit zumindest in manchen Bereichen Defizite aufweist. Wenn ein Staat schnell und effizient auf etwaige Kosten reagieren kann, ist er in diesem Fall eher in der Kategorie des empfindlichen, während er im Umkehrschluss eher in der Kategorie des verwundbaren ist, sollte er dies nicht können (vgl. Auth 2008: 64 f).

In dem Moment, in dem ein Staat nicht mehr in der Lage ist die zentralen Felder alleine zu bedienen, gilt er als international abhängig. Zwei Bereiche die hierbei besonders hervorzuheben sind ist die Versorgung mit immanent wichtigen Rohstoffen und die Frage nach der nationalen Sicherheit. Dabei lassen sich drei Zustände beschreiben, in welchen sich ein Staat befinden kann. Diese gehen von absoluter Autarkie bis hin zu reiner Dependenz. Wenn ein Staat autark ist zieht er keinen Nutzen aus internationaler Zusammenarbeit, da er über alle existenziell wichtigen Ressourcen verfügt und somit alle Ziele sowohl nach Innen, als auch nach Außen erreichen kann.

Dabei ist allerdings anzumerken, dass ein solcher autarker Zustand in der Realität kaum zu erzielen ist. Selbst wenn ein Staat autonom ist, ist es ihm zwar möglich seine Ziele alleine zu erfüllen, doch bedürfte dies eines sehr hohen Kostenaufwandes, ein Nebeneffekt der wenig rentabel ist. Wenngleich eine Zusammenarbeit daher nicht notwendig ist, so würde der jeweilige Staat jedoch davon profitieren. Auf der anderen Seite des Spektrums steht der dependente Staat. Diesem ist es ohne die Unterstützung durch die Staaten der internationalen Gemeinschaft nicht möglich seine Ziele zu erfüllen. Er ist also in jedem Fall auf internationale Kooperation angewiesen.

Diese Interdependenz ist für den Institutionalismus jedoch mehr als nur der Vorgang der reinen Zusammenarbeit. Bei der Interdependenz handelt es sich um ein Strukturmerkmal und daher werden die Interdependenzen auch immer weiter zunehmen (vgl. Keohane 1984: 6). Demnach wird auch die autonome Staatsführung immer unwahrscheinlicher (vgl. Schimmelfennig 2008: 93).

#### **2.1.4 Nutzenmaximierung**

Hier setzt der neoliberalen Institutionalismus an. Heutzutage ist die Politik mit Problemen konfrontiert die alleine nicht mehr zu bewältigen sind. Der Klimaschutz ist ein besonders dringendes Problem welches nur gemeinsam lösbar ist, da es globale Ausmaße hat. Dabei ist das größte Problem für die Staaten, dass untereinander ein Informationsmangel herrscht. Dadurch, dass man keine Informationen über das Verhalten der anderen hat entsteht ein Sicherheitsdilemma. Wenngleich also alle wissen, dass sie von Zusammenarbeit profitieren würden, fehlt das Wissen über das Verhalten der anderen Staaten und einer gemeinsamen Kontrollinstanz (vgl. Auth 2008: 64).

Komplexe Interdependenz ist ein weiterer Strukturmehrkriterium und bezieht sich darauf, dass der Wert militärischer Macht und die Unsicherheit innerhalb des Systems abgenommen haben. In diesem Gedankenexperiment wird beschrieben, dass militärische Macht in den westlichen Industriestaaten nur noch eine untergeordnete Rolle beigemessen wird. Dies kommt daher, dass

durch transnationale Vergesellschaftungsprozesse und weniger klaren außenpolitischen Positionen die klassischen Dimensionen der zwischenstaatlichen Beziehungen nicht mehr bestehen. (vgl. Keohane/ Nye 1987: 737).

Anders als die asymmetrischen Abhängigkeiten ist diese Situation seltener zu beobachten. Daher wird der Begriff der Interdependenz tatsächlich nur auf Situationen bezogen wo Staaten in bestimmten Bereichen in ungleichen Abhängigkeitsverhältnissen zueinander stehen. Staaten sind in Bereichen unterschiedlich stark voneinander abhängig und miteinander verflochten. Trotzdem steht die Außenpolitik von Staaten weiterhin im Zeichen der nationalen Interessen der Staaten und zielt auf die Reduzierung der eigenen Kosten ab. Der unterschiedlich große Handlungsspielraum wird dabei von der Abhängigkeit eines Staates bestimmt und ist kleiner je verwundbarer ein Staat ist. Daher können lediglich empfindliche Staaten diesen Handlungsspielraum nutzen um ihre Kosten zu reduzieren. Die Abhängigkeit in einem Bereich muss aber nicht notwendigerweise auch das Ergebnis der Verhandlungen bestimmen. So kann man trotz dieses Machtvorsprungs in einem Bereich in einem anderen Bereich verwundbarer sein. Dadurch werden die Verhandlungen nicht nur von der Situation in einem Bereich beeinflusst, sondern von der Gesamtsituation in allen Bereichen in welchen sich die Staaten befinden (vgl. Auth 2008: 65).

Diese problemspezifische Interdependenz führt zur Abnahme der Bedeutung militärischer Mittel. Denn ein Land ist mit militärischen Mitteln nicht erpressbar, wenn es über eine effektive Zweitschlagchance verfügt. Zudem haben sich die Strukturen der Konflikte verändert. Statt des typischen zwischenstaatlichen Krieges sehen sich Staaten vermehrt mit dem Problem von Guerilla-ähnlichen Kampftaktiken und terroristischen Attentaten ausgesetzt. In diesen Fällen nimmt die Bedeutung von konventioneller militärischer Überlegenheit ab.

Außerdem haben militärische Mittel teilweise ihre politische Durchsetzungskraft verloren. Bei Atomwaffen oder an anderen Massenvernichtungswaffen wird deutlich, dass sie nicht geeignet sind um Einzelziele durchzusetzen. Vielmehr dienen sie der Gegenseitigen Abschreckung unter Großmächten. Angesichts der steigenden Komplexität der Problemfelder und der teilweisen Entwertung des Staates bezüglich seiner Souveränitätsstellung, stellen militärische Mittel nicht

mehr das geeignete Mittel zur Durchsetzung persönlicher Interessen dar. Sichtbar wird dies beispielsweise bei der Betrachtung des Einflusses auf die internationalen Finanzmärkte. Dadurch dass Finanzmärkte über die internationalen Grenzen hinausgehen ist es beschwerlich hier militärisch Druck auszuüben. Die starke Vernetzung der globalen Finanzmärkte und die enormen Summen die in kürzester Zeit transferiert werden, haben dazu geführt, dass der monopolistische Einfluss der Staaten eliminiert wurde. Diese Veränderungen führen dazu, dass auch an die Beschaffenheit der Staaten neue Anforderungen gestellt werden. Dies ist aber nur mit einer Öffnung der Märkte und einem umfassenden und gegenseitigen Wissenstransfer möglich. Diese immer stärker und dichter werdenden Verflechtungen senken den Nutzen kostspieliger militärischer Einsätze. Folglich stehen die militärischen Kosten konträr zu dem Gedanken der Kapitalakkumulation und dem technischen Fortschritt. Um also Ziele kosteneffizient und mit maximalen Nutzen umzusetzen müssen sich Staaten auf das Risiko der Interdependenz einlassen (vgl. Schimmelfennig 2008: 95 f.).

Darüber hinaus wird deutlich, dass die internationale Politik nicht mehr von der Problematik der militärischen Sicherheit eingenommen wird. Weniger militärische Konkurrenz und ein ausbleiben der Angst vor militärischen Übergriffen führt zu einer Verlagerung der Problemfelder. Auch wird das internationale System sicherer durch die abnehmende Rolle militärischer Macht und verändert so die Außenpolitik der Staaten. Wie im Realismus geht es also auch im neoliberalen Institutionalismus um die Nutzenmaximierung der einzelnen Staaten, aber die einzusetzenden Mittel unterscheiden sich (vgl. Hasenclever, Mayer, Rittberger 1997: 26 ff.). Andere Ziele drängen so die Sicherheitspolitik in den Hintergrund. Auch macht die gestiegene Sicherheit es den Staaten möglich sich auf Abhängigkeiten einzulassen und teilweise Verluste zuzulassen. Die entschärfte Machtkonkurrenz unter den Staaten führt dazu, dass Ungleichheit nicht direkt in militärische Macht konvertiert werden. Das Streben der Staaten fokussiert sich stattdessen auf die Maximierung absoluter Gewinne. Zu diesem Zweck ist es möglich auch auf internationale Kooperation zurückzugreifen (vgl. Schimmelfennig 2008: 97).

## **2.1.5 Regime und Kooperation**

Das beste Mittel um konkrete Ziele mit geringem Kostenaufwand und dem gegebenen Handlungsspielraum zu erreichen ist in speziell dafür bereitgestellten Arenen der Kommunikation und Entscheidungsfindung einfacher (vgl. Keohane 1984: 52). Bei diesen Verhandlungen wird Macht in der Fähigkeit deutlich andere Akteure zu überreden oder durch Drohungen zu Handlungen zu bringen die sie ansonsten nicht getan hätten. Das Interessen verstärkt durch Verhandlungen ausgedrückt werden liegt an den asymmetrischen Interdependenzbeziehungen. Die unterschiedlichen Machtresourcen und Abhängigkeiten dienen dabei als Instrument und werden strategisch in Verhandlungen bei der Erreichung von Zielen eingesetzt (vgl. Auth 2008: 66).

Diese verhaltensregulierenden Systeme nennt man Regime. Darunter werden problemspezifische und handlungsleitende Regelwerke verstanden, die die Prinzipien festlegen nach welchen ein bestimmter Problembereich geordnet werden soll. Sie setzen die Handlungsgebote- und Verbote fest. Auch die Normen, Regeln und Verfahren zur Kommunikation und Entscheidungsfindung werden von ihnen vorgelegt. Regime stellen internationale Institutionen dar welche wechselseitigen Einfluss auf die interdependenten Beziehungen haben. Durch sie wird Kooperation durch einen ständigen Informationsaustausch gefördert und die Transaktionskosten hierfür reduziert (vgl. Hasenclever, Mayer, Rittberger 1997: 33 f). Formell beruhen die Regime dabei auf vertraglich festgelegten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wie beispielsweise in Form von Handelsregimen.

Internationale Regime sind dabei von internationalen Organisationen zu unterscheiden, auch wenn sie eng miteinander verknüpft sind. Regime sind Institutionen die als Teil der sozialen Struktur selbst nicht handlungsfähig sind. Im Gegensatz dazu können internationale Organisationen als korporative Akteure selbst Entscheidungen fällen. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass viele internationale Organisationen als schwach angesehen werden, da sie zu wenig zentralisiert und hoch bürokratisch sind und zudem von ihren Mitgliedern dominiert werden. Trotzdem geht es primär nur um ihre grundsätzliche Handlungsfähigkeit, wie autonom sie dabei sind und in wessen Interesse sie es tun ist als sekundär anzusehen. Dabei kann eine

internationale Organisationen mit mehreren Regimen in Verbindung stehen und auch bei einem Regime können mehrere Organisationen mitwirken (vgl. Schimmelfennig 2008: 102).

Da in der Regel vor allem die mächtigen Staaten die Hauptverantwortung bei der Errichtung eines Regimes tragen wird die Natur des Regimes durch das nationale System beeinflusst (vgl. Keohane 1984: 63).

Damals wie Heute sind es damit weiterhin die mächtigsten und oftmals auch militärisch stärksten Staaten die den entscheidenden Einfluss ausüben. Dies bezieht sich von der Gründung des Regimes, über die zu behandelten Sachbereiche bis hin zu den Teilnehmern an dem Regime. Zu einem vollständigen Verschwinden militärischer Macht ist es nicht gekommen (vgl. Auth 2008: 66).

Der Grund warum Akteure Regime gründen sind die Funktionen welche sie erfüllen. Dies bezieht sich vor allem auf die Senkung der Transaktionskosten und die Maximierung der Gewinne. Weiter geht es aber auch um Kooperationsprobleme wie die Kontrolle und Interpretation von Regeln, dies wird durch Regime vereinfacht. So stellen starke internationale Regime einen strikten Kriterienkatalog auf welcher dann im Streitfall interpretiert werden muss. Internationale Organisationen verwalten und kontrollieren dagegen selbstständig die Einhaltung der Regeln (vgl. Hasenclever, Mayer, Rittberger: 36 f.).

Internationale Organisationen sind darüber hinaus dazu berechtigt bei Regelverstößen mit Sanktionen zu reagieren. Bei schwachen Regimen dagegen geht es primär nur um die Senkung von Transaktionskosten und die Bereitstellung einer Verhandlungsplattform. Damit wird den Staaten eine Handlungsplattform geboten und gleichzeitig werden sie mit den notwendigen Informationen versorgt welcher sie für die Interpretation, Kontrolle und Sanktion bedürfen. Wie ein Streitfall zu interpretieren ist kann dem Regelwerk entnommen werden, das vom jeweiligen Regime bereitgestellt wird. Des Weiteren bieten Schiedssprüche und Gerichtsurteile vorbereitete Regelinterpretationen. Durch die Interpretation einer Regel kann das Ergebnis auch auf Problemfelder in anderen Regimen übertragen werden (vgl. Schimmelfennig 2008: 103). Dadurch, dass alle Regimeteilnehmer ihre Informationen bereitstellen und für die anderen offenlegen wird die Angst der Staaten gesenkt von anderen bei Verhandlungen übervorteilt zu

werden. Daher erstellen Regime in regelmäßigen Abständen Berichte um allen über die Erfüllung der Vereinbarungen zu berichten. In stärkeren Regimen werden die Berichte sogar von unabhängigen Organisationen verfasst und dabei werden auf die Beschwerden einzelner Staaten eingegangen. Um die Einhaltung der Kriterien der Regime zu gewährleisten gibt es Sanktionsmaßnahmen. Diese reichen von Strafen bis hin zum Ausschluss aus dem Regime. Die Strafen können entweder von einem Gericht oder von dem Regime direkt verhängt werden. Ein dritter Weg ist die öffentliche Anprangerung des Regelverstoßes um so zu erreichen, dass der öffentliche Druck zu einer Veränderung in der Verhaltensweise des Staates führt (vgl. Schimmelfennig 2008: 104).

Regime und internationale Organisationen ermöglichen das anarchische internationale System zu stabilisieren und zu reglementieren. Die Staaten verhalten sich untereinander zivilisiert (vgl. Auth 2008: 67). Auch ohne eine globale Zwangsgewalt fordert die Interdependenz die Einhaltung der Regeln. Da Staaten durch die ständige Zusammenarbeit auf die Kooperation mit anderen angewiesen sind, möchten sie keine schlechte Reputation erhalten. Diese verstärkte Zusammenarbeit führt zu Fortschritt im internationalen System und Staaten können ihren Einflussbereich vergrößern. Hervorzuheben ist aber, dass Regime gegründet wurden um den eigennützigen Interessen der Staaten zu dienen. Wenn sich die Rahmenbedingungen von Regimen ändern und sie so für Staaten unattraktiv und irrelevant werden, kann im schlimmsten Fall ein Regime zusammenfallen. (vgl. Hasenclever, Mayer, Rittberger 1997: 37 f.).

### **2.1.6 Die Vereinten Nationen im internationalen System**

Humanitäre Interventionen stellen eine Ausnahme dar und sind ein besonderes Instrument welches im Notfall von den Vereinten Nationen genutzt werden kann. Der Beschluss einer humanitären Intervention gehört damit nicht zum alltäglich Ablauf der Organisation. Zudem wird die Entscheidung vom Sicherheitsrat gefällt und wenngleich ihm höchste Autorität zukommt, so wird doch seine Legitimation kritisiert. Wie zuvor festgestellt wurde, wurden Internationale Organisationen gegründet um die Interessen der Staaten durchzusetzen und der Aufbau wurde

besonders von den mächtigsten geprägt. Dies trifft auch auf die Vereinten Nationen zu. Sie wurden von einer Gruppe von Staaten gegründet, dient der Durchsetzung der jeweiligen Interessen und spiegelt auch heute noch die Machtverhältnisse von 1945 wieder. Die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates können zusammen mit den nicht-ständigen Mitgliedern eine humanitäre Intervention beschließen und jedes ständige Mitglied kann alleine einen Beschluss durch sein Veto zum Scheitern bringen. In Bezug auf die humanitären Interventionen ist die Macht dieser fünf ständigen Mitglieder besonders hervorzuheben, da sie einen unverhältnismäßig hohen Einfluss auf den Beschluss haben. Den ständigen Mitgliedern ist es damit, Dank des Aufbaus der Vereinten Nationen, möglich Entscheidungen ausschließlich basierend auf ihren eigenen Interessen zu fällen und damit das gesamte internationale System zu beeinflussen. So wird durch die Vereinten Nationen zwar generell die Kooperation ermöglicht und gefördert, doch gibt es Maßnahmen und Instrumente die nur dafür da sind, um die Durchsetzung der Interessen der mächtigsten Länder zu sichern und wie die Vergangenheit zeigt, wird dies auch massiv genutzt. Da dieses Machtungleichgewicht besonders bei den humanitären Interventionen zum Tragen kommt ist der verbliebene Machtaspekt in der Theorie des neoliberalen Institutionalismus hervorzuheben.

### **3. Angewandte Methodik – Fallstudie**

Die Methode welche zur Bearbeitung der Forschungsfrage genutzt wird und den folgenden Rückschluss begründet ist eine hermeneutisch-analytische Herangehensweise der Literatur und eine Analyse durchgeführter Fallstudien. Das Thema der humanitären Interventionen ist breit diskutiert worden, besonders in den späten 90ern und den folgenden Jahren, nachdem so viele Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges durchgeführt wurden. Nach einer umfassenden Literaturrecherche setzte ich mich mit den unterschiedlichen Beiträgen zum humanitären Interventionen kritisch auseinander. Es finden sich einige berühmte Personen unter den Kritikern von humanitären Interventionen wie Noam Chomsky oder John Mearsheimer. Das untersuchte Forschungsmaterial basiert hauptsächlich auf Sekundärliteratur, aber auch diverse

Primärliteratur, wie die Charta der Vereinten Nationen, wurde genutzt. Nach einer eingehenden Einleitung und der Bearbeitung der Geschichte humanitärer Interventionen und deren Entwicklung in Zusammenhang mit dem Konzept der Responsibility to Protect und der Bedeutung der Menschenrechte, befasse ich mich mit dem Status und der Bedeutung der Vereinten Nationen und ihrem Sicherheitsrat, da sowohl die Kritik, als auch die Lösungsvorschläge sich darauf beziehen.

Weiter führe ich die Kritikpunkte auf, die gegen die Legitimation der humanitären Interventionen vorgebracht werden und welche sich manchmal auf die Vereinten Nationen und deren Sicherheitsrat bezieht. Durch eine Fallstudienanalyse wird die Kritik beispielhaft aufgezeigt und verdeutlicht. Daraus folgend bearbeite ich die Lösungsvorschläge welche entwickelt worden sind um das bestehende System zu verbessern. Darin fordere ich eine Reformation der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrat. Die Notwendigkeit der Vereinten Nationen ist offensichtlich. Eine Welt in der Gewaltverbot herrscht, braucht ein Gewaltmonopol und die Möglichkeit Konflikte zu schlichten. Es geht nicht darum die Wirklichkeit zu ignorieren und den Kopf in den Sand zu stecken, es geht darum Dinge in Frage zu stellen die als gegeben akzeptiert werden, denn nur so kann es zu Veränderungen kommen und nur so kann es Verbesserungen geben.

## 4. Geschichtlicher Abriss

Um humanitäre Interventionen in ihrem Kontext zu verstehen wird im folgenden Kapitel auf den geschichtlichen Ursprung und die Entwicklung eingegangen. Dadurch wird gezeigt, wie es von der Idee zur Umsetzung dieses Konzepts kam und durch welche Einflüsse es geprägt wurde. Es wird sichtbar, warum dieses Instrument heute so ist, wie es ist und warum es nur auf diese Weise von den Nationen als legitim angesehen wird. Weiterführend kommt es zu der Darstellung des Konzepts der Responsibility to Protect, ein Konzept welches von den Befürwortern als neue Version der humanitären Interventionen dargestellt wird. Wenn die Befürworter sich durchsetzen, dann ist dieses Konzept die Zukunft der humanitären Intervention. Außerdem wird deutlich, dass trotz unterschiedlichen Rechts und den Wandel den humanitären Interventionen vollzogen haben,

ihnen die Umstrittenheit schon immer inhärent war.

#### ***4.1 Geschichtlicher Ursprung humanitärer Interventionen***

Doch weder ihre Umstrittenheit, noch der Ursprung humanitärer Interventionen stammen aus der Neuzeit. Der Gedanke der humanitären Intervention war auch schon in der Antike vorhanden, wobei konkrete Nachweise erst später zu finden sind, zur Zeit der Entstehung der modernen Staaten. Die geistliche Macht war hier noch von großer Bedeutung und so waren Überlegungen zu humanitären Interventionen in der Regel mit religiösen Auseinandersetzungen verbunden. Im Jahr 1532 erschien das Werk „De Indis/ Über die Indianer“ von dem Spätscholastiker Francisco de Vitorria, in welchem er schilderte, dass wenn es zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen komme wie beispielsweise Menschenopfer oder Kannibalismus, dann wäre es gerecht und legitim zu intervenieren und dies selbst dann, wenn die Regierung der fremden Gemeinschaft dies ablehnt. (vgl. Hinsch/ Janssen: 2006: 15). Auch Hugo Grotius (1583-1645) beschäftigte sich in seinem Hauptwerk „De Iure Belli Ad Pacis Libri Tres“ damit, ob Kriegsführung zugunsten fremder Untertanen zulässig sei, wenn es zu, wie er es nennt, einer offensichtlichen Verletzung des „Rechts der menschlichen Gesellschaft“ kommt (vgl. Wellhausen 2002: 53ff). Verbunden mit dem Prinzip der Volkssouveränität und dem damit verbundenen Grundsatz der Nichteinmischung, beschäftigt sich Emeric de Vattel (1714-1767) mit Interventionen. Wegen der Verbindung des Gedankens der humanitären Interventionen mit diesen Aspekten kann man diese Ideen als Vorläufer der heute praktizierten humanitären Interventionen sehen (vgl. Wellhausen 2002: 76).

Aus der geschichtlichen Perspektive lassen sich während des Zeitraums vom 15. Jahrhundert bis heute drei Phasen der humanitären Interventionen ausmachen. Innerhalb dieser drei Phasen trat die Rolle der humanitären Interventionen besonders hervor.

Die erste Phase ging von 1453 bis 1648. Ausgehend von der Renaissance schließt sie die Reformation und den Dreißigjährigen Krieg ein und endet mit dem Beginn des Westfälischen Friedens. Dieser Abschnitt gilt als „reformatorische“ Phase der humanitären Interventionen. In

dieser Zeit begründete man die Umsetzung humanitärer Interventionen damit, dass man die eigenen Glaubensgenossen aus den „Klauen“ tyrannischer Herrscher befreien müsse. Diese Notwendigkeit ergab sich aus der Glaubensspaltung des Christentums innerhalb Europas. Es ging also darum, entweder die katholische oder die protestantische Minderheit eines anderen Landes zu schützen. Beispiele dafür sind der Einmarsch Willhelm von Oranien in England 1688. Er mobilisierte 453 Schiffe und 40.000 Soldaten um die englischen Untertanen vor deren tyrannischen König zu schützen. Doch während dies auf der einen Seite dazu führte, dass durch die „Glorious Revolution“ der Parlamentarismus beziehungsweise die Bill of Rights eingeführt wurde, so führte es auf der anderen Seite zu einer Jahrhunderte anhaltenden Unterdrückung der katholischen Iren. Regelmäßig durchgeführte Interventionen fanden auf dem Festland Europas statt. Während Österreich und Spanien zum Schutz der Katholiken intervenierten, intervenierten die protestantischen Königshäuser zum Schutz ihrer Glaubensbrüder (vgl. Knudsen 2009: 4 ff, vgl. Kampmann 2009).

Die zweite Phase geht von 1648 bis 1990. Es ist die Zeit des Westfälischen System, der Dekolonialisierung und geht bis zum Ende des Kalten Krieges. Während dieser Zeit gab es zwei unterschiedliche Argumentationen für humanitäre Interventionen. Zum Einen kam es zu Interventionen gegen das Osmanische Reich, auch hier wiederum zum Schutz der christlichen Minderheiten und zum Anderen kam es zu Interventionen durch Diktaturen. Daher auch „osmanische“ oder „diktatorische“ Phase genannt. Zu Beginn dienten die Interventionen also vor allem dazu, um die eigene weiße, christliche Bevölkerung in anderen Ländern zu schützen, wie in Syrien, Bosnien oder auf Kreta. Nach dem ersten Weltkrieg jedoch wurden Interventionen von Diktatoren genutzt um fremde Gebiete zu erobern. Beispiele hierfür sind Hitler in der Tschechei, Mussolini in Ägypten oder der japanische Kaiser in der Mandschurei (vgl. Knudsen 2009: 4+15 ff, vgl. Finnemore 1996: 154 ff).

Es wird also ersichtlich, dass es seit jeher Interventionen gab und sie eher die Regel, als die Ausnahme darstellten. Zur Zeit des Kalten Krieges kam es jedoch von einigen Süd-Süd-Interventionen abgesehen zu einer Pause dieser Maßnahme. Jene drei Interventionen finden kaum Beachtung, da sie nicht von Westen durchgeführt worden sind (vgl. Knudsen 2009: 3, vgl.

Bricmont 2009: 41).

Mit dem Ende des Kalten Krieges kam es zur dritten Phase der humanitären Interventionen und diese dauert bis heute an. Sie wird als Phase der Neuen Weltordnung oder des Kosmopolitismus bezeichnet. (vgl. Knudsen 2009: 4).

Der bedeutsame Unterschied zwischen den Interventionen vor und nach dem Jahre 1945 ist aber, dass die rechtliche Situation sich unterscheidet. Durch die Gründung der Vereinten Nationen und dem Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen änderte sich die völkerrechtliche Grundlage. Während bis 1945 das Recht Krieg zu führen in der Internationalen Politik im Allgemeinen erlaubt war und es neben den humanitären Intervention noch viele andere Legitimationsgründe gab, kam es nach 1945 zu einer starken Einschränkung dieses Rechts (vgl. Münkler/ Malowitz 2008: 45).

## ***4.2 Geschichtliche Entwicklung seit 1945***

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges war es der jüdisch-polnische Anwalt Raphael Lemkin der 1947 meinte, da der Völkermord durch eine Resolution der UN-GV zu einem Verbrechen gegen Völkerrecht erklärt wurde, wurde das Recht gegeben zu intervenieren, wenn Minderheiten zerstört werden sollen. Einige Jahre später, 1955, äußerte sich der polnische Jude Hersh Lauterpacht ähnlich und argumentierte, dass durch die Charta das Recht der Intervention eingeräumt würde.

Doch diese Interpretationen treffen nicht zu. In der Völkermord-Konvention wird an keiner Stelle anerkannt, dass es ein Recht oder eine Pflicht zur Intervention gibt (vgl. Schabas 2003: 636 ff).

In den 70 er Jahren aber wurde die Idee wieder aufgegriffen, von Bernard Kouchner. Seine Erlebnisse als Arzt in Afrika brachten ihn dazu Interventionen zu befürworten und in diesem Zuge gründete er auch die Ärzte ohne Grenzen. Von dieser Plattform und ihrem Einfluss ausgehend kam es Mitte der 80iger Jahre dazu, dass die Vereinten Nationen Nichtregierungsorganisationen (NGO) erlaubten humanitäre Hilfe auch über Ländergrenzen

hinweg zu leisten. Dieses Prinzip wurde auch als Resolution durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. (vgl. Hinsch/ Janssen 2006: 231, vgl. Allen 2000: 831). Basierend auf diesen Fortschritten kam es 1991 zu einer humanitären Intervention im Nordirak. Während alle Staaten darauf bedacht waren hervorzuheben, dass diese Intervention als ein Einzelfall zu klassifizieren ist, sah Kouchner, der als Politiker weiter aufstieg, dies als seinen Verdienst an und die französische Regierung sprach von einem bedeutsamen Wendepunkt innerhalb der Internationalen Beziehungen (vgl. Allen 2000: 837 ff). Doch auch bei dieser Ausnahme wurde betont, dass die Entscheidung darauf basierte, dass wegen der Flüchtlingsströme es zu einer Destabilisierung der Region und damit zu einer Gefahr für den globalen Frieden komme und die Menschenrechte waren nur ein Zusatzargument. Ähnlich wurde auch in weiteren Fällen argumentiert und so wurde eine Praxis der stillen Duldung geführt (vgl. Münkler/ Malowitz 2008: 11 ff).

Die Problematik die sich hier zeigt ist, dass humanitäre Interventionen in der Praxis zwar von jeher als Mittel von Staaten genutzt wurde, sie aber als Norm nicht in der Charta der Vereinten Nationen als legitimes und legales Mittel festgelegt ist. Weiter kam es auch in den folgenden Jahren nicht zu einer Implementierung von humanitären Interventionen im bestehenden Recht, dagegen wurde in unterschiedlichen Erklärungen und anderen relevanten Dokumenten das Interventions- und Gewaltverbot wiederholt und betont. Der Konflikt zwischen den Prinzipien der Souveränität und des Gewaltverbots und denn allgemein anerkannten Menschenrechten bleibt folglich bestehen (vgl. Pape 1997: 93). Die Debatte die erneut aufgeworfen wurde, war die Frage nach der Legitimität humanitärer Intervention vor dem Hintergrund von staatlicher Souveränität, Gewaltverbot und Menschenrechten.

#### ***4.3 Entstehung und Entwicklung des Konzepts „Responsibility to Protect“/ „Verantwortung zum Schutz“***

Durch verschiedene Ideen und Pläne in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte, gemeinsame Werte und einem neuen Verständnis von Souveränität, kam es zur Entwicklung des Konzepts der Responsibility to Protect (R2P). Das Konzept wird von den Befürwortern humanitärer

Interventionen propagiert als neue und bessere Version von humanitären Interventionen. Die Umsetzung von humanitären Interventionen im Sinne des Konzepts der R2P soll deren Legitimation erhöhen und damit ihre Umsetzung ermöglichen. Letzte und schließlich ausschlaggebende Äußerung kam von Kofi Annan dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. In einem Artikel spricht er über die zwei Konzepte von Souveränität. Er stellt fest, dass Staaten und Individuen beide über Souveränität verfügen. Die fundamentalen Rechte des Einzelnen sieht er als Souveränität des Menschen. Er spricht von einem neuen Bewusstsein für das Individuum und seine Rechte und das die Charta dementsprechend gelesen werden muss. Er sagt, dass wenn wir heute die Charta lesen, dann muss uns bewusst sein, dass die den Menschen schützt und nicht jene die ihn missbrauchen, denn Staaten sind dafür da, ihrem Volk zu dienen und nicht andersherum (vgl. Hinsch/ Janssen 2006: 230 ff).

Dies war der Auslöser für die Gründung der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) durch die kanadische Regierung mit dem Auftrag den Konflikt zwischen Souveränität und Menschenrechten zu lösen. Ein Jahr lang arbeitete die Kommission, mit vor allem durch westliche Normen geprägten Experten, an der Ausarbeitung des Konzepts der R2P. Das Konzept beinhaltet vier Hauptpunkte. Der erste Punkt war die negative Konnotation des Begriffs humanitäre Intervention aufzulösen und stattdessen den Begriff Schutzverantwortung zu verwenden. Auf diese Weise zog man das Augenmerk weg von der Intervention und hin zum Versagen der fremden Regierung. Es wird hervorgehoben, dass es nicht um ein Recht der Intervention geht, sondern darum, dass Staaten ihrer Verantwortlichkeit nachgehen müssten. Die zweite Änderung bestand in der Neudeinition der Souveränität der Staaten. Man müsse die Souveränität der Staaten als Pflicht und nicht nur als Recht ansehen (vgl. Evans 2008: 39 ff, vgl. Brunnee/ Toope 2005: 123, vgl. Axworthy/ Rock 2009: 68). Im dritten Punkt wurde die Verantwortung der Internationalen Gemeinschaft erweitert. Im Mittelpunkt stehen nicht nur die Reaktionen auf Konflikte. Stattdessen geht es um drei Aspekte, wobei der erste Aspekt als Hauptfeiler gesehen wird. Es geht um Prävention, Reaktion und Wiederaufbau. Der vierte und letzte Punkt ist die Aufstellung eines Katalogs mit bestimmten Kriterien durch den bestimmt wird, unter welchen Umständen humanitäre Interventionen als legitim und legal angesehen

werden können (vgl. Evans 2008: 43). Die fünf Kriterien nach welchen eine humanitäre Intervention rechtens wäre, sind: „grobe Menschenrechtsverletzungen (Völkermord, Ethnische Säuberungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen), die Absichten der Intervenierenden, die Ausschöpfung aller friedlichen Alternativen, die Verhältnismäßigkeit der Mittel („nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“) und die Erfolgsmöglichkeiten der Intervention.“ (Evans 2008: 43). Was die Legalität betrifft, so soll die Autorität über die Entscheidung zur Bewilligung humanitärer Interventionen weiter beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen liegen, doch sollte dieser reformiert werden (vgl. Evans 2008: 43).

2004 forderte das UN Secretary General's High Level Panel in einem Bericht der Vereinten Nationen, das Prinzip der kollektiven Sicherheit auszuweiten. Es solle nicht mehr nur um zwischenstaatliche Konflikte oder Kriege gehen, sondern auch den Schutz der Bevölkerung umfassen, der auch durch innerstaatliche Konflikte gefährdet ist. In dem Bericht übernahm man auch die fünf Legitimationskriterien (vgl. Brunnee/ Toope 2005: 125).

Eine Reaktion kam vom Gipfeltreffen der G77. Hier wurde hervorgehoben, dass man die derzeitige Situation und die bestehenden Konflikte nicht betrachten kann, ohne auch deren Ursache zu beachten. Eine stärkere Verurteilung der Vermischung von Sicherheit und humanitärer Hilfe findet sich in einem Bericht der Blockfreien Staaten noch aus dem Jahr 2003. Hier wird festgehalten, dass man diese Vermischung ablehnt und noch im selben Bericht findet sich auch eine Verurteilung des Kosovo Einsatzes, welcher ohne ein Mandat der Vereinten Nationen erfolgte (vgl. O'Neil 2005, vgl. Blockfreien-Bewegung 2003).

Trotzdem wurde über das Konzept der R2P abgestimmt, als sich 150 Staatsoberhäupter zum 60. Jahrestag der Vereinten Nationen trafen. Hervorzuheben ist jedoch, dass man diesem Konzept nur formal zustimmte, dass bedeutet, dass das Konzept der R2P weiterhin unverbindlich bleibt und außerdem erfolgte die Zustimmung zum Konzept ohne den Kriterienkatalog. Den Kriterienkatalog ausdrücklich abgelehnt haben China, Russland und die Vereinten Nationen von Amerika (USA). Deshalb ist es auch sehr unwahrscheinlich, dass es zu einer Annahme des Konzepts durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Nahen Zukunft kommt (vgl. Springer 2007: 104, vgl. Brunnee/ Toppe 2005: 132, vgl. Wheeler 2005: 7).

Nichtsdestotrotz wird die formale Zustimmung unterschiedlich bewertet. Die Einen sagen, dass die Annahme bedeutet, dass Staaten das Konzept auch in der Praxis umsetzen werden. Aber es wird auch davon gesprochen, dass es sich hierbei um ein Tauschgeschäft handelte aus dem die ärmeren Staaten sich mehr Vorteile, wie mehr Entwicklungshilfe erhofften. Daher wird auch kritisiert, dass man nicht beachtet welche Gründe für die Zustimmung vorliegen, denn dadurch wird der indirekte Zwang gänzlich ausgeblendet. Jutta Brutte und Stephen Toope kommen zu der eindeutigen Schlussfolgerung, dass es sich bei dem Konzept weiterhin nur um eine Kandidaten-Norm handelt, sie aber noch keine verbindliche Norm des Völkerrechts wurde. Dafür spricht auch, dass die R2P bisher noch in keiner Resolution der Vereinten Nationen aufgenommen wurde und auch die Staaten haben ihre bisherige Staatenpraxis nicht mit diesem Konzept gerechtfertigt, es folglich daher auch noch nicht zum Gewohnheitsrecht wurde. Andere sprechen sogar davon, dass es sich lediglich um ein Konzept handelt, dass eine politische Signalwirkung besitzt. Damit aus dem Konzept der R2P eine verbindliche Norm des Völkerrechts wird, muss noch viel Arbeit geleistet werden. Ein Aspekt die Legitimation des Sicherheitsrat zu erhöhen und damit auch die Reputation des Konzepts wäre, den Widerstand gegen den Kriterienkatalog aufzugeben. Dies könnte zu einer größeren globalen Akzeptanz führen (vgl. Schorlemer 2009: 5 ff, vgl. Brunnee/ Toope 2005: 133).

Der Widerstand gegen das Konzept kristallisierte sich auch heraus, als das UN-Budget-Komitee Edward C. Luck, welcher für das Konzept der R2P vehement eintritt, zum „Special Adviser on R2P“ zu wählen. Einige Delegierte aus Afrika, Lateinamerika und Arabien boykottierten die Wahl, da die Generalversammlung nie das Konzept der R2P verabschiedet hat und es damit auch keinen Posten gibt den man innerhalb der Vereinten Nationen dafür schaffen könnte. So wurde Edward C. Luck lediglich zum „Special Advisor“ gewählt (vgl. Evans 2008: 53).

Aber auch in den folgenden Jahren versuchten die Unterstützer des Konzepts zu erreichen, dass es zu einer Norm des Völkerrechts wird. Es gibt einen Bericht, in welchem aufgelistet wird, welche Punkte man umsetzen muss um diese Implementierung des Konzepts zu erreichen. Darunter fällt auch ein Ansatz welcher von Ban Ki-moon, dem Generalsekretär der Vereinten

Nationen, verfolgt wird. Es geht darum das Konzept ständig in Resolutionen, Statements und anderen offiziellen Dokumenten zu erwähnen um es auf diese Weise zum Gewohnheitsrechts werden zu lassen. Weiter geht es auch darum, dass R2P ein fester Bestandteil des internationalen Vokabulars wird und der Kriterienkatalog klarer definiert wird. Zudem versuchen auch andere Berichte die Zustimmung zur R2P zu verstärken und heben die Vorteile und die Notwendigkeit dieses Konzepts hervor (vgl. Banda 2007: 21, vgl. Ban 2009: 29, vgl. Sacher 2008).

So kam es dann auch im Juli 2009 zu einer Debatte über das Konzept der R2P in der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Es war ein Versuch der Unterstützer damit R2P ins Völkerrecht aufgenommen wird.

Vor der Sitzung jedoch kam es zu einer informellen Diskussionsrunde einiger Wissenschaftler. Die Beteiligten waren Noam Chomsky, Jean Bricmont, Gareth Evans, Ngugi wa Thiong'o und UN-Special Advisor Edward C. Luck. Während Evans und Luck sich für eine Implementierung stark machten und betonten, dass R2P nicht mit humanitären Interventionen gleichzusetzen sei und die Bedeutung des Kriterienkatalogs hervorhoben auf welchem basierend der Sicherheitsrat agieren sollte, stellten Chomsky, Bricmont und Thiong'o die Ursachen von innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikten in den Vordergrund und wiesen auch auf das machtpolitische Ungleichgewicht hin, welches zwischen den Ländern herrscht. Als Ursache für Konflikte werden vor allem ökonomische Ursachen gesehen. Auch verweisen sie auf vergangene humanitäre Interventionen und unterstreichen, dass diese Handlungen durch die Mächtigen bestimmt waren (vgl. Luck 2009: 3).

Danach kam es zu der Abstimmung. Anwesend waren die Regierungsvertreter von 94 der größten und zugleich wirtschaftlich stärksten Nationen, wobei die Vereinten Nationen 192 Staaten anerkennen. Dafür stimmten 77 Staaten und 44 dagegen (die größere Zahl ergibt sich daraus, dass auch Vertreter von EU, Caricom und NAM sprachen).

Sikkink und Finnemore haben ein Modell ausgearbeitet, mit welchem anhand klarer Kriterien beurteilt werden kann, ob eine Norm als international initialisiert gilt oder nicht. Die Kriterien sind, ob sich 1/3 der Staatengemeinschaft der Norm folgen und ob sich unter diesen Unterstützern auch die wichtigen Großmächte befinden. Wenngleich es das erste Kriterium

knapp erfüllt ist, so wurde doch das zweite Kriterium nicht erreicht. Obwohl 36,4% dem Konzept zustimmen, so fehlen doch wesentliche Großmächte. Darunter fallen China, Russland, Iran, Indien, Indonesien und Pakistan. Man kann folglich nicht sagen, dass der „Kipp-Punkt“ bereits erreicht ist (vgl. Finnemore/ Sikkink 1998: 887 ff).

#### **4.4 Das Konzept der R2P**

Nachdem die geschichtliche Entwicklung behandelt wurde, kommt es im Folgenden zu einer kurzen Darstellung des Konzepts der R2P um darzustellen, worum es den Befürwortern humanitärer Interventionen konkret geht.

Als 1994 der UNDP Human Development Report entstand, stellte das Prinzip der R2P einen der Teilbereiche eines größeren Konzepts der Human Security dar. Hier kommt es zu einem neuen Fokus zu Gunsten der Menschenrechte, weg vom Staat und hin zum Individuum. Der Bericht umfasst neben Bereichen wie Wirtschaft, Gesundheit und Umwelt auch die politische Sicherheit. Im Bezug auf die Sicherheit und den Schutz der Menschenrechte wird das neue Prinzip der R2P vorgestellt, dass im Unterschied zur humanitären Intervention erscheinen soll und diesem politischen Mittel eine positivere Konnotation innerhalb der Gesellschaft geben soll. Es funktioniert wie mit dem Begriff der Nachhaltigkeit, dessen Ziel es ist, dass die Wirtschaft und auch die Politik sich zu umweltschützenden Maßnahmen oder Methoden durchringen soll. Statt in der Souveränität der Staaten ein Recht zu sehen, versteht die R2P darin eine Pflicht und neben der Intervention selbst umfasst das Konzept der R2P noch die Prävention und den Wiederaufbau. Besonders auf die Prävention wird Wert gelegt, denn durch die Befriedigung eines Konflikts vor einem Ausbruch konnten viele Gelder gespart und viele Menschenleben gerettet werden. Statt also zu warten, bis es zu schwerer Gewalt kommt, versucht man diesen Ausbruch zu verhindern und sollte dies nicht gelingen und eine humanitäre Intervention wird notwendig, so sollen die Staaten später nicht allein gelassen werden, sondern man möchte sich am Wiederaufbau beteiligen (vgl. Kettemann 2006: 42, vgl. Hayden 2004: 35 ff, vgl. ICISS 2001: 11).

#### **4.4.1 Prävention**

Die Prävention von Konflikten ist der erste und wichtigste Punkt innerhalb des Konzepts der R2P. Bei der Prävention handelt es sich darum, dass die möglichen Ursachen von Konflikten sorgfältig analysiert werden, damit man ein funktionierendes Frühwarnsystem aufbauen kann und darauf basierend effektiv reagieren kann. Zu den langfristigen Maßnahmen gehören „Good Governance (aktive Beteiligung an internationalen Organisationen und Regimes), präventive Diplomatie, Entwicklungspolitik (wie von den G77-Staaten und dem globalen Süden gefordert), faire Verfassungen und Menschenrechtspolitik, Bekämpfung von Korruption, Streitbeilegung vor dem IGH und Verfolgung von nationalen Straftaten vor dem IstGH, den Wandel von Militär- zu Bürgerregierungen und die Kontrolle von leichten Waffen“ (vgl. ICISS 2001: S. 21 ff., vgl. Evans 2008: S. 88 ff.). Da viele der Konflikte sich wegen ethnischer und religiöser Unterschiede entwickelten, wäre es womöglich nützlich sich moderner genographischer Forschung zu bedienen um auf diese Weise den unterschiedlichen Ethnien ihre gemeinsamen Wurzeln aufzuzeigen um so in die Richtung eines tiefgreifenden Frieden zu gehen (vgl. Mann 2007: 13, Spencer Wells Genographic Projekt).

#### **4.4.2 Reaktion**

Sollten die präventiven Maßnahmen nicht in der Lage sein einen Konflikt im Vorfeld zu verhindern, müssen die Staaten reagieren. Bevor man jedoch zu militärischen Mitteln greift sollten alle friedliche Maßnahmen ausgeschöpft werden. Dazu zählen diplomatische Bemühungen Frieden zu schaffen (Beispiel: Unruhen bei den Wahlen in Kenia 2008), politische (Verbannung von der Olympiade) und ökonomische Sanktionen (Einfrieren von Konten, Embargos), Verfolgung durch den IstGH, robustes Peacekeeping durch die UNO, „Schutzzonen“ und No-Fly-Zonen, das Stören von Radiofrequenzen und schließlich die Möglichkeit eines Waffenembargos (vgl. Evans 2008: S. 105 ff, vgl. ICISS 2001: S.30). Der Bericht klärt weiter auch, wann humanitäre Interventionen legal und legitim sind und legt zudem einen Kriterienkatalog für humanitäre Interventionen an. Bei den festgelegten Punkten orientiert sich

der Bericht an der Lehre des gerechten Krieges. Der Kriterienkatalog bestimmt wann und wie eine humanitäre Intervention durchgeführt werden soll. „Der Kriterienkatalog des ICISS bzw. wann eine Intervention legitim ist, umfasst fünf Tatbestände, nämlich starke Menschenrechtsverletzungen, die Staaten sollten keine Eigeninteressen verfolgen bzw. altruistisch handeln, alle friedlichen Mittel sind ausgeschöpft worden, das militärische Arsenal muss angemessen sein (Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen), keine exzessive Gewaltanwendung und Erfolgsmöglichkeit muss bestehen (keine Interventionen gegen die P5)“ (Evans 2008: S. 141). Sollte es zu einer Intervention kommen so sollten natürlich nicht nur einzelne Kriterien, sondern möglichst alle Kriterien gegeben und eingehalten werden und an oberster Stelle stehen selbstverständlich die humanitären Gründe für die Intervention (vgl. Meyer 2006: S. 562). Die Menschenrechtsverletzungen, im ICISS-Bericht auch als „conscience shocking situations“ bezeichnet, die unter die schweren Menschenrechtsverletzungen fallen sind Völkermord, ethnische Säuberungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. ICISS 2001: 32 ff, vgl. Evans 2008: S. 11, 142 ff).

#### **4.4.3 Wiederaufbau**

Die immer wiederkehrenden Kämpfe zwischen ethnischen Gruppen wie der Hutu und Tutsi und die wiederkehrenden Militärdiktaturen auf Haiti zeigen, dass es sich bei Gewalt weniger um eine lineare, sondern mehr um eine zyklische Entwicklung handelt. Um dieser Problematik entgegen zu wirken und zu verhindern, dass ein Konflikt in er Zukunft nicht erneut ausbricht, muss man sich am Wiederaufbau des Landes beteiligen (vgl. Evans 2008: S. 148). Den Wiederaufbau teilt Evans in vier Dimensionen ein.

Als erste Dimension gilt es die Sicherheit wiederherzustellen, beispielsweise durch Peace Keeping-Truppen. Die Truppen ergreifen Maßnahmen wie die Entminung des Bodens, die Suche und Festnahme von Kriegsverbrechern, eine Entwaffnung von Militärs und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft und eine grundlegende Reform des Sicherheitsapparats (vgl. Evans 2008: S. 151 ff).

Die zweite Dimension stellt „Good Governance“ dar. Dazu gehört, dass man ein funktionierendes Regierungssystem aufbaut, während des Übergangs eine Zwischenregierung installiert, das Gerichtssystem wiederaufbaut, die herrschende Korruption bekämpft und dazu beiträgt, dass es zu einer generellen Akzeptanz der „rule of law“ kommt (vgl. Evans 2008: S. 158 ff.).

In der dritten Dimension geht es um Gerechtigkeit und Versöhnung. Von großer Bedeutung ist der Aufbau eines funktionierendes Strafrechtssystems, zu welchem Gerichte, Gefängnisse und Polizisten gehören. Die zerstrittenen politischen Parteien sollen mit einander versöhnt werden. Dies soll zu Stande kommen mit Hilfe einer „Wahrheitsfindungskommission“, Reparationszahlungen für die Opfer lokal agierende Gerichtsbarkeiten. Zudem soll Kriegsflüchtlingen die Rückkehr ermöglicht werden (vgl. Evans 2008: S. 163 ff.).

Die letzte Dimension umfasst die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. Von wirtschaftlich großer Bedeutung ist die Stabilisierung der Währung, eine weiterführende Inflationskontrolle und ein funktionierendes System der Zentralbanken. Die Einrichtung eines Beamtenapparats der nicht korrupt ist, ist notwendig und durch die internationale Sammlung von Spenden sollen Wiederaufbau und Infrastruktur umgesetzt werden. Ein erster Punkt auf der Seite der sozialen Entwicklung ist die Errichtung eines guten Bildungssystems (vgl. Evans 2008: S. 171).

## **5. Die philosophische Tradition der Lehre des gerechten Krieges**

Die Debatte um humanitäre Interventionen ist umstritten, doch eine ethische Grundlage für die Durchführung von Kriegen hat sich über die Jahrhunderte entwickelt. Es geht um die Lehre vom gerechten Krieg. Diese Lehre ist wichtig, da die ethische Grundlage auch auf humanitäre Interventionen angewendet wird. Wenngleich der angegebene Zweck ein anderer ist, so handelt es sich bei humanitären Interventionen um eine militärische Aktion und daher kann dafür die gleiche ethische Grundlage angewendet werden wie für einen Krieg. Diese Kriterien welche die Lehre des gerechten Krieges aufstellt dienen der Legitimation humanitärer Interventionen. Um

also zu prüfen, ob eine humanitäre Intervention zumindest die Standards eines gerechten Krieges aufweist, muss man die Erfüllung dieser Kriterien kontrollieren.

Zahlreiche Kulturen haben sich mit dem Gedanken des gerechten Krieges beschäftigt und so kann man auf eine lange philosophische Tradition zurückschauen. Im indischen Heldenepos Mahabharata wird veranschaulicht, wie man sich während eines Krieges ethisch richtig benimmt, der chinesische Philosoph Mo Tse lehnt Krieg grundlegend ab, da der Krieg den Eigeninteressen des Staates dient und somit keine moralische Rechtfertigung besitzt und Aristoteles sieht den gerechten Krieg dann als gegeben, wenn man gegen einen minderwertigen Gegner wie Barbaren kämpft (vgl. Pop 2009: 32 f.).

Einen ersten Grundstein für eine Ethik des gerechten Krieges legte Marcus Tullius Cicero, ein römischer Politiker und Philosoph, als er den Gedanken des gerechten Krieges mit einigen stoischen Elementen und auch mit dem römischen Rechtsdenken kombinierte. Aus seiner Sichtweise konnte ein Krieg dann als gerecht angesehen werden, wenn er einen gerechten Grund – *causa iusta* – hatte und wenn der Krieg die letzte aller Möglichkeiten bedeutete – *ultima ratio* -. Er sah es folglich als notwendig an, dass ein Staat erst versucht durch politische Verhandlungen einen Konflikt zu lösen bevor er militärische Mittel einsetzt und gerechte Gründe waren die Selbstverteidigung und die Schaffung von Gerechtigkeit für zuvor erlittenes Unrecht (vgl. Pop 2009: 33).

Darauf aufbauend war es der dominikanische Theologe und Philosoph Thomas von Aquin, welcher im 13. Jahrhundert die bedeutendste Theorie zum gerechten Krieg aufstellte. Zu der schon vorhandenen Bedingung des gerechten Grundes fügte er noch drei weitere Aspekte hinzu. Zwei weitere Bedingungen waren, dass eine legitime Autorität existiert und dass die Kriegsführenden über eine gerechte Gesinnung verfügen, als als Ziel die Wiederherstellung von Frieden und Ordnung haben. Der dritte Aspekt den Aquin zudem erwähnte war, dass bei den eingesetzten Mitteln auf die Verhältnismäßigkeit in Anbetracht des legitimen Zweckes geachtet werden muss. Dies ist vor allem wichtig, wenn es um den Krieg mit einem schwächeren Gegner geht, man solle nicht mit „Kanonen auf Spatzen“ schießen (vgl. Pop: 34).

Aufbauend auf dieser Tradition des gerechten Krieges kommen Gedanken zu humanitären

Interventionen durch den spanischen Scholastiker Francisco de Vitoria und den Philosophen und Rechtsgelehrten Hugo Grotius auf, wie schon in einem vorhergehenden Kapitel aufgezeigt (vgl. Pop 2009: 35).

Zudem muss man unterscheiden zwischen dem „Recht zum Krieg“ (ius ad bellum) und dem „Recht im Krieg“ (ius in bello) auch Kriegsrecht genannt. Während der gerechte Grund, die legitime Autorität, die gerechte Gesinnung, der Krieg als letztes Mittel und die vernünftige Hoffnung auf Erfolg Kriterien für das Recht zum Krieg sind, sind die Verhältnismäßigkeit der Mittel und die Unterscheidung zwischen Soldaten und Zivilisten, auch als Kombattanten und Nichtkombattanten bezeichnet, Kriterien des Kriegsrechts (vgl. Pop 2009: 36 f.).

Zuletzt muss noch beachtet werden, dass die Übersetzung von „bellum istum“ als „gerechter Krieg“ irreführend sein kann. Es geht um Gewalt als letztes mögliche Mittel, als eine unumgängliche aber notwendige Ausnahme. Daher geht es nicht darum ob es möglich ist einen Krieg als gerecht, gut oder heilig zu definieren, sondern darum einen Krieg als die Wahl des kleineren Übel zu rechtfertigen. Semantisch wird dies bestätigt, da „istus“ neben „gerecht“ noch weitere mögliche Übersetzungen hat wie „rechtmäßig“ oder „wohlbegründet“. Daher wäre es zutreffender von einem „gerechtfertigten Krieg“ an Stelle eines „gerechten Krieges“ zu sprechen (vgl. Oberger 2004: 1).

## **5.1 Kriterien des gerechten Krieges**

### **5.1.1 Der gerechte Grund – causa iusta**

Um den Einsatz von Gewalt zur Lösung eines Konflikts rechtfertigen zu können, braucht es einen gerechten Grund. Ein geschichtlich etablierter gerechter Grund ist das Recht zur Selbstverteidigung. Wenn ein Staat in seiner Einheit bedroht ist darf er den Staat oder seine Staatsbürger verteidigen. Ein Beispiel für gerechte Kriege sind die Befreiungskämpfe der Kolonien. Dieses Recht auf Selbstverteidigung ist auch in der Charta der Vereinten Nationen als Recht eines Staates festgeschrieben (vgl. Pop 2009: 38).

Die Debatte über die Legitimation humanitärer Interventionen macht es notwendig, dass man in diesem Zusammenhang die Verletzung der Menschenrechte als einen gerechten Grund in Betracht zieht. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist zwar nicht verbindlich, aber sie stellt die Grundlage des humanitären Völkerrechts dar und initiierte die universale Gültigkeit der Menschenrechte. Trotzdem ist sie völkerrechtlich nicht verbindlich, auch wenn sie teilweise als Gewohnheitsrecht angesehen wird. Wenngleich man also nicht mit der Verletzung der Menschenrechte eine humanitäre Intervention rechtfertigen und legalisieren/ legitimieren kann, so stellt sie trotzdem einen gerechten Grund für die Anwendung von Gewalt dar. Wobei nicht alle Menschenrechte, als Grund für Gewalt angesehen werden. Welche Grundrechte im spezifischen als gerechter Grund betrachtet werden, ist umstritten, doch fest steht, dass es sich um grundlegende Menschenrechte handeln muss wie das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit. Hier müsste also basierend auf der Situation abgewogen werden. Unter keinen Umständen als gerecht angesehen werden jedoch Gründe wie wirtschaftliche Interessen oder das Streben nach Macht (vgl. Pop 2009: 38 f.).

### **5.1.2 Die legitime Autorität**

Bei der Frage um die legitime Autorität geht es um die Frage, wer das Recht hat humanitäre Interventionen zu befugten oder wer sie haben sollte. Wenn möglich, soll die legitime Autorität zwei Bedingungen erfüllen. Zum einen sollte die Beurteilung nach einem minimalen Gerechtigkeitsstandard erfolgen und zum Anderen sollte die betreffende Instanz auch dazu in der Lage sein einen Konflikt zu befriedigen und die internationale Ordnung wiederherzustellen. Zudem sollte die Instanz möglichst objektiv sein und effizient handeln (vgl. Pop 2009: 41). Innerstaatlich sind es die nationalen Regierungen, welche die legitime Autorität inne haben und so ist es traditionell der Machthaber eines souveränen Staates, der den Krieg erklärt. Da ein souveräner Staat für den Schutz seiner Bürger zuständig ist, muss er bei Menschenrechtsverletzungen intervenieren. Auf internationaler Ebene herrscht eine weitere Regelung bezüglich der Intervention. Die Legitimierung zur Intervention kann nicht von einem

Staat alleine gegeben werden, sondern muss von der höchsten legitimen Autorität angeordnet werden. Wenngleich nicht all diese Aspekte auf die Vereinten Nationen zutreffen, so stellen die Vereinten Nationen doch die Organisation dar, in welcher fast alle anerkannten Länder dieser Welt Mitglied sind. Implizit ist es der Sicherheitsrat, das mächtigste Organ innerhalb der Vereinten Nationen und dessen Hauptaufgabe die Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit ist, der autorisiert ist, um militärische Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Diese legitime Autorität des Sicherheitsrat zur Autorisierung von humanitären Interventionen auf internationaler Ebene wird heutzutage von allen Staaten anerkannt. Sollte der Sicherheitsrat versagen, was in der Vergangenheit schon vorgekommen ist, da auch hier die Konsensfindung schwierig ist und durch das Veto- Recht der ständigen Mitglieder erschwert wird, so kann die legitime Autorität an andere Instanzen gehen wie die Generalversammlung der Vereinten Nationen, andere Staatenbündnisse oder auch regionale Organisationen (vgl. Pop 2009: 40 f).

### **5.1.3 Die gerechte Absicht – intention recta**

Der Gedanke der gerechten Absicht kam erstmals bei Augustinus auf, er plädierte dafür, dass neben dem gerechten Grund wegen dessen man einen Krieg beginnt, auch die gerechte Motivation bestehen muss wie beispielsweise die Wiederherstellung der göttlichen Ordnung oder in der heutigen Zeit, die Lösung von Konflikten und die Wiederherstellung von Frieden. Eine illegitime Motivation wäre beispielsweise einer ethnischen Minderheit durch eine Intervention bei ihren Bestrebungen zu unterstützen sich von einem Staat zu trennen. Da das gesamte Territorium in erster Linie Teil des souveränen Staates ist, soll eine Trennung nicht mit der Hilfe einer Intervention durchgesetzt werden. Andere ungerechte Absichten sind auch Rache, Machtstreben, territoriale Expansion oder wirtschaftliche Gründe (vgl. Pop 2009: 42).

### **5.1.4 Das letzte Mittel – ultima ratio**

Bevor man militärische Mittel einsetzt um einen Konflikt zu lösen müssen stets alle friedlichen

Mittel die vorhanden sind genutzt werden. Der Einsatz von militärischen Mitteln führt wie der Konflikt zu Schäden und Leiden, daher muss zuvor der Versuch unternommen werden den Konflikt friedlich beizulegen um jeglichen Schaden zu vermeiden. Erste friedliche Möglichkeiten sind diplomatische Gespräche oder Verhandlungen die auf internationaler Ebene geführt werden und wo sowohl Staaten, Organisationen aber auch Persönlichkeiten als Vermittler auftreten können. Hierbei sollen die eingesetzten Vermittler möglichst neutral bleiben. Wenn die Diplomatie scheitert, dann gibt es die Möglichkeit von nicht-militärischen Zwangsmaßnahmen wie wirtschaftliche Sanktionen, Einreiseverbote wichtiger Personen des Staatsapparates oder Waffenembargos. Erst wenn all diese Mittel scheitern sollten, dürfen militärische Mittel eingesetzt werden. Aber auch in diesem Fall sollte darauf geachtet werden, dass das Eingreifen möglichst schnell und effizient erfolgt, damit die Lösung des Konflikts nicht mehr Opfer mit sich bringt, als der Konflikt selbst, da sonst das Eingreifen nicht mehr als schadensbegrenzend angesehen werden könnte (vgl. Pop 2009: 42 f.).

### **5.1.5 Die vernünftige Hoffnung auf Erfolg (die Aussicht auf Erfolg)**

Zuletzt gibt es noch das Kriterium der Aussicht auf Erfolg. Um eine humanitäre Intervention rechtfertigen zu können muss eine gute Aussicht auf Erfolg bestehen. Interventionen sind mit Kosten und Nutzen verbunden und daher muss man auch diese stets gegeneinander abwägen. Sollte der Fall gegeben sein, dass ein militärisches Eingreifen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht das angestrebte Ziel erreicht, dann gibt es keine moralische Rechtfertigung dieses militärischen Einsatzes. In diesem Zusammenhang ist es auch nötig Faktoren zu nennen anhand derer man einen Erfolg ausmachen kann (vgl. Pop 2009: 43).

Diese fünf Kriterien sind es, deren Erfüllung einen gerechten Krieg klassifizieren. Jedoch ist das nur die theoretische Herangehensweise und in der Praxis ist dieser Idealfall kaum anzutreffen. Stattdessen orientiert man sich grob an den Kriterien und handelt dann der Situation entsprechend. Jedoch haben diese Kriterien des gerechten Krieges auch Eingang in das Konzept der R2P gefunden (vgl. Pop 2009: 44).

## **5.2 Das Recht im Krieg – *ius in bello***

### **5.2.1 Die Rechtmäßige Durchführung**

Das Kriegsrecht stellt einen Teil des Völkerrechts dar und wird auch als humanitäres Völkerrecht bezeichnet. Das Kriegsrecht wird in völkerrechtlichen Vereinbarungen festgeschrieben und die zwei Prinzipien die Komponenten des gerechten Krieges darstellen regeln die rechtmäßige Durchführung bei der Lösung von bewaffneten Konflikten. Bei der rechtmäßigen Durchführung geht es als Erstes um die Methoden und Mittel die angewandt werden. Die angewandten Methoden und Mittel sollten dem Zweck des Ziels dienen und dabei in ihrer Verhältnismäßigkeit angemessen sein. Durch die Intervention bei einem Konflikt mit dem Ziel Frieden zu schaffen, soll nicht mehr Schaden angerichtet werden, als der Konflikt verursacht und zudem soll nur so viel Schaden produziert werden, wie nötig ist um Frieden zu schaffen. Zu beachten ist, dass festgelegt wird, dass die Kriegsparteien nicht perfide handeln dürfen, dies ist nicht das Verbot von Strategien, sondern das Gebot jemanden nicht glauben zu lassen, er sei geschützt, wenn dem in Wirklichkeit nicht so ist. Außerdem gibt es verschiedene Mittel deren Verwendung gänzlich untersagt sind wie nukleare, chemische oder biologische Waffen, usw.. Des weiteren sind Handlungen verboten die als „mala in se“, also als „Übel an sich“ angesehen werden. Dazu gehören Praktiken wie Folter, Vergewaltigung oder ethnische Säuberungen (vgl. Pop 2009: 45). Das zweite Prinzip ist die Unterscheidung von Kombattanten und Nicht-Kombattanten, also jenen die direkt am Kriegsgeschehen beteiligt sind und den Zivilisten. Um diese zwei Gruppen zu unterscheiden müssen Kombattanten ihren Status durch Kleidung oder das offene tragen einer Waffe sichtbar machen. Zudem ist es auch untersagt mit Absicht Orte von nicht-militärischer Art zu attackieren, dass heißt die Kollateralschäden sollen als so gering wie möglich gehalten werden (vgl. Pop 2009: 45).

In manchen Fällen tritt noch „ius post bellum“ als dritter Aspekt auf. Hierbei geht es um die Pflicht, dass man dem betroffenen Land beim Wiederaufbau Hilfe leistet. Durch diese

anschließende Unterstützung versucht man, dass sich der Frieden langfristig im Gebiet verfestigt (vgl. Pop 2009: 46).

## **6. Definition Menschenrechte (Der universale Menschenrechtsstandard als Schutzwert der humanitären Intervention)**

Der Schutz der Menschenrechte stellt eines der Hauptziele dar, welcher sich die Vereinten Nationen verschrieben haben und fast alle Staaten dieser Welt haben sich dazu verpflichtet eine Sammlung spezifischer menschenrechtlicher Fundamentalnormen zu achten und garantieren. Teilweise ist diese Achtung gewisser Menschenrechte Vertraglich verankert und auch innerhalb der Vereinten Nationen wurden hierzu zahlreiche Deklarationen verabschiedet und Verträge geschlossen. Zudem haben die Menschenrechte darüberhinausgehende universale Gültigkeit. In Anbetracht der Fülle menschenrechtlicher Normen auf den unterschiedlichen Ebenen, die sich von regionaler bis zu universaler Gültigkeit durchziehen, stellt sich jedoch die Frage welche Menschenrechte verletzt werden müssen, damit man mit ihrer Verletzung eine humanitäre Intervention rechtfertigen kann. Die Frage welche sich stellt ist also, welche Menschenrechte müssen verletzt werden, damit diese eine Bedrohung für den Frieden und die internationale Sicherheit darstellen, denn nur unter dieser Bedingung ist der Sicherheitsrat dazu autorisiert eine humanitäre Intervention zu legitimieren und ein Eingreifen zu rechtfertigen (vgl. Pape 1997: 27). Befürworter von humanitären Interventionen stehen dafür ein, dass es zu einem Eingreifen kommt, wenn fundamentale Menschenrechte massiv verletzt werden. Hierbei stellen sich dann jedoch zahlreiche definitorische Fragen. Als Erstes muss festgelegt werden, welche Normen der Begriff Menschenrechte umfasst und welche davon fundamental sind. Weiter muss erläutert werden, wann man von einer Verletzung dieser Rechte sprechen kann und wann diese als massiv angesehen werden können. Klare Definitionen zu diesen Fragen werden jedoch sowohl in der Literatur, als auch in der Diskussion selten gegeben (vgl. Pape 1997: 27 f.).

## **6.1 Der universale Menschenrechtsstandard**

Um welche Menschenrechte handelt es sich, wenn man von der Verletzung fundamentaler Menschenrechte spricht? Einen Anfang machen jene Rechte die selbst dann als geschützt gelten, wenn eine Regierung den Notstand ausruft. Diese Rechte, die selbst im Falle einer Notstandssituation unter Schutz erhalten bleiben, können als Orientierung dafür dienen, welche Menschenrechte von der Mehrheit als fundamentale Menschenrechte angesehen werden. Diese notstandesfesten Rechte enthalten beispielsweise sozioökonomische Rechte wie das Recht auf Nahrung und die Selbstbestimmung der Völker oder Solidarrechte wie das Recht auf Frieden und Entwicklung. Neben diesen Gründen die auf menschenrechtlichen Normen basieren gibt es aber auch die fallorientierten Argumentationen für eine Intervention, wenn ein Land in Chaos versinken sollte weil die Staatsgewalt wegfällt oder ein Bürgerkrieg ausbricht. Diese Situationen gehen oft mit schweren Menschenrechtsverletzungen einher und wenn Menschen verhungern bedeutet dies, dass das Recht auf Leben und Nahrung eliminiert wird. Trotz allem weisen die Menschenrechtsnormen starke Unterschiede auf und unterscheiden sich auch in ihrer möglichen Durchsetzbarkeit. Kaum eine Norm gilt für jede Person zu jeder Zeit und ist in diesem Sinne auch durchsetzbar. Daher ist es schwierig universell geltende Standards festzulegen. Auch im internationalen Recht haben die Menschenrechtsnormen unterschiedliche Ränge und basieren auf verschiedenen Grundlagen (vgl. Pape 1997: 29 f.).

Trotzdem versucht Pape aus unterschiedlichen Verträgen und Deklarationen fundamentale Rechte herauszufiltern die bei einer Verletzung ein Eingreifen rechtfertigen. Zu Beginn muss festgestellt werden, dass das Recht Recht zu haben an erster Stelle steht und den Menschenrechten vorangeht. Der Umstand als Rechtsperson anerkannt zu werden ist die Voraussetzung um Menschenrechte zu haben. Dieser Umstand wird in einigen Abkommen natürlich vorausgesetzt und in anderen explizit erwähnt. Hinzukommt, dass ein zweiter Schritt notwendig wird. Nachdem die fundamentalen Menschenrechte identifiziert sind muss ihre Stellung im internationalen Recht untersucht werden, denn nur so lässt sich die Frage beantworten, ob die Verletzung einer Norm auch ein internationales Verbrechen darstellt. Wenn sie dies tut, dann wird dadurch sichtbar, dass es sich um eine Norm gehobener Bedeutung

handelt die in der völkerrechtlichen Verantwortung des Staates steht und somit uneingeschränkt, für jede Person, zu jeder Zeit zu gelten hat. Diese Normen können dann als Fundamentalnormen bezeichnet werden und dieser minimale Standard kann als Schutzgut humanitärer Interventionen betrachtet werden (vgl. Pape 1997: 31 f)

## **6.2 Menschenrechtliche Fundamentalnormen**

Um die fundamentalen Menschenrechtsnormen zu bestimmen nutzt Pape als Ausgangspunkt neben der Charta der Vereinten Nationen weitere Abkommen universaler und regionaler Natur, sowie weitere Normen des universalen human rights law, die Normen des humanitären Völkerrechts und weitere internationale Normen. Zum Schluss ergibt sich daraus ein gemeinsamer Kern fundamentaler Normen (vgl. Pape 1997: 32 f).

Beim Vergleich der unterschiedlichen Verträge kristallisiert sich trotz der Unterschiede ein klarer Kernbereich fundamentaler Normen heraus.

Somit ist festzustellen, dass folgende Menschenrechte zu den Fundamentalnormen zählen.

- das Recht auf Leben
- die Freiheit von Folter
- die Freiheit von Sklaverei
- das Diskriminierungsverbot

Diese vier Normen stellen die gemeinsamen Fundamentalnormen dar und gelten zu jeder Zeit, für jeden Menschen und müssen von jeder Form staatlicher Gewalt geachtet und garantiert werden (vgl. Pape 1997: 63).

Während sich die Charta der Vereinten Nationen dem Schutz der Menschenrechte verschreibt, so wurden diese jedoch nicht explizit definiert, da es zur damaligen keinen Konsens darüber gab. Auch die allgemeine Erklärung der Menschenrechte stellt nur eine Empfehlung, nicht aber eine Verpflichtung dar. Die Verpflichtungen kamen erst mit den Pakten 1966, sie sind völkerrechtlich

bindende Verträge. Diese zwei Menschenrechtsverträge enthalten die obigen Fundamentalnormen und legen dar, dass sie auch im Fall der Ausrufung eines Notstandes nicht eingeschränkt werden dürfen (vgl. Pape 1997: 33 f).

Die vier Fundamentalnormen finden sich auch in weiteren Verträgen und werden dort teilweise auch genauer ausgeführt. So führt der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die erste Fundamentalnorm, das Recht auf Leben weiter aus. Es nennt hierbei beispielsweise das Recht auf genug Ernährung, Bekleidung und auf eine Unterkunft, also Rechte die zur Verwirklichung des Rechts auf Leben notwendig sind. Die verschiedenen regionalen Menschenrechtsabkommen, welche auch diese menschenrechtlichen Fundamentalnormen festlegen sind dabei Pakte wie die Europäische Menschenrechtskonvention, die Amerikanische Menschenrechtskonvention und auch die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker. Die letzte Charta lässt jedoch die Option der notstandsfesten Rechte vermissen, wenngleich auch hier der Schutz aller menschenrechtlichen Fundamentalnormen enthalten sind (vgl. Pape 1997: 36 f).

Je nach Konfliktlage können weitere Normen hinzukommen welche auch nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen. Dass teilweise unterschiedliche Normen als Fundamentalrechte angesehen werden, was sich vor allem bei den „Solidarrechten“ zeigt, setzt die obigen Fundamentalnormen der Gefahr der Relativierung aus.

Unter Solidarrechten versteht Pape das Recht auf Frieden, das Recht auf eine gesunde Umwelt und das Recht auf Entwicklung. Diese wurden aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen, so geht das Recht auf Frieden über die eigene Nation hinaus und schließt alle Staaten mit ein, weshalb es nicht als Menschenrecht gerechnet werden kann. Zudem ist das Recht auf Frieden weniger eine Verpflichtung und mehr eine Zielsetzung. Wenngleich der gemeinsame Schutz einer intakten Umwelt immer mehr an Bedeutung gewinnt, so liegt auch hier die gleiche Thematik vor wie im Falle des Rechts auf Frieden und das Recht auf eine gesunde Umwelt verlässt hinsichtlich des Rechtsträgers und des Verpflichtenden den menschenrechtlichen Rahmen. Hier gibt es jedoch große Bemühungen um dieses Recht durchzusetzen und wenn eine Nation seine Pflicht zum Schutze der Umwelt verletzt, so ist dies ein internationales Verbrechen. Somit ist es im

Bereich des Möglichen, dass die Schädigung der Umwelt irgendwann zu einem Interventionsgrund wird. Hinzukommt, dass die Zerstörung der Umwelt damit einhergeht, dass dem Menschen die Lebensgrundlage geraubt wird, was sich wiederum auf das Menschenrecht „Recht auf Leben“ auswirkt und ist daher als solches auch jetzt schon einen Interventionsgrund liefern kann. Bezuglich des Rechts auf Entwicklung muss festgehalten werden, dass dies durchaus eine berechtigte Forderung der Entwicklungsländer ist und sich die Industriestaaten diesem Ziel verpflichten sollten, jedoch liegt das Recht auf Entwicklung weniger auf dem Individuum und mehr auf der kollektiven Verbrüderung.

Was den Minderheitenschutz und das Flüchtlingsrecht angeht, so können auch diese nicht zu den Menschenrechten gezählt werden. Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten sind nicht notstandsfest, doch dank des Diskriminierungsverbots kommen Minderheiten in den Genuss der gleichen Menschenrechte die auch für alle anderen Bevölkerungsgruppen gelten. Zusätzliche Schutzfunktionen sind nicht gegeben und auch der Minderheitenschutz stellt kein separates Menschenrecht dar. Verschiedene Bestimmungen garantieren Flüchtlingen besonderen Schutz in einem Land. Neben dem Verbot der Diskriminierung ist es Flüchtlingen gestattet sich in einem fremden Land aufzuhalten, dort einen Asylantrag einzubringen und vor Gericht zu gehen. Zudem ist es dem Land verboten Flüchtlinge in eine Heimat zurückzuschicken in welcher ihnen Gefahr für ihr Leben und ihre Freiheit droht. Diese Rechte sind notstandsfest und so ist im Flüchtlingsschutz das fundamentale Menschenrecht, das Recht auf Leben, enthalten (vgl. Pape 1997: 57 ff).

### **6.3 Menschenrechte und ihre Verbindlichkeit**

Die Frage die sich nun stellt ist inwieweit die fundamentalen Menschenrechte als zwingende Rechtsnormen gesehen werden können. Können die Menschenrechte Geltung beanspruchen die über das Völkervertragsrecht hinausgehen? Können die Menschenrechte zudem auch zu dem Völkergewohnheitsrecht und anderen allgemeinen Rechtsgrundsätzen hinzugezählt werden und können sie sowohl als *jus cogens*, also als für alle Staaten verbindlich angesehen werden, als

auch als erga omnes, also das jeder Staat Interesse daran hat, dass diese Normen eingehalten werden und dass man dieses Interesse auch gegenüber Dritten geltend machen kann (vgl. Pape 1997: 64 f).

Pape stellt fest, dass die menschenrechtlichen Fundamtnalnormen in fast allen Kodifikationen des human rights law und des humanitären Völkerrechts verbürgt sind. Sie gelten für jede Person, zu jeder Zeit und gelten für alle Staaten verbindlich. Zudem sind diese vier Normen über ihre Verträge hinaus bindend. Sie stehen unabhängig von völkerrechtlichen Verträgen und entziehen sich der Notwendigkeit einer Zustimmung durch alle Staaten. Sie gelten als Recht für jedes Individuum und stellen eine Verpflichtung für jeden einzelnen Staat dar. Hinzukommt, dass es nicht nur für den einzelnen Staat eine Verpflichtung darstellt, Staaten können auch ein Interesse daran geltend machen, dass andere Staaten ihren Verpflichtungen nachkommen und darüber hinaus ist es sogar eine korrespondierende Verpflichtung, dass sie gegenseitig sicherstellen, dass alle Staaten ihren Verpflichtungen nachkommen.

Das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und Sklaverei und das Diskriminierungsverbot sind in diesem Sinne als ein menschenrechtlicher „minimum standard“ anzuerkennen, Staaten sind zur Durchsetzung dieser Normen und zur gegenseitigen Kontrolle verpflichtet und diese Normen können als Schutzgut für humanitäre Interventionen geltend gemacht werden (vgl. Pape 1997: 68 f).

Doch auch wenn diese fundamentalen Menschenrechte universell gelten gibt es eine drastische Diskrepanz zwischen dem Grad der formalen Anerkennung und der tatsächlichen Akzeptanz der Normen (Pape 1997: 78). Zudem kommt es zur Infragestellung dieser Fundamentalnormen wegen der massiven, weltweit stattfindenden Menschenrechtsverletzungen. „Ein eindeutig formulierter, rechtlich wie politisch universell anerkannter menschenrechtlicher Standard als Schutzgut der humanitären Interventionen ist somit nicht festzustellen. Immerhin besteht freilich ein verhältnismäßig weitreichender Konsens hinsichtlich der vier Normen, die damit jedenfalls für Durchsetzungsmaßnamen in Betracht kommen.“ (vgl. Pape 1997: 303).

Nicht zu vergessen ist, dass eine Intervention nur dann als humanitäre Intervention gelten kann, wenn die Durchsetzung der Menschenrechte tatsächlich das zentrale Anliegen für eine

Intervention war (vgl. Pape 1997: 85).

#### ***6.4 Kritik der Menschenrechte aus kultureller und politischer Sicht***

Die Menschenrechte die sich mit der Zeit entwickelt haben, ausgeweitet und vertraglich bindend festgelegt wurden, entspringen mehrheitlich der westlich, christlichen Tradition und Sichtweise.

Wenngleich diese Menschenrechte als universal gültig gesehen werden und sich viele muslimisch, afrikanische und asiatische Länder als Teil der Vereinten Nationen deren Charta unterworfen haben, so muss doch auch gesehen werden, dass die Vereinten Nationen nicht immer fast alle Länder dieser Welt umfasst hat. Im Gegenteil, die Vereinten Nationen umfasste zur Zeit ihrer Gründung lediglich 51 Staaten und auch zu Beginn war es Staaten erlaubt Mitglied zu werden die schon damals die Menschenrechte in ihrem gesamtheitlichen Umfang nicht garantierten. Daraus ergeben sich zwei Fragen.

Zum Einen, woher die Vereinten Nationen das Recht nehmen allen Ländern der Welt zu diktieren, was richtig und falsch ist und zum Anderen, welchen Status man den Menschenrechten wirklich zusprechen kann, wenn Staaten als Mitglied aufgenommen werden, die im Grunde die Mindestanforderungen nicht mitbringen? Welchen Wert hat eine Charta, wenn sie von Staaten unterschrieben wird, die schon damals gegen die Charta verstießen? Das die Vereinten Nationen nun fast alle Staaten dieser Welt umfasst ist natürlich als ein Erfolg zu sehen, doch fraglich bleibt, ob viele, vor allem kleine Staaten, nur beigetreten sind, weil man lieber Teil eines Systems ist, welches nicht vollständig mit den eigenen Gesetzten und Traditionen übereinstimmt, als dass man außerhalb des Systems steht und gar kein Mitspracherecht hat.

Denn hier ist der Umstand von Bedeutung, dass die Charta der Vereinten Nationen den Vereinten Nationen, beziehungsweise ihren Mitgliedern Rechte einräumt, welche sie sich auch gegenüber Nichtmitgliedern gewähren. Dies bedeutet, dass die Vereinten Nationen sich zu einer Zeit in welcher sie gerade ein Viertel der Staaten dieser Welt zu seinen Mitgliedern zählen konnte, das Recht herausnahm auch über sie zu bestimmen, wenn sie der Meinung sind, dass dies notwendig für den Schutz von Frieden und Sicherheit ist. In diesem Zusammenhang wird auch kritisiert,

dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht repräsentativ ist und auch die neuen Machtverhältnisse nicht wiederspiegelt.

Vor allem Afrika, Südamerika, Osteuropa und die muslimischen Ländern sind schlecht vertreten. Gerade hier befinden sich viele Ländern die die Legitimation von humanitären Interventionen verneinen und auch die westliche Interpretation der Menschenrechte kritisieren. So leitet sich das islamische Recht von der Religion ab, ist von Gottes Willen gegeben und die Gesetze welche im Koran und in der Sunna festgeschrieben sind, sind weder veränderbar, abdingbar, noch ist es möglich sie außer Kraft zu setzen. Dies wurde schon in der Präambel der Deklaration niedergeschrieben, welche vom Islamrat für Europa 1981 verabschiedet wurde. Einige Unterschiede welche zu nenne sind, sind beispielsweise, dass man seine Religion nicht wechseln darf, Nichtmuslime sind von der geltenden Rechtsprechung ausgeschlossen und auch einige harte Strafen der Shari'a entsprechen nicht dem westlichen Menschenrechtsverständnis (vgl. Frank 1999: 70).

Auf der afrikanischen Seite liegt der Fall so, dass hier die Gruppe über dem Individuum steht und diese primär der Rechtsträger ist, egal ob in Form der Familie oder eines Stammes. Dies wurde auch in der afrikanischen Menschenrechtscharta 1981, der Banjul Charta, niedergeschrieben: „In diesem Zusammenhang wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die starke Betonung des Individualrechtsschutzes ein Erbe der Aufklärung sei, die nur für die westeuropäischen Staaten Gültigkeit beanspruchen könne.“ (Rüdiger 1993: 682 Zitiert in Frank 1999: 70).

Weiter wird noch von den nichtwestlichen Staaten darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Menschenrechtsschutzes fest mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wohlstand des Landes zusammenhängen. Daher wird auch die ständige Erweiterung des Menschenrechtskatalogs kritisiert und mehr Toleranz von den westlichen Staaten gefordert, in Bezug darauf, wie der Schutz der Menschenrechte erreicht wird (vgl. Frank 1999: 71).

Als Gegenargument führen die Verteidiger im Westen auf, dass die Argumentation, dass Menschenrechte sich in verschiedenen Kulturen unterscheiden nur dem Nutzen dient, dass Diktatoren weiter straffrei herrschen können. So stellt die Wiener Weltmenschenrechtskonferenz

in ihrer Abschlusserklärung fest, dass dieser Einwand der kulturellen Andersartigkeit nicht mehr zählt, wenn es um krasse Menschenrechtsverletzungen geht wie Massenmord, Folter oder Sklaverei geht (vgl. Pape 1997: 73).

## 7. Definition humanitäre Intervention

Die Definition vieler Begriffe in den Internationalen Beziehungen ist problematisch und auch bei der Definition der humanitären Intervention besteht kein Konsens. Die einzige akzeptierte Basis ist, dass es sich um eine äußere Beeinflussung der inneren Angelegenheiten eines Staates handelt. Was jedoch konkret unter „äußere Beeinflussung“ und „innere Angelegenheiten“ fällt ist umstritten und wird gemäß des Forschungsinteresses unterschiedlich definiert (vgl. Hasenclever 2000: S. 27).

Als erstes wird zwischen einem weiten und einem engen Interventionsbegriff unterschieden. Bei dem weiten Interventionsbegriff wird jede Form der äußeren Einflussnahme die sich auf die politische Willensbildung eines Staates bezieht begriffen. Dabei ist es irrelevant um welche Akteure, Maßnahmen und Ziele es geht. Dies bedeutet, dass neben Staaten auch andere machtvolle Akteure wie Konzerne oder internationale Organisationen intervenieren können. Einige Wissenschaftler sehen auch die bewusste Entscheidung sich nicht in die Angelegenheiten eines Staates einzumischen als einen Akt der Positionierung und damit als aktive Einflussnahme. Auch die Mittel können stark variieren und gehen von Telefonanrufen, über Pressekampagnen, Wirtschafts- und Militärhilfe bis hin zum militärischen Eingreifen selbst. Beispiele solcher Aktionen gibt es in der Vergangenheit viele, beispielsweise war es der damalige Präsident Georg Bush der 1991 das irakische Volk dazu aufforderte seinen eigenen Präsidenten Saddam Hussein zu stürzen und auch ein Propagandasender der durch die amerikanische Regierung unterstützt wurde und vor allem auf in Kuba lebende Hörer abzielte fällt unter diese Aktionen. Treffenderweise weisen McDonald und McMaham darauf hin, dass jede Form der Einflussnahme als Intervention zu sehen ist und dass jede Einschränkung diesbezüglich willkürlich ist. Dies ist zutreffend, doch ein so weiter Interventionsbegriff ist keine Definition

mit der sich bei einer Untersuchung gut arbeiten lässt und daher sind bestimmte Einschränkungen notwendig. In der Literatur finden sich drei Formen der Einschränkung (vgl. Hasenclever 2000: S. 28 f). Bei den Einschränkungen handelt es sich erstes um eine Begrenzung darauf, dass es nur um die Beeinflussung auf ein fremdes Herrschaftssystem bezieht, zweitens darum, dass es sich bei der Beeinflussung um ein Instrument der Außenpolitik eines Staates handelt und dessen Ausübung eine bewusste Entscheidung zugrunde liegt und drittens darum, dass es eine Ausübung von Zwang ist die damit einhergeht, dass man Position in einem Konflikt bezieht. Der Begriff der daraus resultiert bezieht sich auf das Phänomen der militärischen Intervention (vgl. Hasenclever 2000: S. 27).

## ***7.1 Einschränkungen zum weiten Interventionsbegriff***

Durch die Globalisierung kam es zu einer Form der internationalen Verflechtungen und Interdependenzen, dass sich Staaten und Gesellschaften in der heutigen Zeit dem Umstand der gegenseitigen wechselseitigen Beeinflussung nicht mehr entziehen können. Es besteht ein dauerhafter Zustand der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates und dies bezieht sich nicht nur auf politische Aktionen, sondern schließt wirtschaftliche und soziale Bereiche mit ein (vgl. Hasenclever 2000: S. 30).

Da dies aber nicht Teil der Untersuchung sein soll, bezieht sich die erste Einschränkung darauf, dass es sich bei einer Intervention nur um die externe Einwirkung auf ein fremdes Herrschaftssystem handelt.

Doch auch diese Einschränkung reicht nicht weit genug, da die Wirkung von Globalisierung und Interdependenzen auch hier ihre Wirkung ausstrahlt. Czempiel stellt dar, dass die Existenz und die Vorgehensweise der NATO (North Atlantic Treaty Organization) Einfluss auf die Argumentation der konservativen Kräfte in Russland hat. Diese werden gestärkt und können Reformen in ihrem Sinne vorantreiben, indem sie argumentieren, dass die NATO eine externe Gefahr darstellt. Durch diese Bedrohungsgefühle welche durch die russische Seite instrumentalisiert werden, wird die Entwicklung indirekt in die falsche Richtung beeinflusst. Um

diese Umstände auszuklammern geht es nicht nur darum, ob interveniert wird, sondern auch „wie“ interveniert wird. Hier werden Legitime und illegitime Formen der Intervention unterschieden. Dabei beziehen sich die Legitimen Formen auf die Förderung von Demokratien und Marktwirtschaft in fremden Gesellschaften, während illegitime diese Entwicklung behindern. Dies ist eine sehr eurozentristische Sichtweise und wird auch darin widergespiegelt, dass die Einsätze von humanitären Interventionen ihre Begründung und Legitimation durch die schwere Verletzung westlich definierte Menschenrechte erhalten (vgl. Hasenclever 2000: S. 30 f.).

Weiter als Czempiel geht Hasenclever und schränkt sinnvollerweise für den analytischen Zweck die Klasse von Maßnahmen ein. Während bei Czempiel intendierte, nicht-intendierte Folgen, Zwang, Konsens und andere Aspekte noch unter einen Oberbegriff fallen, geht es Hasenclever darum, die Klasse an Maßnahmen auf jene zu beschränken deren Ursachen erforscht werden können. Er geht logischerweise davon aus, dass für den grenzüberschreitenden Einsatz von militärischen Einheiten andere Gründe vorliegen, als für die Regulierung grenzüberschreitender Finanztransaktionen (vgl. Hasenclever 2000: S. 32).

## ***7.2 Einschränkung des Begriffs auf internationale Akte***

Die zweite Einschränkung bezieht sich darauf, dass eine humanitäre Intervention als ein Instrument der Außenpolitik gesehen werden soll. Durch diese Eingrenzung wird die unabsichtliche Beeinflussung anderer Herrschaftssysteme ausgeklammert. Dabei kann es sich um Dinge wie die dauerhafte Auswirkung des westlichen, kapitalistischen Wirtschaftssystem auf politische Strukturen anderer Nationen handeln, genauso wie um die unabsichtliche Auswirkung einer politischen Entscheidung auf die amerikanische Zinspolitik wie während der achtziger Jahre. Zudem soll dieser Maßnahme der Außenpolitik eine bewusste Entscheidung vorangehen die das Ziel hat entweder einen Wandel im Zielland zu erreichen oder versucht den Status Quo zu erhalten. Es geht in beiden Fällen um Unterstützung, damit eine ungünstige Entwicklung verhindert wird (vgl. Hasenclever 2000: S. 33).

Nun klammert Hasenclever die Entscheidung nicht zu intervenieren aus. Er sagt, dass die bewusste Entscheidung zur Tatenlosigkeit zeigt, dass die Entwicklung in einem anderen Land akzeptiert wird und daher nicht als Intervention gesehen werden kann, wie Czempiel und Hoffman sagen (vgl. Hasenclever 2000: 33).

In diesem Punkt folgt die vorliegende Arbeit jedoch Czempiel und Hoffman. Die bewusste Entscheidung trotz schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht in einen Konflikt einzugreifen, vor dem Hintergrund, dass die anderen humanitären Interventionen mit der Notwendigkeit des Schutzes der Menschenrechte begründet werden, muss herangezogen werden, wenn es um die Beurteilung der Legitimation von humanitären Interventionen und der Legitimation des Sicherheitsrats geht diese zu erlassen. Wegen des beschränkten Rahmens der Arbeit kann darauf aber leider nicht eingegangen werden.

### ***7.3 Einschränkung des Begriffs auf Zwangsmaßnahmen***

Die dritte Einschränkung definiert, dass nur jene Einflussnahmen als Intervention gezählt werden, deren Ausübung mit Zwang einhergehen und so als diktatorisch angesehen werden können (vgl. Hasenclever 2000: 33).

Diese Zwangsmaßnahme geht damit einher, dass Staaten Position zu einem Herrschaftskonflikt beziehen, folglich nicht als neutraler Mediator gesehen werden können und somit auf das vorherrschende Gleichgewicht im Zielland Einfluss nehmen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab den eigenen Verbündeten in dieser Region mehr Stärke zu verleihen und somit das Gleichgewicht zu ihren Gunsten zu verschieben. Als Beispiele dafür können die wirtschaftlichen und politischen Sanktionen gegen Südafrika und Rhodesien durch die internationale Gemeinschaft gesehen werden. Hier wurde zu Gunsten der schwarzen Bevölkerung Position gezogen um zu erreichen, dass diese Länder den Rassismus abschafften (vgl. Hasenclever 2000: 34).

Das Kriterium „diktatorisch“ ist in der Literatur umstritten, da in der Realität die Grenzen leicht verschwimmen und es schwer ist zu unterscheiden, was Zwang ist und wo nur starker Druck

ausgeübt wird. Unbestritten dagegen ist, dass die Anwendung militärischer Mittel Zwangscharakter hat und sollten militärische Truppen in fremden Hoheitsgebiet, also grenzüberschreitend, zum Einsatz kommen, dann handelt es sich definitiv um eine Intervention. In diesem Zusammenhang kann der Einsatz amerikanischer Truppen in Vietnam als Interventionen gesehen werden, genauso wie die Unterstützung der Regierung in Kabul durch die Truppen der Roten Armee (vgl. Hasenclever 200: 34).

#### ***7.4 Militärische Intervention – Eine Arbeitsdefinition***

Basierend auf den vorhergehenden Einschränkungen lässt sich der Interventionsbegriff wie folgt ausdrücken:

„Militärische Interventionen sind ein Instrument staatlicher Außenpolitik. Es wird eingesetzt, um den Verlauf oder Ausgang eines Herrschaftskonflikts im Zielland zu beeinflussen. Dabei wird entweder militärische Gewalt angedroht oder eingesetzt. Adressat einer Intervention ist mindestens eine der Konfliktparteien im Zielland. Sie soll zu einer Verhaltensänderung gezwungen werden, und von der Verhaltensänderung wird erwartet, dass sie für den Verlauf oder den Ausgang des Herrschaftskonflikts relevant ist. Um Militärhilfe oder Blockaden vom Begriff auszuschließen, folge ich dem in der empirischen Forschung weitverbreiteten Vorschlag, grenzüberschreitende Truppenbewegungen als ein notwendiges Merkmal militärischer Interventionen zu begreifen“ (Hasenclever 2000: 35).

Das Ziel ist folglich, dass es zu Entscheidungen kommt, die ohne die intervenierende Macht nicht getroffen worden wären und dass auch die zukünftigen Handlungen dem entsprechen. Schlussendlich ist es noch notwendig militärische Interventionen von Friedensmissionen und zwischenstaatlichen Kriegen abzugrenzen.

Es kommt zwar auch bei Friedensmissionen zu grenzüberschreitenden Truppenbewegung und sie haben eine maßgebliche Bedeutung auf den Verlauf eines Konfliktes, doch gehen sie ohne das wichtige Kriterium des Zwang einher. Zudem ist es nicht nur so, dass Friedensmissionen ohne Zwang geführt werden, sie bauen des weiteren auf dem Konsens der Konfliktparteien auf, was

auch zu einer ganz anderen Form der Ausrüstung der Truppen führt (vgl. Hasenclever 2000: 35). Zwischenstaatliche Kriege dagegen sind weit schwieriger von militärischen Interventionen zu unterscheiden, vor allem, da die Gefahr besteht, dass eine militärische Interventionen in einen Krieg übergehen kann. In beiden Fällen handelt es sich um die Anwendung grenzüberschreitender militärischer Gewalt und sie ist nicht auf dem Konsens der Konfliktparteien aufgebaut. Der entscheidende Unterschied der jedoch hervorgehoben werden muss und eine Trennlinie zwischen zwischenstaatlichen Kriegen und militärischen Interventionen zieht sind die Gründe und damit der Konfliktgegenstand, die Strategien und das Ziel der jeweiligen Aktionen. Anders als bei zwischenstaatlichen Kriegen geht es bei militärischen Interventionen nicht um eine Auseinandersetzung zwischen zwei souveränen Staaten sondern um Konflikte im Zielland in welche eine Intervention eingreift. Auf diese unterschiedlichen Konfliktgegenstände bauen auch die Strategien der intervenierenden Partei auf. Statt neue Territorien zu erobern und den Feind durch die Zerstörung seines Militärs oder seiner ökonomischen Infrastruktur zum Aufgeben zu zwingen versucht die militärische Intervention Frieden und politische Stabilität zu bringen. Zu diesem Zweck soll der Konflikt im Zielland beeinflusst werden, das Gleichgewicht zu Gunsten des Verbündeten verändert und die Bedingungen geschaffen werden, damit das Land in Zukunft in der Lage ist aus eigener Kraft die Ordnung aufrecht zu erhalten. Da das Zielland nicht erobert, zerstört oder seiner Handlungsfähigkeit in den Bereichen Wirtschaft und Politik beraubt werden soll, werden auch andere Kriegsmittel- und Strategien angewendet. Als Beispiel kann hier genannt werden, dass in Kriegen die Kollateralschäden billigend in Kauf genommen werden, während sie bei einer Intervention fatale Folgen auf den Ausgang der Intervention haben könnten, da sie dem Ansehen der Verbündeten schaden und ihnen die Unterstützung der Bevölkerung rauben könnten (vgl. Hasenclever 2000: 36 ff.).

Zuletzt gilt es zu unterscheiden, ob eine Intervention unilaterale, also durch einen einzelnen Staat oder multilateral, also durch eine Gruppe von Staaten durchgeführt wird. Hierbei unterscheiden sich die rechtlichen Probleme, so kann beispielsweise die unilaterale Intervention ihre Legitimation lediglich aus dem Gewohnheitsrecht ableiten und besonders die unilateralen

Interventionen von Staaten werden als besonders fragwürdig angesehen, da hier im Besonderen eine Missbrauchsgefahr besteht (Greenwood in Brunkhorst 1998: 16, Oeter in Brunkhorst 1998: 53 f.).

## **8. Die Entstehung der Vereinten Nationen**

Da es nicht nur um die Kritik an den humanitären Interventionen geht, sondern auch um die Organisation und das Organ welches sie beschließt, gibt es im Folgenden einen geschichtlichen Abriss zur Entstehung der Vereinten Nationen und eine Darstellung des Sicherheitsrats. Dadurch sollen verschiedene Kritikpunkte aufgezeigt werden wie die egoistischen Beweggründe der Gründerstaaten, die fehlenden Reformen und die ungerechten Vorteile der ständigen Mitglieder.

### ***8.1 Der Völkerbund***

Der Völkerbund stellt den Vorgänger der Vereinten Nationen dar. Er wurde am 10.01.1920 gegründet und die erste Bundesversammlung tagte am 15.11.1920 in Genf. Die Welt hatte sich durch den ersten Weltkrieg enorm gewandelt und so entstand die Idee des Völkerbundes. Der Völkerbund sollte dafür Sorge tragen, dass basierend auf der kollektiven Sicherheit Frieden besteht und sollte als Garant für die Sicherheit und Unabhängigkeit der Staaten dienen. Das Konzept scheiterte jedoch tragischer Weise und dies basierte vor allem darauf, dass die Großmächte den Völkerbund nicht gemeinsam und ausreichend unterstützten. Obwohl die Vereinten Nationen von Amerika bei der Entwicklung stark mitgewirkt hatten, traten sie schon zu Beginn nicht bei; andere Großmächte wie Frankreich und Großbritannien beschäftigten sich weitgehend nur mit ihren eigenen Interessen und obwohl die Mitgliederanzahl schon zu Beginn nicht, wie angestrebt, alle Nationen der Welt umfasste, so traten zudem mit der Zeit immer mehr aus (vgl. Jost 1995: 25ff). Auch gab es von Beginn an innersymmetrische Schwächen die diese Entwicklung des Scheiterns weiter begünstigten. Dazu gehört auch das Problem welches der kollektiven Sicherheit inhärent ist und auch für die Vereinten Nationen ein Problem darstellt. Die

Staaten sind nur dann gewillt gemeinsame Maßnahmen umzusetzen, wenn ihre eigenen Interessen involviert sind, verhalten sich jedoch sehr zurückhalten wenn die Lage anders ist und scheuen sich vor den Kosten und Opfern die das gemeinsame Engagement mit sich bringt. Im weiteren Verlauf der Geschichte zeigte sich, dass der Völkerbund nicht in der Lage war seine Aufgaben zu erfüllen. So scheiterte der Völkerbund daran die japanische Expansionspolitik auf dem chinesischen Festland aufzuhalten, den Aggressionen Italiens in Afrika Einhalt zu gebieten, konnte auch nicht verhindern, dass es vor allem in Russland, Deutschland, Italien und Spanien zum Aufstieg totalitärer Bewegungen und Regime kam und spätestens der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges hat das Schicksal des Völkerbundes endgültig besiegt (vgl. Opitz 2002: 54 f).

## **8.2 Die Vereinten Nationen**

Trotz des Scheitern des Völkerbunds und den ernüchternden Erfahrungen, kam es zur Gründung der Vereinten Nationen am 26. Juni 1945 in Jalta, als die Charta der Vereinten Nationen von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben wurde. Die zahlreichen Veranstaltungen die im Vorfeld seit 1937 dafür notwendig waren wurden zu Beginn vor allem von den Vereinten Nationen von Amerika und Großbritannien geführt. Erst nach dem Angriff der Japaner auf den amerikanischen Hafen Pearl Harbor wurden die Sowjetunion, China und weitere Staaten in die Verhandlungen mit einbezogen und noch später wurde Frankreich ein ständiger Sitz zugestanden (vgl. Jost 1995: 20 ff).

Das vormerkliche Ziel der Vereinten Nationen besteht darin international für Sicherheit zu sorgen. Um dies zu erreichen bedient man sich unterschiedlicher Mittel mit welchen man die Bedrohungen für den Frieden versucht zu beseitigen, Angriffshandlungen zu unterdrücken und Konflikte welche das Potential haben zu einem Friedensbruch zu führen zu schlichten. Auch bemühen sich die Vereinten Nationen darum, dass freundschaftliche Beziehungen der Staaten untereinander bestehen, um so weiter den Weltfrieden zu festigen, die universalen Rechte der Menschen zu sichern und gemeinsam die globalen Probleme zu lösen. Alle Staaten sind unter dem Dach der Vereinten Nationen souverän und gleichberechtigt versammelt und haben sich

dazu verpflichtet ihre Aufgaben gemäß der Charta zu erfüllen. Für alle Mitglieder gilt das Gebot, dass sie ihre Streitigkeiten friedlich beilegen und sie keine Angriffe gegen einen dritten Staaten führen dürfen. Dafür steht es jedem Staat der Welt frei ein Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, solange er friedliebend ist, die Verpflichtungen der Charta übernimmt und diese auch rechtmäßig ausführt. Sollte der Fall auftreten, dass eine Nation gegen die Charta verstößt, so ist der Sicherheitsrat dazu legitimiert gegen das Mitglied Zwangsmaßnahmen einzuleiten. Dem Mitglied können zusätzlich seine Rechte als Mitglied, zeitweise, entzogen werden und sollte ein Mitglied dauerhaft die Grundsätze der Charta verletzen, besteht die Möglichkeit zum umfassenden Ausschluss dieses Staates aus den Vereinten Nationen. Die Hauptorgane der Vereinten Nationen sind die Generalversammlung, der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat, der Treuhandrat, der Internationale Gerichtshof und das Sekretariat (vgl. Charta der Vereinten Nationen: Artikel 1-7). Innerhalb der Vereinten Nationen ist es der Sicherheitsrat dem die Hauptverantwortung für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit obliegt und daher ist er das einzige Organ der Vereinten Nationen, das für alle Mitglieder bindende Beschlüsse verabschieden kann. Diese Bestimmungen und weitere, sind in der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben und nach diesen Grundsätzen wird gehandelt. So bildet die Charta der Vereinten Nationen die rechtliche Grundlage der Vereinten Nationen (vgl. Charta der Vereinten Nationen, Artikel 24-26).

Trotz dieser formal größeren Klarheit und Kohärenz durch welche sich die Vereinten Nationen auszeichnen, so ist doch die Motivation auf welche sie aufbaut ungünstig und fragwürdig (vgl. Opitz 2002: 56). Wenngleich die Vereinten Nationen als ein kollektives System allgemeiner Sicherheit dienen soll, so war doch die amerikanische Motivation vor allem jene, ihre globale Führungsrolle in der Welt durch geeignete Instrumente zu festigen und gleichzeitig die Sowjetunion in die neuen globalen Weltordnung einzubinden, welche auf westlichen Prinzipien basiert. Auf der anderen Seite erhoffte sich Russland, dass die neue Kooperation auf dem Prinzip des Quid pro quo basiert und sie für das eingehen auf die amerikanischen Wünsche im Gegenzug erhalten, dass ihre Annexion europäischer Gebiete und ihre Einflusssphäre in Eurasien akzeptiert wird. Zudem erhofften sie sich Wirtschaftshilfe um die durch den Krieg verwüstete Sowjetunion

aufzubauen (vgl. Opitz 2002: 55).

Es wird deutlich, dass die Vereinten Nationen nicht nur ein System kollektiver Sicherheit und Friedenssicherung darstellt, sondern vor allem dazu dient die nationalen Interessen der Großmächte abzusichern und zu verteidigen (vgl. Opitz 2002: 56). Hinzukommt, dass die Wahrung von Sicherheit und Frieden sich auf zwischenstaatliche Konflikte begrenzte, was innerstaatliche Konflikte und auch schwere Verletzungen der Menschenrechte ausschließt. Bis heute gab es kein einziges Mandat welches das Eingreifen ausschließlich mit dem Schutz der Menschenrechte begründet und angesichts des momentanen Stand der Dinge spricht nichts für eine solche Veränderung, wenngleich der Schutz der Menschenrechte stetig ausgebaut worden ist und die Basis für eine weitere Ausdehnung der Handlungsspielräume zum Schutz der Menschenrechte gegeben ist (vgl. Opitz 2002: 57).

### **8.3 Die Reform 1963**

Mit der Zeit kam es zu einem starken Zuwachs an Mitgliedern in den Vereinten Nationen und so wurde das Verlangen nach einer Reform immer größer, denn auch diese neuen Nationen waren bestrebt entsprechend im Sicherheitsrat repräsentiert zu werden. Dieser immer größer werdende Wunsch nach einer Veränderung führte schließlich 1963 dazu, dass 44 afrikanische und asiatische Staaten forderten, dass die Anzahl der nicht-ständigen Mitglieder auf zehn, von bisher sechs, erhöht werden sollten und reichten eine dementsprechende Resolution in der Generalversammlung ein. Am 17. 12. 1963 kam es so zu einer Annahme der Resolution in der Generalversammlung und dies mit großer Mehrheit.

Bezüglich der Stellung der ständigen Mitglieder war diese damals wie heute weitgehend ablehnend. Mit der Ausnahme Chinas waren alle Länder gegen eine Erweiterung und führten das gebräuchliche Argument an, dass eine Erweiterung der Mitglieder dazu führte, dass die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrat dadurch eingeschränkt werden würde. Daher stimmten Russland und Frankreich gegen eine Erweiterung, während Großbritannien und die USA sich neutral verhielten und sich daher ihrer Stimme enthielten. Trotz dieses bestehenden

Widerstandes, kam es schon in den folgenden zwei Jahren zu einer Ratifizierung durch alle ständigen Mitglieder und so tagte der Sicherheitsrat im Jahr 1965 erstmals mit 15 Mitgliedern. Dies war die erste und blieb bisher die einzige Reform des Sicherheitsrat durch welche die bestehenden ständigen Mitgliedern dem Sicherheitsrat eine Reform zubilligten die ihm zumindest ein Minimum demokratischer Legitimität und verbesserter Repräsentation Aller zugesteht (vgl. Andreae 2002: 25f).

Bis Heute gab es keine weiteren Reformen welche dazu führten, dass die Zusammensetzung des Sicherheitsrats geändert wurde. Dass eine solche weiterführende Reform aber dringend notwendig ist, ist allseits bekannt, denn sonst herrscht weiter die Verteilung gemäß der Machtverhältnisse von 1945 und diese haben sich seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges maßgeblich verändert.

Dieser Umstand zementiert nicht nur die Unterrepräsentation bestimmter Regionen, wie des Südens, auch das bestehende unreformierte Veto-Recht schränkt die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrat ein. Die Notwendigkeit verschiedener Reformen ist also offensichtlich notwendig um den Vereinten Nationen und besonders dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verlorene Repräsentativität, Autorität, Legitimität und Legitimation zurückzugeben (vgl. Opitz 2002: 68).

## ***8.4 Sicherheitsrat der Vereinten Nationen***

### **8.4.1 Zusammensetzung**

Der Sicherheitsrat besteht aus fünf ständigen Mitglieder, der Volksrepublik China, Frankreich, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika und aus zehn nichtständigen Mitgliedern, welche für jeweils zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Die Verteilung folgt dem Schema, dass von den zehn nichtständigen Mitgliedern drei Länder aus Afrika, zwei aus Asien, zwei aus Lateinamerika und der Karibik, zwei aus Westeuropa, Nordamerika und Andere und eines aus Osteuropa kommt. Damit soll dafür Sorge getragen werden, dass die Verteilung der Sitze des

geographischen Gegebenheiten Folge leistet (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2011).

Weitere Aspekte auf welche bei der Wahl geachtet wird ist, dass die gewählten Nationen ihren Beitrag zu wichtigen Inhalten der Vereinten Nationen leisten. Darunter fallen beispielsweise die Wahrung des Friedens und der Sicherheit. Die umgehende Wiederwahl eines Landes ist nicht erlaubt und so ist eine ständige Rotation der nichtständigen Mitglieder gegeben (vgl. Charta der Vereinten Nationen, Artikel 23).

#### **8.4.2 Aufgaben**

Mit seinen nur 15 Mitgliedern, ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dafür geschaffen um schnell und wirksam im Namen aller Mitglieder zu handeln. Die Aufgabe des Sicherheitsrat besteht darin die Aufgaben und Ziele der Vereinten Nationen umzusetzen, dies bezieht sich vor allem auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Um seinen Aufgaben nachzukommen wird ihm von den Mitgliedern die Verantwortung übertragen und die notwendigen Befugnisse eingeräumt. Diese sind in den Kapiteln 6, 7, 8 und 12 niedergeschrieben. Bei der Umsetzung hat der Sicherheitsrat stets im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu handeln und dementsprechend führen auch die einzelnen Mitglieder die gefallenen Beschlüsse durch (vgl. Charta der Vereinten Nationen, Artikel 24,25).

#### **8.4.3 Abstimmung**

Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat eine Stimme. Während bei Verfahrensregel eine Mehrheit von neun Stimmen ausreichend ist, muss bei allen anderen Fragen die Zustimmung aller ständigen Mitglieder in diesen neun Stimmen enthalten sein (vgl. Charta der Vereinten Nationen, Artikel 27).

#### **8.4.4 Verfahren**

Um die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrat zu gewährleisten muss bei den regelmäßigen Sitzungen jedes Mitglied vertreten sein. Diese Versammlungen können am Sitz der Vereinten Nationen oder auch an anderen Orten abgehalten werden, wenn dies notwendig sein sollte. Von der Charta abgesehen liegt dem Sicherheitsrat zusätzlich eine eigene Geschäftsordnung zu Grunde.

Sollte der Sicherheitsrat eine Frage erörtern welches ein Mitglied betrifft das entweder kein Mitglied des Sicherheitsrat, zusätzlich auch kein Mitglied der Vereinten Nationen ist oder welches eine der Streitparteien darstellt, dann kann der Sicherheitsrat entscheiden wie er mit dieser Situation verfahren möchte und ob er der betreffenden Nation beispielsweise zugestehen möchte ohne Stimmrecht an der Debatte teilzunehmen (vgl. Charta der Vereinten Nationen, Artikel 28-32).

In den Fällen, in welchem der Konflikt zwischen Nationen den Frieden und die Sicherheit der Welt gefährdet, wird zuerst der Versuch unternommen, dass die Parteien friedlich zu einer gemeinsamen Lösung gelangen. Zu diesem Zweck können Verhandlungen, Untersuchungen, Vergleiche oder andere friedliche Mittel genutzt werden.

Ob diese Konflikte im Sicherheitsrat besprochen und untersucht werden obliegt der Entscheidung des Sicherheitsrat, wobei eine andere Nation unter bestimmten Bedingungen auf einen Streitfall aufmerksam machen kann. Sollte der Versuch scheitern, den Konflikt selbstständig beizulegen, muss er zwangsläufig dem Sicherheitsrat vorgelegt werden. Im Folgenden kann der Sicherheitsrat entscheiden, ob er beschließt gemäß des 36 Artikels handeln wird oder ob er eine Erklärung abgibt, wie der Streit beigelegt werden soll (vgl. Charta der Vereinten Nationen, Artikel 36-38).

Sollte eine friedliche Beilegung eines Konflikts nicht durchführbar sein, so stehen dem Sicherheitsrat verschiedenen Optionen zur Verfügung. Als erstes fordert der Sicherheitsrat die Parteien dazu auf, die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zu befolgen, sollte dies nicht zielführend sein, steht dem Sicherheitsrat offen zu weiteren gewaltfreien Mitteln zu greifen wie eine Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, bestimmter Verkehrsmöglichkeiten oder eine Niederlegung der diplomatischen Beziehungen. In Fällen in welchen selbst friedliche

Maßnahmen der Konfliktlösung nicht zielführend sind, kann der Sicherheitsrat bestimmen, dass die militärischen Kräfte mobilisiert werden. Er kann Luft-, See- und Landstreitkämpfe damit beauftragen den Frieden und die Sicherheit durch die Durchführung eines bestimmten Einsatzes wieder herzustellen.

Wenn es zu einer solchen schwerwiegenden Entscheidung kommt, sind alle Mitglieder dazu verpflichtet die beschlossenen Maßnahmen zu unterstützen, was bedeutet, dass Streitkräfte zur Verfügung bereitgestellt werden müssen, welche zu jedem Zeitpunkt abrufbar sind, Durchmarschrechte zu und anderweitig Beistand zu leisten. Die Maßnahmen die für die Durchführung der Beschlüsse notwendig sind werden, abhängig vom Urteil des Sicherheitsrats, von allen oder nur von einem Teil der Mitglieder durchgeführt.

Diese Befugnisse des Sicherheitsrats berühren jedoch nicht die Rechte eines Staates sich gegen einen feindlichen Angriff zu verteidigen bis der Sicherheitsrat die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit getroffen hat. Jedoch ist ein Akt der Selbstverteidigung stets dem Sicherheitsrat zu melden (vgl. Charta der Vereinten Nationen, Artikel 39-51).

#### **8.4.5 Veto- Recht**

Ein zentrales Charakteristika des Sicherheitsrats ist das Veto- Recht, über welches ausschließlich die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats verfügen. Dabei wird das Veto- Recht in der Charta der Vereinten Nationen selbst nicht erwähnt und kann ausschließlich in den Verfahrensregeln des Sicherheitsrats gefunden werden.

Das Veto- Recht gibt es in wenigstens vier unterschiedliche Ausprägungen. Als erstes gibt es das Real- Veto oder Open- Veto der ständigen Mitglieder, mit diesem Veto- Recht sind sie in der Lage jede Resolution, unabhängig des Inhalts oder der Zustimmung anderer Mitglieder, ablehnen. Dann gibt es das doppelte Veto, hier wird durch das Einlegen eines Vetos zu Beginn klargestellt, dass ein Beschluss substanziell ist und daher das Einlegen eines Real- Veto möglich ist. Weiter gibt es das indirekte Veto. Dieses Veto kommt zum Tragen wenn ein Großteil der nicht- ständigen Mitglieder sich der Stimme enthält oder gegen einen Beschluss ist, da ohne

diese Stimmen nicht die notwendigen neun Stimmen erzielt werden können, selbst dann nicht, wenn alle fünf ständigen Mitglieder für den Beschluss sind. Zuletzt gibt es noch das Veto durch einen Stellvertreter. Hier legt ein ständiges Mitglied ein Veto bei einem Beschluss ein, da dadurch ein Staat betroffen wäre, der vom ständigen Mitglied unterstützt wird. Ein Beispiel hierfür ist die Haltung Russlands bei der Kosovo- Frage. Russland klar machte klar, dass ein Beschluss nicht ohne die Zustimmung Serbiens zustande käme.

Deutlich sichtbar wird also, dass das Veto-Recht den mächtigen Nationen die Möglichkeit gibt jegliche Resolution zu verhindern die ihren persönlichen Interessen entgegensteht, was beispielsweise zur Zeit des Kalten Krieges zu einer Lähmung des Sicherheitsrat führte, da sich die Länder dauerhaft gegenseitig blockierten. Auf der anderen Seite ermöglicht es aber zumindest auch, dass die mächtigen Nationen keinen legalen Alleingang durchführen können, wenn sie etwas beschließen wollen, sondern zumindest hier auf die Stimmen der nicht- ständigen Mitglieder angewiesen sind. Dieser Umstand des quasi universellen Veto- Rechts steht seit jeher in der Kritik.

Das Veto- Recht selbst geht zurück auf die Debatte während der Gründung der Vereinten Nationen. Dabei ging es nicht darum ob die Supermächte ein Veto- Recht bekommen, stattdessen wurde offen geäußert, dass wenn man als Supermächte nicht das Recht auf ein Veto bekäme, dann würde es nicht zu der Organisation der Vereinten Nationen kommen.

Die Gründe warum die mächtigsten Staaten auf ein Veto- Recht bestanden, werden von Daniel Frei, einem UNO- Experten, auf mindestens vier zusammengefasst. Als erstes kann das Veto- Recht zum Schutz der Souveränität eingesetzt werden, welcher vor allem der USA wichtig war. Zum einen können keine Beschlüsse gefasst werden, ohne dass nicht alle Großmächte diesen unterstützen und zum anderen, können auch keine Beschlüsse durchgebracht werden die lediglich von einer Mehrheit von kleinen Staaten unterstützt werden. Beide Aspekte sind für das System der kollektiven Sicherheit von essentieller Bedeutung, da dies vor allem auf der Abschreckungsmacht der mächtigsten Nationen basiert. Zuletzt ist es die Akzeptanz der Tatsache, dass die Durchführung einer Maßnahme gegen den Willen einer Großmacht nicht umsetzbar wäre. Hier wird nach Frei erkennbar, dass die Vereinten Nationen zwar als Ziel den

Frieden und die Sicherheit haben und daher auch die Aufgabe haben Konflikte zu schlichten, dies aber nie dafür gedacht war, Konflikte zwischen den Großmächten zu bereinigen (vgl. Jost 1995: 17 ff).

Während alle Mitglieder der Vereinten Nationen mit Hilfe des Konstrukts der Vereinten Nationen, wirklich Konflikte beseitigen sollen, welche die Sicherheit und den Frieden gefährden, ermöglicht das Veto- Recht den ständigen Mitglieder in ihrer Sonderrolle, die Vereinten Nationen lediglich als Plattform zu nutzen, auf der sie ihre Interessen vertreten können, ohne sofort in direkten Konflikt mit anderen Nationen und den Grundsätzen der zivilisierten Welt zu geraten. Es stellt sich dar, dass es mehr um ein gemeinsames Vorgehen der Großmächte geht und um eine Kontrolle der Ambitionen der kleineren Nationen, als um einen Expansionsdrang. Außerdem sehen sich die mächtigen Nationen als Wächter der kleinen Staaten und ihrer Interessen (vgl. Schlüter 1970: 38). Roosevelt sagte sogar, dass die Großmächte als „Weltgendarme“ auftreten sollten (vgl. Schlüter 1970: 44).

#### **8.4.6 Beziehung zur Generalversammlung**

„[...] die Versammlung, als die oberste repräsentative Körperschaft der Welt, soll die Prinzipien aufstellen, auf denen der Weltfriede und das Ideal der Solidarität ruhen müssen. Und auf der anderen Seite muss der Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit diesen Prinzipien und mit der Schnelligkeit, die notwendig ist, um jeden versuchten Friedensbruch zu verhindern. Anders ausgedrückt: das erste Organ ist eine schöpferische Körperschaft und das zweite ein Organ für Aktionen.“ (Claude 1959: 173 Zitiert in Schlüter 1970: 47). Während der Sicherheitsrat Beschlüsse verabschiedet welche für alle geltend in Kraft treten, ist die Generalversammlung ein Ort, wo die Nationen in eine freie Diskussion miteinander eintreten können. Zudem kann die Generalversammlung empfehlen bestimmte friedliche Maßnahme für die Lösung eines Konflikts zu ergreifen. Diese Empfehlungen, wie auch andere Resolutionen die zu andere Themen verabschiedet werden, stellen nur Empfehlungen dar und haben daher keine für die Mitglieder bindende Wirkung (vgl. Schlüter 1970: 46 f).

## ***8.5 Die Problematik der Legitimität des Sicherheitsrat***

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die mangelnde Repräsentativität des Sicherheitsrates und die Vorteile eines ständigen Mitglieds, besonders das Veto-Recht, der Legitimation des Sicherheitsrates schaden. Bezuglich der Repräsentativität gab es in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Versuche diese zu verbessern, doch kam es bis heute zu keinem Kompromiss. Damit bleibt der Sicherheitsrat auf dem historischen Stand nach 1945 und gibt somit weder die neuen Machtverhältnisse wieder, noch gibt es eine gleichberechtigte regionale Verteilung bei der Vertretung. Besonders die ständigen Mitglieder sind gegen umfassende Reformen, aber auch die Konkurrenz unter den Anwärtern schadet der Lösungsfindung. Zudem sind die ständigen Mitglieder nicht gewillt ihre Vorteile aufzugeben und klammern sich fest an den Erhalt des Veto-Rechts.

An diesem Unwillen wird nochmals deutlich, dass trotz aller Kooperation die mächtigsten Staaten sich im Endeffekt für ihren persönlichen Machterhalt entscheiden (vgl. Andreae 2002: 202 ff).

## **9. Grundlegende Definitionen**

Die Thematik der Arbeit baut auf verschiedenen Begriffen auf welche einer konkreten Definition bedürfen da sie teilweise unterschiedlich interpretiert werden können. Daher werden im nächsten Kapitel Legalität, Legitimation, Souveränität und Völkerrecht definiert. Es ist wichtig zu verstehen, was unter diesen Begriffen tatsächlich verstanden wird, da nur so die Kritik an den humanitären Interventionen und den Vereinten Nationen klar wird.

### ***9.1 Definition Legalität und Legitimation***

Während in einer älteren Ausgabe des Meyers Lexikon Legalität nur beiläufig unter dem

Stichwort legal aufgeführt und als Rechtmäßigkeit bezeichnet wird, findet sich ein ausführlicher Artikel über Legitimation. Dort steht, Legitimität ist die „„Gesetz- oder Rechtmäßigkeit eines Besitzes, Anspruches, Verhältnisses“ und in engerer Bedeutung die „Rechtmäßigkeit einer Staatsregierung“. Das Legitimitätsprinzip wird im Gegensatz zum – von Napoleon III. vertretenen – Nationalitätsprinzip gesehen““ (vgl. Hofmeister 1998: 2).

Später jedoch trennten sich diese zwei Begriffe und nun lässt sich eine separate Definition von Legalität finden welche besagt, dass es eine Bezeichnung „für die äußere, formale Übereinstimmung der Handlung eines einzelnen oder des Staates mit konkreten gesetzl. Ordnungen ohne Berücksichtigung der inneren Einstellung des Handelnden zum Recht und seiner Handlungsmotive ...“ ist (Hofmeister 1998: 2). Dabei wird offensichtlich deutlich, dass wenn es bei der Legalität einer Sache nur um die bloßen äußereren und formalen Übereinstimmungen geht, etwas legal sein kann ohne gleichzeitig legitim zu sein. Daraus lässt sich der Rückschluss ziehen, dass es bestimmter Voraussetzungen bedarf, damit etwas legal und legitim ist (vgl. Hofmeister 1998: 2).

So kommt es in der modernen Ausgabe des Meyers Lexikon zu einer neuen Definition von Legitimation, es ist „die Rechtfertigung bzw. innerstaatl. und völkerrechtl. Anerkennung der Rechtmäßigkeit eines Staates und eines Herrschaftssystems durch Grundsätze und Wertvorstellungen, die im Unterschied zur Legalität mit dem Ursprung dieser Ordnungsgewalt verknüpft sind“ (vgl. Hofmeister 1998: 2). Damit geht die Legitimation über die reine Legalität einer Sache hinaus und verknüpft es mit den gegebenen Moralvorstellungen der Gesellschaft. In Bezug auf humanitäre Interventionen geht es dabei vor allem um die zuvor aufgeführten Kriterien des gerechten Krieges welche sich auch im Kriterienkatalog des ICISS wiederfinden.

## **9.2 Definition Souveränität**

Souveränität ist seit jeher ein notwendiges Attribut von Staaten. Wenn es einem Staat an Souveränität mangelt, dann führt dies dazu, dass die Staatsqualität des herrschenden Regimes in Frage gestellt wird. Basierend auf dieser traditionellen Sichtweise sind es nur souveräne Staaten

die als vollwertiges Mitglied der Völkergemeinschaft gelten und nur diese haben das Recht sich auf das Prinzip der souveränen Gleichheit zu berufen. Während die Entwicklungsländer noch stark an dieser traditionellen Sichtweise festhalten, hat sich in den großen Industriestaaten ein Wandel durchzogen. Durch diesen Wandel wurden die wachsenden Interdependenzen in der globalisierten Wirtschaftsordnung hervorgehoben. Souveränität bedeutet nicht mehr nur, dass man keinen höheren Instanzen unterworfen ist (vgl. Herdegen 2010: 219 f).

„Am Besten lässt sich heute Souveränität als Inbegriff der territorial und personal begründeten Hoheitsrechte der einzelnen Staaten (Gebietshoheit und Personalhoheit) sowie ihres Achtungsanspruches auf völkerrechtlicher Ebene verstehen. Heute bewegt sich die Souveränität der Staaten zwischen zwei Polen: einmal der Freiheit der Selbstbestimmung und des politischen Eigenlebens im Rahmen des staatlichen Herrschaftsverbandes und zum anderen der Bindung an völkerrechtliche Grundsätze, insbesondere des Menschenrechtsschutzes, der demokratische Ordnung und des internationalen Wirtschaftsrecht.“ (Herdegen 2010: 222).

Alle anerkannte Staaten der internationalen Gemeinschaft haben elementare Rechtspositionen und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten welche die zwischenstaatlichen Beziehungen prägen hat die UN-Generalversammlung in der Friendly-Relations-Erklärung von 1970 versucht zu konkretisieren. „Die Erklärung nennt insbesondere das Gewaltverbot, die friedliche Streitbeilegung, das Interventionsgebot, das Gebot der zwischenstaatlichen Kooperation, die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, die souveräne Gleichheit aller Staaten sowie die Pflichten der Staaten, nach Treu und Glaube ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie im Einklang mit der UN-Charta übernommen haben.“ (Herdegen 2010: 243). In Bezug auf die Souveränität der Staaten ist besonders die souveräne Gleichheit aller Staaten von besonderer Bedeutung. Dieses Recht bedeutet, dass alle Mitglieder der Staatenwelt einander formal gleichgestellt sind. Diese Gleichheit äußert sich besonders in der Unverletzlichkeit der territorialen Integrität und der Gewährleistung ihrer politischen Unabhängigkeit. Diese politische Unabhängigkeit bedeutet, dass Staaten das Recht haben ihr politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und auszugestalten. Geschützt wird diese Unabhängigkeit durch das Interventionsverbot. Außerdem begründet diese souveräne Gleichheit auch die

weitgehende Befreiung von Staaten vor der Gerichtsbarkeit anderer Staaten (vgl. Herdegen 2010: 245).

Innerhalb der Vereinten Nationen wird diese Gleichheit darin deutlich, dass alle Mitglieder der Generalversammlung das gleiche Stimmengewicht haben. Durchbrochen wird dieses Prinzip jedoch durch die privilegierte Position der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Dies zeigt, dass die Großmachtpolitik des vergangenen Jahrhunderts kein Relikt, sondern ein fester Bestandteil der Vereinten Nationen ist (vgl. Herdegen 2010: 244).

### ***9.3 Völkerrecht***

So wie das Leben von Menschen innerhalb eines Staates durch verbindliche Regeln geordnet wird, gibt es auch ein Regelwerk für die Ausgestaltung der Beziehung von Staaten untereinander. Diese Ordnung basiert auf ungeschriebenen Regeln und niedergelegten Regeln in Verträgen. Dadurch werden die Staaten in ihre Schranken gewiesen und in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt. Dieses Netz verbindlicher Normen hat sich besonders in den letzten zwei Jahrhunderten immer stärker verdichtet. Hervorzuheben ist insbesondere das Verbot des Angriffskrieges seit dem Ende des Weltkrieges welches durch die Charta der Vereinten Nationen noch weiter verschärft wurde indem es zu einer Umwandlung in ein umfassendes Gewaltverbot kam (vgl. Herdegen 2010: 1).

Wenngleich weiterhin Staaten als Träger von Rechten und Pflichten im Mittelpunkt dessen stehen, was das Völkerrecht regelt, so kam es doch in den vergangenen Jahrzehnten zu einer bedeutsamen Entwicklung. Bei den menschenrechtlichen Standards kam es zu einer fortschreitenden Entwicklung durch weltweite und regionale Verträge. Dabei steht der Schutz des Einzelnen, der Individualschutz, im Mittelpunkt. Durch diese Entwicklung wird der staatlichen Gewalt nun auch nach innen hin Grenzen gesetzt (vgl. Herdegen 2010: 2).

„Damit lässt sich das Völkerrecht definieren als die Gesamtheit der rechtlichen Regeln über die (hoheitlichen) Beziehungen von Staaten, internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten untereinander einschließlich der für die Völkergemeinschaft (oder Teile

hiervon) relevanten Recht oder Pflichten Einzelner.“ (vgl. Herdegen 2010: 2).

## 10. Die Charta der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen und der Sicherheitsrat sind dazu verpflichtet gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu handeln und auch die Legalität und Legitimation humanitärer Interventionen baut auf der Charta auf. Befürworter und Gegner argumentieren mit verschiedenen Sichtweisen auf die Charta der Vereinten Nationen. Während Gegner vor allem den Text der Charta selbst hervorheben, geht es den Befürwortern mehr um den Wandel im Verständnis der Menschen. So verweisen beispielsweise die Gegner darauf, dass in der Charta steht, dass die Souveränität eines Staates nicht verletzt werden darf, während die Befürworter für eine neue Leseart plädieren, da sie der Meinung sind, dass sich die Interpretation des Begriffs Souveränität verändert hat und dies beachtet werden müsse.

### 10.1 Interventionsverbot (Souveränität)

Die Souveränität der Staaten stellt einen der Eckpfeiler in der internationalen Rechtsordnung dar und muss von allen respektiert werden (vgl. Greenwood 1998: 15)

„Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.“ (Art. 2 Abs. 7 VN – Charta).

Nun kann eine Intervention verschiedene friedliche, wirtschaftliche und auch militärische Maßnahmen umgreifen. Daher wurde im Zuge dieser Arbeit zu Beginn die humanitäre Intervention definiert, als eine Intervention die mit militärischen Mitteln geführt wird. Vor einer Intervention geschützt werden soll die Souveränität eines Staates. Hierbei gibt es jene Parteien

die auf die Unverletzbarkeit dieses Rechtsguts pochen, was sich auch in dem Umstand zeigt, dass dies auch heute noch dem bestehenden Völkerrecht entspricht. Auf der anderen Seite kam es in den Vergangenheit trotz der rechtlichen Theorie zu zahlreichen Interventionen und damit zu einem Bruch des Völkerrechts. Zu diesem Zweck wurde das Völkerrecht argumentativ gebogen und praktisch wurde der Bruch umgesetzt. Als Basis für die Argumentation wurde der Schutz der Menschenrechte dargelegt und dass diese Rechte auch in fremden Ländern geschützt werden sollten. Zudem wurde argumentiert, dass die Souveränität nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht beinhaltet. Diese Pflicht gegenüber der eigenen Bevölkerung muss erfüllt werden. Sollten die fundamentalen Menschenrechte durch ein Regime nicht gewährleistet werden, dann öffnet sich die Möglichkeit zu einer Intervention. Da dies aber vor allem die westliche Sichtweise widerspiegelt und auf Widerstand in zahlreichen anderen Ländern stoß, wurde in den verabschiedeten Resolutionen meist andere Argumente hervorgebracht, wie die Destabilisierung der Region durch Flüchtlingsströme. So kann zwar von einem Wandel des Begriffs und einer Ausdehnung des Handlungsspielraums die Rede sein, doch rechtlich bleibt das Interventionsverbot bestehen (vgl. Pape 1997: 92 ff, vgl. Opitz 2002: 57)

## **10.2 Gewaltverbot**

Noch grundsätzlicher als die Respektierung der staatlichen Souveränität ist die Regel, dass es keinem Staat erlaubt ist einen anderen Staat militärisch anzugreifen oder mit einem militärischen Angriff zu drohen und damit die hoheitliche Integrität des Territoriums oder die politische Unabhängigkeit eines fremden Staates zu verletzen (vgl. Greenwood 1998: 15).

Der Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) setzt ein umfassendes Gewaltverbot fest:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“

Kein Staat ist berechtigt die territoriale Unversehrtheit oder die politische Souveränität eines Staates zu verletzen indem er Gewalt androht oder anwendet. Dieses Gewaltverbot ist eine akzeptierte Norm, wird von der gesamten internationalen Staatengemeinschaft anerkannt und Abweichungen sind unzulässig, außer es handelt sich um eine Abweichung die von einer Norm ausgeht die den gleichen zwingenden Charakter im Völkerrecht hat. So gebietet es Art. 42 der UN-Charta, dass der Sicherheitsrat zur Anwendung von Gewalt ermächtigen kann, wenn festgestellt wird, dass es sich um eine Bedrohung handelt die den globalen Frieden oder die internationale Sicherheit gefährdet oder ein Fall von Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff durch einen fremden Staat vorliegt (vgl. Charta der Vereinten Nationen: Artikel 51). Die Bezeichnung der Bedrohung als einen „bewaffneten Angriff“ schränkt die Selbstverteidigung auf einen bestimmten Anwendungsbereich ein und zudem wird in Art. 51 festgelegt, dass die Maßnahmen der Selbstverteidigung nur so lange ergriffen werden dürfen, bis der Sicherheitsrat alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, die notwendig sind um den Frieden und die Sicherheit wieder herzustellen. Diese Entscheidungen des Sicherheitsrat sind für alle Mitglieder verbindlich und müssen umgehend umgesetzt werden. Sollte ein Staat sich unrechtmäßig auf die Selbstverteidigung berufen und seine Kampfhandlungen nicht einstellen, dann ist es dem Sicherheitsrat erlaubt Maßnahmen gegen ihn selbst zu erlassen (vgl. Hoppe 2004: 78 f).

Problematisch ist der Umstand, dass nicht definiert wird, was als eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit angesehen wird. Fest steht aber, dass es sich um zwischenstaatliche Kriege oder Bedrohungen handelt.

Ein Eingreifen bei innerstaatlichen Konflikten wurde bei der Verfassung der Charta verneint, da die Situation höchst kompliziert ist und nicht gerecht und allgemeingültig festgelegt werden kann, wie die Vereinten Nationen im Falle eines innerstaatlichen Konfliktes reagieren sollten. Argumentiert wurde damit, dass eigentlich die bestehende Regierung unterstützt werden müsste, da sie die legitimierte Vertretung des Volkes darstellt und mit ihr ein Bürgerkrieg schnell beendet werden könnte. Andererseits spricht aber gerade der Aufstand eines Teils der Bevölkerung dafür, dass die Regierung nicht alle Individuen oder Gruppen seines Volkes vertritt, was eine Unterstützung dieser Protestanten erforderte. Hinzukommt, dass auch bei den

Protestanten unterschiedlich formierte Gruppen entstehen und nicht klar feststellbar ist, welche eine legitimierte Regierung darstellen könnte, welche durch das Volk unterstützt wird. Aus diesem Grund wurde in einer Resolution der Generalversammlung beschlossen, dass sich die Vereinten Nationen in solch Fällen unparteilich verhalten und auf keine Seite der Konfliktparteien schlägt. Zahlreiche Staaten haben jedoch in der Vergangenheit dieses Gebot gebrochen und entschieden basierend auf ihrer persönlichen Meinung und auch staatlichen Interessen, welche Partei angeblich für die gerechte Sache kämpft und daher Unterstützung erfahren sollte (vgl. Oberger 2004: 18 f).

### ***10.3 Die Auslegung des Kapitel 7 der Charta der Vereinten Nationen***

In Kapitel 7 heißt es, dass „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung“ vorliegen muss um eine Intervention zu rechtfertigen (Charta der Vereinten Nationen: Kapitel 7). Die Definition, welche Situationen der Sicherheitsrat als eine Bedrohung für den Frieden der Welt und die Gefährdung für die internationale Sicherheit anzusehen hat, ist unklar und weit gefasst, was dazu führt, dass der Sicherheitsrat fast jeden Konflikt so sehen kann und damit bemächtigt ist eine humanitäre Intervention zu erlauben. Hinzukommt, dass es keine objektiven Kriterien gibt nach welchen der Sicherheitsrat seine Entscheidungen zu fällen hat. Dagegen kommt es viel mehr darauf an, was der internationale politische Verkehr vertragen kann (vgl. Weiss 1996: 66 f). Dies bedeutet nicht, dass der Sicherheitsrat vollkommen uneingeschränkt ist. Zumindest an die Charta der Vereinten Nationen und internationales Recht ist er gebunden. Davon abgesehen ist er in seinen Entscheidungen jedoch faktisch frei. Bei seiner Entscheidung ist der Sicherheitsrat nicht einmal daran gebunden, dass bestimmte Tatsachen vorliegen, wie Menschenrechtsverletzungen (vgl. Pape 1997: 137 f). Der Sicherheitsrat verfügt über einen so großen Spielraum, dass er eine Friedensbedrohung annehmen kann „wo aus der Sicht eines objektiven Betrachters keine Menschenrechtsverletzungen lebensbedrohenden Ausmaßes festzustellen sind; und er mag andererseits das Vorliegen einer Friedensbedrohung verneinen, obwohl dies im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen zu bejahen wäre“ (vgl. Pape

1997: 138).

Was auch nicht aus der Charta herauszulesen ist ob der Sicherheitsrat dazu berechtigt ist im Falle von Menschenrechtsverletzungen Maßnahmen zu ergreifen. Artikel 39 und 42 der Charta besagen, dass nur zur Wiederherstellung des internationalen Friedens zu Gewalt gegriffen werden darf. Zudem legt die Charta mehr Gewicht auf den Schutz der Sicherheit von Staaten und deren Souveränität, als auf den Schutz der Menschenrechte (vgl. Pape 1997: 127). Während das Interventions- und Gewaltverbot ständig betont und wiederholt wird in den relevanten Dokumenten, wurde darauf verzichtet die humanitären Interventionen förmlich zu verankern und auch der Strafgerichtshof verurteilte in einer seiner früheren Entscheidungen gewaltsame Interventionen und lehnt diese kategorisch ab. Daher haben humanitäre Interventionen eigentlich seit der Verabschiedung der Charta keine Daseinsberechtigung mehr (vgl. Pape 1997: 93). Trotzdem argumentiert Pape, dass humanitäre Interventionen legitim sind. Er sagt, dass auch wenn sie gegen das Gewaltverbot verstößen, so verstößen sie doch nicht gegen das Interventionsverbot (gemäß seiner Auslegung) und zudem sind die menschenrechtlichen Fundamentalnormen auch außerhalb der Verträge bindend. Zudem schreibt er, dass dies der vorherrschenden Meinung entspricht (vgl. Pape 1997: 84 ff). Doch gerade hier spalten sich die Meinungen. Laut Doehring wird das Interventionsrecht weitgehend abgelehnt und er verweist dabei neben anderen Autoren auch auf eine Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs (IGH). Was Doehring jedoch feststellt, ist dass sich der Sicherheitsrat dieses Recht einfach selbst zugebilligt hat, was auch die Intervention in Somalia zeigt (vgl. Doehring 1999: 111 f).

## **11. Die Stellung mächtiger Länder zu humanitären Interventionen**

Neben der Frage nach der Legitimation humanitärer Interventionen stellt sich auch die Frage, ob es in Zukunft zu einem neuen Verständnis humanitärer Interventionen kommt. Wird die Sichtweise der Gegner verhindern, dass es beispielsweise zu einer Implementierung des Konzepts der R2P kommt oder werden sich die Befürworter durchsetzen? Sowohl der Status Quo als auch die zukünftige Entwicklung wird in erster Linie durch die Großmächte der Welt

bestimmt. Aus diesem Grund wird anschließend die Stellung dieser Länder zu humanitären Interventionen dargelegt. Außerdem werden die versteckten Interessen der Großmächte in ihrer Sichtweise und den Begründungen ihrer Ansichten zu den humanitären Interventionen offenbart. Unabhängig davon, ob man eine humanitäre Intervention durchführen oder unterlassen soll, steht weiter der Aspekt, ob ein Staat praktisch in der Lage ist eine Humanitäre Interventionen durchzuführen. Aufgrund dieses physischen Vermögens ist es vor allem der Westen der traditionell Interventionen als Mittel nutzt, da hier die Kapazitäten vorhanden sind. Dies macht humanitäre Interventionen zu einer traditionell westlichen Maßnahme und basiert daher auch vor merklich auf der westlichen Ideologie. Trotzdem heißt dies nicht, dass im Westen ein Konsens zur Frage von Legalität und Legitimation humanitärer Interventionen herrscht. Diese unterschiedlichen Interessen zeigten sich vor allem vor dem Hintergrund der Intervention des westlichen Militärbündnisses der NATO (North Atlantic Treaty Organization) im Kosovo. Während Länder wie die USA und Großbritannien aktiv hinter dem Einsatz standen, war Frankreich zwar für die Intervention, aber nicht für die Vorgehensweise der NATO und die skandinavischen Länder sind grundsätzlich eher gegen militärische Maßnahmen und bevorzugen präventive, diplomatische Lösungen. Auch ändert sich die Haltung eines Landes mit dem Wechsel der jeweiligen Regierung, so war die Haltung der USA unter Präsident Bill Clinton multilateral geprägt, während Präsident George W. Bush eine unilaterale, neokonservative Vorgehensweise praktizierte (vgl. Kübler 2005: 49 ff).

Wie bereits erwähnt lehnen drei ständige Mitglieder des Sicherheitsrat den Kriterienkatalog ab, welcher Teil des Konzepts der R2P ist. Die Ablehnung der USA liegt daran, dass sie Unwillens sind, dass ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt würde, denn durch einen Kriterienkatalog wären sie dazu verpflichtet, bestimmte Kriterien bei der Durchführung humanitärer Interventionen einzuhalten (vgl. McFarlane/ Thielking/ Weiss 2004: 983). Außerdem würde ein Kriterienkatalog nicht nur bestimmen, wann eine Intervention erlaubt ist, sondern auch wann eine Intervention gefordert ist und die USA wollen weder von ihren Handlungen abgehalten werden, noch sind sie gewillt sich zu Handlungen verpflichten zu lassen (vgl. Kübler 2005: 52). Russlands ablehnende Haltung ergibt sich daraus, dass sie selbst Ziel humanitärer Interventionen

werden könnten, da es beispielsweise in Tschetschenien zu systematischen Menschenrechtsverletzungen kommt. Daher pocht Russland stark auf die Einhaltung der staatlichen Souveränität, welche nicht durch humanitäre Interventionen beschnitten werden dürfe (vgl. McFarlane/ Thielking/ Weiss 2004: 962). Doch ist Russland, anders als China und Indien gewillt in Ausnahmefällen die Notwendigkeit humanitärer Interventionen gelten zu lassen, doch nur mit der Zustimmung des Sicherheitsrats, also nur wenn sie selbst ausdrücklich zustimmen. China und Indien pochen dagegen vehement auf die Souveränität der Nationalstaaten und machen klar, dass die Vereinten Nationen kein Superstaat sind und erklären die unabdingbare Notwendigkeit von souveränen Staaten. Hinzukommt, dass alle drei Länder ein Horrorszenario generieren, in welchem die Welt in einen anarchischen Urzustand zurückfiele wo Recht, Gesetz und Moral durch die mächtigen Nationen bestimmt wird, die Vereinten Nationen nur mehr eine Fassade sind, während die kleinen und schwachen Staaten dem Dogma der herrschenden Hegemonen schutzlos ausgeliefert sind (vgl. Kübler 2005: 53 ff).

Es ist der Bericht „Mobilizing the Will to Intervene – Leadership & Action to prevent Mass Atrocities“ aus dem Projekt „Will to Intervene (W2I) welcher den nationalen Regierungen aufzeigt, welche Vorteile es für sie hat, wenn sie präventiv in fremde Konflikte eingreifen. Es wird dargestellt, dass humanitäre Interventionen zu den vitalen Interessen eines Staates gehören und sie in dieser globalisierten Welt von ihrem Wählern abgestraft werden würden, wenn sie ihre Pflichten nicht nachkommen und dann beispielsweise von wichtigen Rohstoffen abgeschnitten sind (W2I Bericht 2009). Das Staaten humanitäre Interventionen aus persönlichen staatlichen Interessen heraus unternehmen, vormerklich wegen des Zugangs zu Rohstoffen, ist allgemein eigentlich ein Kritikpunkt der Gegner von humanitären Interventionen.

## **12. Hauptkritikpunkte gegen humanitäre Interventionen**

Im nächsten Kapitel folgt mit der Kritik an den humanitären Interventionen und den Vereinten Nationen der Kernpunkt der Arbeit. Es werden viele verschiedene Kritikpunkte dargestellt um aufzuzeigen, dass humanitäre Interventionen zum Einen illegitim sind und zum Anderen kein

geeignetes Instrument darstellen um Konflikte zu lösen und Menschenrechte zu schützen, da die Umsetzung humanitärer Interventionen mit zu vielen hochkomplexen Problemen einhergeht. Diese Schwierigkeiten behindern nicht nur die Durchführung humanitärer Interventionen, sie führen auch zu schwerwiegenden Folgen nach dem Abschluss humanitärer Interventionen.

## ***12.1 Verletzung des Völkerrechts (Souveränität und Gewaltverbot)***

Nach dem Ende des Kalten Krieges kam neuer Schwung auf und neue Debatten wurden initiiert. Eine der bedeutsamsten Debatten drehte sich um die Durchsetzung von Menschenrechten und damit um humanitäre Interventionen. Die Welt solle nicht mehr im Abseits stehen und bei Konflikten zum Zuschauer verurteilt sein, sondern schlichtend und vermittelnd eingreifen. Es ging um die Durchsetzung des Völkerrechts, die Rolle der UNO in der Weltpolitik und Eigeninteressen von Staaten. Um die im Völkerrecht verankerten Menschenrechte durchzusetzen wurden andere völkerrechtliche Prinzipien wie die Souveränität von Staaten, damit einhergehend deren territoriale Integrität und die Unverletzbarkeit der Grenzen, das Gewaltverbot oder das Gebot der Nichteinmischung gebeugt und gebrochen (vgl. Hippler 1996: 79 f.).

Humanitäre Interventionen verstößen gegen das Völkerrecht und eine Legitimation kann nur durch den Konsens im Sicherheitsrat herbeigeführt werden und nur dann, wenn der Sicherheitsrat feststellt, dass es sich um einen Konflikt handelt, welcher die internationale Sicherheit und den globalen Frieden bedroht.

Das humanitäre Interventionen eine legale Norm des Völkerrechts darstellt, dafür sind einige prominente internationale Rechtsexperten eingetreten, mit der Begründung, dass dadurch ein weiteres Grundprinzip der Vereinten Nationen geschützt werden sollte, der Schutz der Menschenrechte. Die meisten Schriften welche sich mit dieser Thematik auseinandersetzen sind jedoch zu dem Schluss gekommen, dass selbst wenn 1945 ein derartiges Recht bestanden hätte, es nicht die Gründung der Vereinten Nationen überlebt hätte (vgl. Greenwood 1998: 16 f.). Diese Annahme wird unterstützt durch die damalige Forderung der Großmächte, dass es nur zu einer Gründung kommt, wenn sie zu ihrem ständigen Sitz im Sicherheitsrat ein Veto-Recht erhalten,

welches offensichtlich dem Schutz ihrer Eigeninteressen gilt und durch den Umstand, dass die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, darunter auch ständige Mitglieder des Sicherheitsrat, weit davon entfernt sind das Idealbild einer funktionierenden Demokratie darzustellen welche die Menschenrechte im Innern effektiv schützt. Viele Staaten widersetzten sich früher und bis heute dem Prozess der Legalisierung von humanitären Interventionen und sagen, dass man aus dem Artikel 2 (7) der Charta kein Interventionsrecht ableiten kann und trotz einiger Ausdehnungen dieses Rechts ist es bis heute nicht zu einer Festschreibung der humanitären Interventionen als Norm im Völkerrecht gekommen (vgl. Pape 1997: 28+92, vgl. Opitz 2002: 57). Sie sehen auch Gewalteinsätze im Innern während eines Bürgerkrieges oder die Niederschlagung von Aufständen und Revolutionen durch militärisches und polizeiliches Aufgebot als interne Angelegenheit an welche der Souveränität des Staates untersteht. Dies wird auch durch das klassische Völkerrecht gestützt und sichert den Staaten im Innern freie Hand zu (vgl. Oeter 1998: 39).

Die Souveränität von Staaten kann auf zwei unterschiedlichen Fundamenten aufgebaut werden. Entweder aufbauend auf der Souveränität von Individuen oder von politischen Gemeinschaften. Im ersten Fall geht um die Analogie des Selbstbestimmungsrecht bezogen auf Individuen und Staaten. Da Individuen ein Selbstbestimmungsrecht haben, welches ihnen die Möglichkeit garantiert sich selbst solange frei zu entfalten, wie sie mit dieser Entfaltung keine Dritten Individuen in deren Freiheiten beschränken, kommt der Analogie folgenden Staaten das gleiche Recht zu. Staaten dürfen so lange frei handeln, wie sie akzeptieren, dass dies auch für andere Staaten gilt. Dies bedeutet, dass selbst wenn eine Intervention damit argumentiert wird, dass man den Status quo im betreffenden Land verbessern möchte, diese nicht legitim ist. Es gilt ein Selbstbestimmungsrecht von Staaten, welches selbst dann greift, wenn es innerhalb des Staates zu Menschenrechtsverletzungen kommt. In der zweiten Analogie steht das Selbstbestimmungsrecht nicht Individuen sondern politischen Gemeinschaften zu. Dieser Analogie folgend bekommt der Staat selbst kein Selbstbestimmungsrecht, sondern sein Selbstbestimmungsrecht wird auf das Selbstbestimmungsrecht von politischen Gemeinschaften zurückgeführt, welches seinerseits auf dem Selbstbestimmungsrecht der Individuen basiert.

Individuen halten die politische Gemeinschaft für wertvoll welcher sie sich zugehörig fühlen und lehnen daher jede Form der Fremdbestimmung oder Einmischung ab (vgl. Zangl 2002: 108).

Hinzukommt, dass ein Staat über die wirtschaftlichen Ressourcen und über die politische Macht verfügen muss, um von dem Instrument der militärischen Intervention Gebrauch zu machen.

Dieser Umstand führt direkt zu Assoziationen von hegemonialen und imperialistischen Bestrebungen. Jean Bricmont stellt fest, dass wenn die terroristischen Anschläge des 11. Septembers beispielsweise in Indien stattgefunden hätten, so wäre eine Aufschrei durch die westliche Welt gegangen, wenn Indien, die weltgrößte Demokratie gemessen an der Bevölkerungszahl, in dem Irak eingeschritten wäre um das irakische Volk zu „befreien“ und den Diktator zu stürzen. (vgl. Bricmont 2009: 138 f.).

Sollte es also dazu kommen, dass es eine Pflicht oder Befugnis zu militärischen Interventionen gibt, dann könnte dies in die Richtung eines Neokolonialismus führen. Während die mächtigsten Staaten sich von schwächeren Staaten keine Regeln vorschreiben ließen, würden sie selbst nach eigenem Empfinden Ordnung und Sicherheit weltweit umsetzen. Die Beurteilung der Notwendigkeit von militärischen Interventionen liege dann einzig in den Händen und der Willkür der mächtigsten Staaten. Aus diesem Grund sind Gegner militärischer Interventionen auch dafür, dass an dem Konzept der Souveränität nicht gerüttelt wird. Sie sehen die Gefahr, dass gerade wirtschaftlich schwache und abhängige Staaten von Interventionen betroffen wären. Damit ist die völkerrechtlich festgesetzte Souveränität ihr einziger Schutz gegen potenzielle Willkür starker Nationen (vgl. Peric 2010: 24).

## ***12.2 Ethische Fragwürdigkeit und die Propagierung eines militanten Moralismus***

Befürworter humanitärer Interventionen argumentieren oft damit, dass es darum geht so viele Menschenleben wie möglich zu retten. Angesichts der Problematik von humanitären Interventionen und dem Aspekt, dass ein Erfolg eher unwahrscheinlich ist, stellt sich die Frage, ob die horrenden Summen welche für eine Militäraktion genutzt werden, nicht anderweitig besser investiert werden könnten um so mehr Menschenleben zu retten (vgl. Rudolf 2013: 5).

Die vorherrschende Diskussion vermittelt den Eindruck, dass wir eine Hilfspflicht dann haben, wenn es um Genozide und Völkermorde geht. Doch warum sollte dieser Hilfspflicht Vorrang gegeben werden vor weit gravierenderen Problematiken wie Armut, Hunger und Krankheiten. Warum dass Geld nicht in einen Impfstoff gegen Malaria und bessere sanitäre Anlagen investieren? Immerhin starben 2012 1,5 Millionen Menschen an Durchfallerkrankungen und in Ländern mit niedrigem Einkommen stehen Durchfallerkrankungen auf Platz drei der häufigsten Todesursachen (World Health Organization).

Eine sachliche Begründung ist hier nicht zu finden, immerhin geht es in beiden Fällen um globale Gerechtigkeit. Im Gegenteil, die Gelder wären in humanitärer Hilfe sogar nützlicher investiert. Hier könnten nicht nur mehr Menschenleben gerettet werden, sie würden auch gerettet ohne dass man den Tod anderer Menschen in Kauf nehmen müsste. Wahrscheinlich führt die unterschiedliche Behandlung dieser Thematiken daher, dass Menschen viel eher auf massenhafte Verbrechen reagieren und durch Einzeltragödien berührt werden, als durch andauernde Ungerechtigkeit und Leid (vgl. Rudolf 2013 21 f.).

Um ein Beispiel in Zahlen zu geben. Die Intervention in Somalia kostete die USA 7 Milliarden Dollar und rettete etwas 10.000-25.000 Menschen das Leben. Dies bedeutet, dass pro Menschenleben zwischen 280.000 und 700.000 Dollar ausgegeben wurde. Nun wird argumentiert, dass es nicht nur um die Rettung von Menschenleben geht, sondern auch um andere Anliegen wie Flüchtlingsströme. Doch auch diese sekundären Folgen könnten durch angemessene Maßnahmen in der internationale Gesundheitspolitik und Katastrophenhilfe zu bewältigen sein (vgl. Rudolf 2012: 22).

Das nächste Argument besteht darin, dass eine konsistente Interventionspraxis als Abschreckung für andere autoritäre Regime fungiert. Während man nicht sagen kann, ob dies tatsächlich der Fall ist und angesichts des um sein Überleben kämpfende Regime Assads in Syrien ist es eher unwahrscheinlich, kann man doch sagen, dass mit einer gewaltsteigernden Wirkung zu rechnen ist. So könnten Aufständische Gewalt durch eine Regierung provozieren, um eine Intervention auszulösen um so einen Aufstand zu gewinnen, der sonst aussichtslos gewesen wäre. Dass auch dies nicht zwingend der Fall sein muss ist offensichtlich, doch muss man diese Gefahr bedenken,

wenn es um die Propagierung eines Interventionsrechts geht (vgl. Rudolf 2012: 23 f).

Ein weiteres Argument basiert auf der individuellen Nothilfe, dass man verpflichtet ist Menschenleben zu retten. Doch bei humanitären Interventionen geht es nicht um individuelle Moral, sondern um politische Ethik. Dadurch wird die Frage aufgeworfen, ob es einem Staat überhaupt erlaubt ist das Leben seiner Soldaten zu gefährden um „Fremde“ zu schützen. Soldaten sind Bürgern in Uniform und als solche unterschreiben sie einen Vertrag mit dem Staat, dass sie im Notfall bereit sind ihr Leben für dessen grundlegenden Interessen zu opfern. Diese Verantwortung die der Staat gegenüber seinen eigenen Staatsbürgern hat widerspricht einer globalen militärischen Hilfspflicht. Nun versuchen Staaten die eigenen Kosten zu minimieren indem sie wie in Libyen ausschließlich einen Luftkrieg führen. Doch dieses Ziel die eigenen Kosten möglichst gering zu halten entspricht nicht dem Ziel möglichst viele Menschenleben zu retten. Um Gräueltaten im Rahmen ethischer Konflikte wirklich zu verhindern sind Bodentruppen notwendig. Nur so kann man dem Wüten von Milizen Einhalt gebieten (vgl. Rudolf 2012: 6+25).

Eine letzte moralisch fragliche Rechtfertigung die aufgestellt wird ist, dass es moralisch gerechtfertigt ist, zu töten um zu retten. Dabei verlieren aber nicht nur direkte Übeltäter ihr Leben, sondern auch Soldaten die selbst nicht direkt an der Verübung von Verbrechen beteiligt sind und unbeteiligte Zivilisten werden als sogenannter Kollateralschaden in Kauf genommen. Dies wird meist zum Einen damit argumentiert, dass der Tod Unschuldiger in Kauf genommen werden muss um eine noch größere Zahl von Unschuldigen zu retten und ignoriert dabei den Unterschied zwischen Schadenszufügung und Hilfsverzicht. Dies sind zwei Verhaltensweisen die situationsbedingt unterschiedlich zu bewerten sind. Zum Anderen argumentiert man es mit dem Prinzip der „Doppelwirkung“. Dabei wird es als legitim angesehen, wenn Unschuldige Menschen ihr Leben verlieren, wenn dies nicht der beabsichtigte Zweck sondern lediglich eine unbeabsichtigte, wenn auch vorhersehbare Folge ist. Dieses Argument ist sehr problematisch, da es die Verantwortung für Folgen abweist die zwar nicht beabsichtigt, doch aber vorhersehbar sind. Wenn man dieses zweite Argument überhaupt akzeptieren würde, dann müsste es auf dem Prinzip der „Doppelintention“ beruhen. Dies bedeutet, dass man die Gefahr eingehen muss, dass

die eigenen Soldaten einer größeren Gefahr ausgesetzt werden, wenn dadurch Unschuldige nicht gefährdet würden. Dies würde wiederum der oben angesprochenen Pflicht des Staates seinen Bürgern gegenüber widersprechen (vgl. Rudolf 2012: 6+ 27 f).

### ***12.3 Eigeninteressen von Staaten (Instrumentalisierung und Missbrauch von humanitären Interventionen)***

Doch auch die geschehene Ausdehnung des Rechts bezüglich humanitärer Interventionen wird in mancher Literatur kritisiert und es heißt darin, dass die Ausdehnung den Rubikon des Sicherheitsrat überschritten hat. Damit sei es noch einfacher möglich humanitäre Interventionen für die eigenen Interessen einzusetzen und die Vereinten Nationen für den persönlichen Zweck zu instrumentalisieren. Damit würde das „Schwert der Gerechtigkeit“ zur blanken Theorie, hinter der sich die reale Ungerechtigkeit einer anarchischen Welt verbirgt, basieren auf dem „Recht des Stärkeren“ (Oeter 1998: 56 f). Michael Walz hatte schon zu Recht darauf hingewiesen, dass es in der Geschichte wohl noch nie dazu kam, dass eine Intervention aus rein humanitären Motiven durchgeführt wurde und dass es immer auch andere Erwägungen gibt, welche die Entscheidung beeinflussen sich für eine humanitäre Intervention zu entscheiden (vgl. Oeter 1998: 55).

Herfried Münkler stellt sogar konkret nach Fallstudienanalysten fest, dass alle Interventionen bisher politisch motiviert waren und die Menschenrechte nur ein zusätzliches Argument darstellten. Eben wegen dieses Missbrauchs in der Vergangenheit und der allgegenwärtigen Missbrauchsgefahr beharren die Kritiker darauf, dass Souveränität, Gewaltverbot und die Unzulässigkeit humanitärer militärischer Interventionen bestehen bleibt. Lyons und Mastaduno werfen den Großmächten vor, dass sie ihre Partikularinteressen verhüllen indem sie sie als universelle Prinzipien darstellen und dadurch andere dazu bewegen ihnen zuzustimmen. Die These, dass die Vereinten Nationen den Missbrauch durch die Großmächte verhindern würde, wird also stark angezweifelt. (vgl. Hippler 1996: 77 f).

Auch Hippler stellt mit Verweis auf Mazaar dar, dass die Interessen von Staaten oder Staatengruppen wichtiger für die Entscheidung zu humanitären Interventionen sind, als die

humanitären Aspekte. Er argumentiert dies damit, dass eine Intervention, ob nun erfolglos oder erfolgreich stets mit Kosten und Risiken für den Staatshaushalt und den Staat selbst einhergehen und daher die Vor- und Nachteile akribisch abgewogen werden. Neben den Materialkosten und der Lebensgefahr für die eigenen Soldaten stehen aber an vorderster Stelle die politischen Kosten. Hierbei geht es um drohenden Prestigeverlust in der Welt und um innenpolitischen Widerstand. Daher sind diese persönlichen Interessen von hohem Gewicht und maßgeblich bestimmend wenn es um die Entscheidungen von Regierungen geht (vgl. Hippler 1996: 91). Trotzdem kann es dazu kommen, dass aus der Mischung von Medien, humanitären Organisationen und anderen Verbänden und Gruppen dazu kommt, dass eine Stimmung aufkommt, die fordert, dass etwas gegen diesen Missstand unternommen werden muss. Ein solcher innenpolitischer Reiz kann dazu führen, dass sich die Regierung in einem Konfliktfall engagiert, um die eigenen Position und Prestige zu verbessern. So wird also auch hier die humanitäre Intervention daran orientiert, dass es den innenpolitischen Bedürfnissen gerecht wird und die Konfliktlösung steht erst an zweiter Stelle. Dies führt im Folgenden auch dazu, dass es sowohl an notwendigen Kenntnissen als auch an den passenden Instrumenten fehlt. Die komplexe Situation vor Ort wird dadurch unterschätzt und die Maßnahmen auf simple Alternativen reduziert, auf die Bewilligung einer humanitären Intervention oder nicht. Dieses späte reagieren auf einen bestehenden Konflikt, statt sich präventiv Friedensstiftend zu engagieren, führt dazu, dass es zu dem Zeitpunkt zu welchem ein Eingreifen diskutiert wird schon zu spät für präventive Maßnahmen ist. Es wird also aktiv darauf abgezielt, dass zum Zeitpunkt des Eingreifens nur noch eine schnelle und erzwungene Lösung möglich ist. Natürlich können solche Interventionen, unabhängig ihrer Legitimation auch erfolgreich sein, doch angesichts der oftmals zerfallenden gesellschaftlichen und politischen Strukturen und Prozesse sind oft die Voraussetzungen nicht gegeben, damit die militärische Intervention ihre Wirksamkeit entfalten kann (vgl. Hippler 1996: 92 f). Wobei es den humanitären Interventionen auch generell inhärent ist, dass sie erst zu einem sehr späten Zeitpunkt bewilligt werden, da zuvor ein gewisses Ausmaß an Menschenrechtsverletzungen erreicht werden muss. Der Grund für humanitäre Interventionen besteht darin, dass es zu schweren fundamentalen Menschenrechtsverletzungen

gekommen ist. Dies ist offensichtlich erst der Fall, wenn ein gewisses Ausmaß erreicht ist wie beispielsweise eine Obergrenze an getöteten Zivilisten. Diese Obergrenze festzulegen ist natürlich schwer und niemals möchte man den Tod von Menschen in Kauf nehmen, doch humanitäre Interventionen gehen selbst mit Gewalt einher und können daher nur mit ihrer absoluten Notwendigkeit und Alternativlosigkeit legitimiert werden. Dies geht mit höheren Kosten, einer längeren Dauer, Schwierigkeiten bei der Umsetzung und niedrigen Erfolgsschancen einher (vgl. Malowitz 2008: 152 ff). Das vorliegende Dilemma ist: „je eindeutiger die Bedingungen, die als Grundlage der moralischen oder völkerrechtlichen Legitimation einer humanitären Intervention dienen können, desto geringer sind ihre Erfolgsaussichten. Je größer ihre Erfolgsaussichten, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, dass die Bedingungen ihrer moralischen oder völkerrechtlichen Legitimation zweifelsfrei gegeben sind.“ (Malowitz 2008: 154). Was wiederum zu dem Rückschluss führt, dass humanitäre Interventionen kein geeignetes Mittel für die Befriedigung von Konflikten darstellt.

Eine ähnliche Unterscheidung wie Hippler trifft auch Münkler. Er stellt fest, dass es zwei unterschiedliche Formen von humanitären Interventionen gibt. Bei der ersten Form humanitärer Interventionen handelt es sich um Interventionen die zwar mit Argumenten wie dem Schutz der Menschenrechte gerechtfertigt werden, die aber davon abgesehen von starken wirtschaftlichen und politischen Interessen der Intervenierenden flankiert werden. Die zweite Form der humanitären Interventionen sind solche, die durch den Druck von Medien und der Gesellschaft eingeleitet werden und bei welchen die Staaten keine politischen oder wirtschaftlichen Interessen hegen. Dieser Umstand führt dazu, dass die erste Form von humanitären Interventionen längerfristig angelegt und gut ausgestattet ist. Hier wird auch nicht bei den ersten auftauchenden Schwierigkeiten zum Rückzug geblasen. Bei der zweiten Form von humanitären Interventionen dagegen handelt es sich mehr um eine symbolische Geste. Die Interventionen sind meist von Beginn an zeitlich begrenzt und zielen nicht wirklich darauf ab einen nachhaltigen Frieden oder Stabilität zu bringen. Dies liegt daran, dass die Kosten für Interventionen stets hoch sind und man diese Ausgaben nur auf sich nimmt, wenn durch die Auswirkungen des Konflikts der eigene Wohlstand, die politischen Interessen oder die florierende Wirtschaft in Gefahr gerät (vgl.

Münkler 2008: 101 ff).

Weiter wird die starke Selektivität der humanitären militärischen Interventionen kritisiert. Diese Selektivität folgt der Akzeptanz des Status Quo welcher als unveränderbare Realität gesehen wird, machtpolitischen und wirtschaftlichen Interessen von Staaten. Interventionen gegen die mächtigsten Staaten sind nicht möglich, da nicht riskiert werden darf, dass unter diesen Krieg ausbricht. Frieden zwischen den mächtigsten Staaten stellt das Fundament für die friedliche Ordnung dar und ermöglicht die Handlungsfähigkeit der Staatengemeinschaft (vgl. Oeter 2009: 41). Die Akzeptanz dieses Umstandes führt dazu, dass keine wirklich signifikanten Fortschritte in verschiedensten Bereichen gemacht werden können, egal ob es um Menschenrechte oder Klimaschutz geht. Wäre in der Vergangenheit die Monarchie als beste Form einer Regierung kritiklos akzeptiert worden mit dem Argument, sie hat Fehler, aber sie ist das geringste Übel, dann wäre hier nie Raum für eine Weiterentwicklung gewesen. Wer den Status Quo als unveränderbar akzeptiert, negiert jede Option der Weiterentwicklung. Zudem stellt sich die Frage: „Was ist eine Moral wert, deren Sanktionierung nur die ‚kleinen Fische‘ zu spüren, bekämen, während sich die großen bequem aus ihrer Verantwortung stehlen könnten“ (Horvath 2004: 208 Zitiert in Peric 2010: 25).

Dieser Umstand, dass nur bestimmte Länder von humanitären Interventionen betroffen sein können und auch nur bestimmte Länder dazu in der Lage sind humanitäre Interventionen umzusetzen führt dazu, dass die Meinungen sich regional stark unterscheiden. Dies bezieht sich sowohl auf die Menschen und Politiker des Landes, als auch auf die Literatur welche von den jeweiligen Autoren veröffentlicht wird. Völkerrechtlich gehen die Meinungen also weit auseinander (vgl. Oeter 2009: 50 f).

## ***12.4 Behindern der selbstständigen Entwicklung des Volkes***

Für das Prinzip der Souveränität und gegen Interventionen stehen Kant und John Stuart Mill ein. Kant sieht die Souveränität als einen Schutzmantel für das jeweilige Staatsvolk um sich selbstständig zu entwickeln. Hierbei wird also die Souveränität des Staates mit der Souveränität

seiner Bürger gleichgesetzt und auch wenn es dazu kommen sollte, dass ein Staat in seiner Entwicklung zurückfällt und zwischenzeitlich eine Despotie entsteht, dann gehört auch dass zu der natürlichen, selbstständigen und notwendigen Entwicklung dazu, denn die republikanische Ordnung kann nur von innen heraus wachsen. Dies wird auch von Mill unterstützt. Mill argumentiert, dass man einem Volk nichts von außen aufzwingen soll, da es immer etwas Fremdes bleibt. Für den Lernprozess ist es notwendig, dass jedes Volk und jede Staatsordnung diesen selbst durchläuft und dies ohne dass die Einmischung von Außen diesen stört und verfälscht. Selbst wenn das Volk unter Rebellionen und Bürgerkriegen fürchterlich leidet, so können auch diese Ausdruck der eigenen Selbstbestimmung sein und gehören somit zum Lernprozess der notwendig ist um auf eigenem Weg zu Ordnung, Stabilität, Sicherheit und Frieden zu gelangen. Dies ist auch ein Argument gegen die Befürworter von Interventionen in sogenannten „Failed States“ in welchen Anarchie herrscht. Diese berufen sich darauf, dass in einem solches Staat keine Instanz besteht, welche die Souveränität hat die nicht verletzt werden darf, weshalb die Legitimation einer Intervention gegeben ist. Doch auch ein solcher katastrophaler Zustand kann ein Schritt im Lernprozess darstellen (vgl. Oeter 1998: 50 f.). Ähnlich argumentiert auch Michael Walzer. Wegen der kulturellen Unterschiede sind fremde Staaten nicht dazu in der Lage die Situation in anderen Ländern zu beurteilen. Daher können sie kein Urteil darüber fällen, ob die Menschen dort in Freiheit leben oder dieser beraubt werden (vgl. Zangl 2002: 109). Hierbei muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Systeme welche vom Westen im Zuge von humanitären Interventionen etabliert werden auch nicht frei sind von strategischer Verformung und Manipulation. Die Menschheit ist noch nicht an einem Punkt angelangt, wo weitgehende Übereinstimmung besteht bezüglich des Aufbaus von staatlicher, kultureller und ideologischer Ordnung. Der Zeitpunkt eine solche Homogenität staatlicher Ordnung ist damit auch jetzt noch nicht gekommen (vgl. Oeter 2008: 56 f.).

## **12.5 Problem des Arguments der Menschenrechte**

Wenn humanitäre militärische Interventionen mit dem Schutz der Menschenrechte argumentiert

werden, dann führt dies dazu, dass das Konzept der Reziprozität unterminiert wird. Die Gleichheit und Gleichwertigkeit der Staaten fällt weg. Das Problem welches dem folgt ist, dass die unterschiedliche Bewertung der Moralität der Handlungen der Akteure zu einer Entmenschlichung des Gegners führt. Die Personen die Menschenrechte brechen verlieren mit dieser Tat ihre eigenen Menschenrechte und dürfen daher im Zuge einer militärischen Intervention ihrerseits verletzt werden. Dies verlängert und verschärft den Konflikt nicht nur, es macht auch Täter zu Opfern und Opfer zu Tätern. Dies müsste im folgenden auch für die intervenierenden Kräfte gelten, denn durch die humanitäre militärische Intervention werden dieselben Menschenrechte welchen man sich verpflichtete zu schützen verletzt. Wie mit solchen Kollateralschäden umgegangen werden soll ist äußerst strittig, doch ein Hochrechnen von Menschenleben gegen Menschenleben wird konsequent abgelehnt (vgl. Peric 2010: 28). Zudem wird mit dem Begriff „humanitär“ etwas sehr positives assoziiert. Doch Krieg ist Krieg, egal auf welchen Gründen er basiert und damit ist er niemals humanitär. Durch die Moralisierung des Instruments der Interventionen soll ein Krieg als gerecht oder gerechtfertigt dargestellt werden, selbst wenn durch diesen Akt der Intervention internationales Recht gebrochen wird. Die humanitäre Rechtfertigung dient nicht nur der Verschleierung nationalstaatlicher Interessen, sie wird auch zu Propagandazwecken genutzt. Dies kommt zu dem Fakt hinzu, dass Interventionsverbot und Gewaltverbot daher so wichtige Normen des Völkerrecht sind, da in der Vergangenheit viele interventionsfähige Staaten mit der Begründung intervenierten, dass man die höheren Werte des Westens den Völkern in der Welt bringen wollte um auch deren Leben zu verbessern (vgl. Peric 2010: 30).

Beachtet werden muss außerdem, dass auch jetzt viele Menschenrechtsverletzungen aus verschiedenen Gründen akzeptiert werden, da die Umsetzung des Schutz der Menschenrechte mit verschiedenen länderspezifischen Schwierigkeiten einhergeht. Dies bezieht sich nicht nur auf die Menschenrechte im Allgemeinen, auch schon bei den menschenrechtlichen Fundamentalnormen gibt es zahlreiche Beispiele die man gemäß der internationalen Maßstäbe als Menschenrechtsverletzungen ansehen kann, die jedoch kulturelle Eigenheiten darstellen und sie zu beseitigen könnte an den Grundfesten dieser Nationen rütteln. Während Kinderarbeit

international verboten ist und die Staaten sich dem auch verpflichtet haben, so arbeiten doch trotzdem weltweit Kinder und dies teilweise unter Bedingungen welche man als (Lohn-)Sklaverei ansehen kann. Doch diese Kinderarbeit ist in vielen Ländern tief verwurzelt und außerdem auch armutsbedingt notwendig. Daher wird die Kinderarbeit wegen der Verarmung und auch als wirtschaftlicher Faktor des Landes akzeptiert. Ein anderes Beispiel ist der Status der Frau in den unterschiedlichen Gesellschaften. Während einige Länder schon so weit entwickelt sind, dass sie Zwecks Quoten versuchen die Gleichstellung von Mann und Frau nicht nur rechtlich festzulegen, sondern auch praktisch umzusetzen, gibt es dutzende andere Länder in welchen Frauen von der Gleichberechtigung der Geschlechter weit entfernt sind. Diese Diskriminierung der Frau, welche in vielen Gesellschaften zur Tradition gehört ist teilweise so extrem, dass Frauen in manchen Staaten fast rechtlos sind (vgl. Pape 1997: 74). Dass diese oft massiven Normverletzungen geduldet werden um übergeordnete Interessen zu wahren, wie die Stabilität der Gesellschaft und das funktionieren der Wirtschaft, relativiert den absoluten und universell geltenden Anspruch der menschenrechtlichen Fundamentalnormen (vgl. Pape 1997: 74).

## **12.6 Problematische Rolle der Medien**

Wenngleich humanitäre Interventionen durch den Sicherheitsrat legitimiert werden, so ist es für die gesamtheitliche Legitimation humanitärer Interventionen trotzdem notwendig, dass sie auch außerhalb dieses Systems auf Anerkennung und Zustimmung stoßen. Dies bezieht sich in einem ersten Schritt auf die eigene Bevölkerung und in einem zweiten Schritt, bei freiheitlichen Demokratien, auch auf die Anerkennung durch die internationale Öffentlichkeit. Sollte die internationale Öffentlichkeit seine Zustimmung verweigern, ist es für freiheitliche Staaten schwieriger am Einsatz fest zu halten, da die Duldung der eigenen Bevölkerung dadurch auch ins Wanken gerät und anfängt zu schwinden. Autoritäre Regime hätten es in solchen Fällen wesentlich einfacher. Besonders bei den vorherrschenden zwischenstaatlichen und substaatlichen Konflikten sind beispielsweise paramilitärische Gruppen nur auf die Zustimmung

ihrer Klientel angewiesen, während die Interventen auf Unterstützung der eigenen Bevölkerung und der internationalen Öffentlichkeit angewiesen sind. Möglichst sollte sich auch Unterstützung in der Bevölkerung finden in deren Ländern interveniert wird. Wenn dies nicht zumindest teilweise gegeben ist, dann ist es kaum möglich, dass die Interventen ihren Einfluss über die Grenzen ihrer eigenen Stellungen hinaus ausweiten können und eben dieser Einfluss soll friedensstiftend wirken (vgl. Malowitz 2008: 160 ff).

Die Rolle der Medien wird besonders im Zusammenhang mit der Darstellung von humanitären Interventionen kritisiert, da sie die Kriege verfälscht darstellen. Dabei geht es einerseits darum, dass komplexe Zusammenhänge und Differenzen oft einfach erklärt und auf meist singuläre Ursachen zurückgeführt werden wie der Streit unter Mitgliedern unterschiedlicher Ethnien. Die Situation wird einfach erklärt, dramaturgisch übertrieben und Probleme die mit einer Intervention einhergehen, wie der Kampf gegen Kindersoldaten, werden außer Acht gelassen. Andererseits wird ein romantisierendes Bild von humanitären militärischen Interventionen gemalt. Es wird der Eindruck vermittelt, dass mit der Intervention der Konflikt direkt beendet, die Lage dauerhaft stabilisiert und ein Prozess der Entwicklung erreicht werden könnte. Statt die Situation wahrheitsgetreu abzubilden wird durch emotionale Bilder, die zu Tränen röhren eine Sensation daraus gemacht welche die Massen empört und den Druck auf Regierungen erhöht, während die Fakten und der Kontext ausgeblendet werden. Auch werden die Völker allesamt als Opfer dargestellt die nur darauf warten, dass ihnen jemand hilft. Das diese zwei Welten von Opfern und Täter aber nicht strikt trennbar sind wird von den Medien ausgelassen. Es wird nicht thematisiert, dass beide Welten miteinander verwoben sind und wer Täter und Opfer ist oftmals nur von der Situation und dem jeweiligen Blickwinkel abhängt. (vgl. Münkler 2008: 101 ff). Da die Öffentlichkeit ein falsches Bild vom Konflikt hat, kann diese Fehldarstellung dazu führen, dass die Öffentlichkeit schnell das Interesse verliert und bei den ersten eigenen Verlusten schnell auf einen Rückzug drängt. Ein berühmter Fall dafür war die Intervention in Somalia. Halbherzig begonnen wurde schon nach den ersten Verlusten zum Rückzug geblasen nachdem die Medien Bilder von ermordeten amerikanischen Soldaten und deren Schändung zeigten. Doch gerade solch gescheiterte Interventionen sind es, welche die Lage im Krisengebiet noch mehr

verschlimmern (vgl. Münkler 2008: 14+104 f).

Als Verschleierungsinstrument können die Medien natürlich auch dienen. In diesen Fällen nutzen die Regierungen die Medien zur Manipulation der Masse, verschleiern ihre Interesse und können diese so unter einem Deckmantel umsetzen (vgl. Münkler 2008: 101 ff).

## ***12.7 Problematische Konfliktsituation vor Ort***

Die Konfliktsituation welche von den Medien meist vereinfacht dargestellt wird ist wie gesagt wesentlich komplexer und mit dieser Komplexität gehen einige Probleme einher was im Umkehrschluss wiederum ein Argument dafür ist, dass humanitäre Interventionen kein adäquates Mittel zur Problemlösung darstellen.

Das erste Problem liegt in der Art des Konfliktes selbst. Die zwischenstaatlichen Kriege in welchen sich zwei Nationen gegenüber standen wurden abgelöst durch innerstaatliche Konflikte in welchen sub-staatliche Akteure einem Staat gegenüberstehen. Dies kann eine oder mehrere Gruppen sein mit ähnlichen oder auch unterschiedlichen Motiven. Diese Akteure sind sehr schwer einzuschätzen. Nicht nur, dass deren Motive vielfältig sind, auch wenn sie zu einem Zeitpunkt friedlich sind, kann es dazu kommen, dass sie in der Zukunft zur Durchsetzung ihrer Ziele durchaus gewillt sind zu Waffen zu greifen. Diese Unberechenbarkeit stellt ein unkalkulierbares Risiko dar. Zudem finden die Menschenrechtsverletzungen auf dem Territorium von sub-staatlichen Akteuren statt. So kann es sein, dass die Bevölkerung vor den eigenen polizeilichen oder militärischen Einheiten beschützt werden muss. Das macht potenzielle Helfer nur noch zu einem Gewaltakteur neben anderen.

Diese Vielfalt der Akteure und Motiven führt zu einer hochkomplexen Situation die sich jederzeit ändern kann. Es können Bündnisse zerbrechen und neue entstehen und je nach Situation werden die Waffen niedergelegt oder es wird zu den Waffen gegriffen. Dadurch kann für die Intervenierenden Truppen der Freund von Heute schon Morgen zum Feind werden und jederzeit kann es zu erneuten Kämpfen kommen. Langfristige Friedensstrategien zu entwickeln und alle Akteure in diesem Prozess einzubinden ist daher schwierig und diese Problematik

verstärkt sich mit der steigenden Anzahl an aktuellen und potenziellen Gewaltakteuren (vgl. Malowitz 2008: 154 ff).

Ein weiteres Problem liegt im Verschwinden von Krieg und Frieden und dem Entstehen neuer politischer, wirtschaftlicher und ökonomischer Ordnungsformen. Ein Beispiel hierfür sind Bürgerkriege in welchen die Gewalt quasi chronisch wird und man nicht mehr von einem Anfang und Ende spricht. In solch Verhältnissen kommt es dann auch zu neuen Ordnungsformen in anderen Gebieten. So verschmelzen auch legale und illegale Formen des Wirtschaftens. Dies kann ein Abschöpfen von humanitärer Hilfe sein, Schmuggel unterschiedlicher Waren oder das Ausbeuten der Bodenschätze. Wenn sich mit der Zeit diese alternativen Formen herausgebildet und gefestigt haben, wird es besonders schwer diese wieder zu zerstören. Zum einen entsteht eine Bindung zwischen der Bevölkerung und den sub-staatlichen Gruppen, welche oftmals stärker ist, als die Loyalität gegenüber einer fernen, machtlosen Regierung oder dem Gehorsam gegenüber einer intervenierenden Armee. Weshalb die Intervenierenden nicht zwingend von Allen als Retter angesehen werden. Dies passiert besonders dann, wenn es den Intervenierenden nicht gelingt legale Strukturen aufzubauen. Um der Bevölkerung eine Zukunft zu bieten reicht es nicht aus die illegalen Strukturen zu zerstören wie sie beispielsweise in der Wirtschaft vorherrschen, es müssen auch legale Alternativen aufgebaut werden. Um aber eine legale und stabile Ordnung in den Bereichen von Politik, Wirtschaft und Sozialleben aufzubauen braucht es oft die Kooperation mit Ordnungsgaranten die aus der Sicht des Westen illegitim sind und angesichts der oben genannten Risiken äußerst zweifelhaft (vgl. Malowitz 2008: 156 ff).

Das nächste Problem ist die unkonventionelle Kriegsführung. Während für die Intervenierenden das Kriegsrecht gilt, müssen sich die sub-staatlichen Akteure diesem nicht zwingend unterwerfen. Dies führt dazu, dass die sub-staatlichen Akteure sich „schmutzige“ Taktiken zu Nutze machen können, welche auf der anderen Seite dazu führen würde, dass die Intervenierenden an Legitimation verlören. Außerdem haben sub-staatliche Akteure darin einen strategischen Vorteil, dass ihr Ziel nicht in der Kontrolle oder der Erneuerung staatlicher Strukturen besteht. Im Gegenteil, viele Akteure können in einem zerfallenden Staaten ihren Interessen weit besser folgen, als in einem funktionierenden. Dies führt dazu, dass sub-staatliche

Akteure sehr flexibel sind was Ort und Zeit angeht und haben zudem unterschiedliche Gewaltmittel zur Verfügung. Auf diese Art sind sie in der Lage auch einen technologisch überlegenen Gegner langsam zu zermürben (vgl. Malowitz 2008: 158 ff).

Zuletzt ist die Neutralität ein Problem welche im Idealfall gewahrt werden sollte, doch ist dies in der Realität praktisch unmöglich, wenn man das Ziel eines dauerhaften Frieden und einer stabilen Ordnung erreichen möchte. Für eine Konfliktlösung reicht es nicht aus sich gegen einige Gewaltakteure zu stellen, es ist auch notwendig mit anderen zu kooperieren. Nur wenn man alle relevanten Gewaltakteure erfolgreich einbindet, dann kann es zu einer Friedenslösung kommen (vgl. Malowitz 2008: 162 f).

## ***12.8 Folgen humanitärer Interventionen***

Als erstes ist es wichtig zu betonen, dass es moralisch absolut unzulässig ist das Leben von Menschen gegeneinander aufzurechnen, denn das Leben eines jeden Menschen ist von nicht aufrechenbaren Wert. Weiter ist die Legitimation nicht allein dadurch gegeben, dass sie durch eine autorisierte Organisation bewilligt wird und aus guten Motiven heraus unternommen wird.

Wenn es in Folge der humanitären Intervention zu negativen Folgen kommt, so führt dies zu einer instrumentellen und moralischen Diskreditierung der prinzipiell legitimen Handlung. In Zukunft sollte daher mehr Gewicht auf den Erfolg und damit die Folgen von humanitären Interventionen gelegt werden. Dies bezieht sich jedoch nicht nur auf einen kurzfristigen, sondern zumindest auf einen mittelfristigen Erfolg. Daher sollte man Interventionen nicht an ihrem Motiv des „gut gemeint“ messen, denn gut gemeint ist trotz allem nicht gut (vgl. Malowitz 2008: 143 ff).

Eine der Folgen, welche von Analytikern und vor Ort aktiven humanitären Organisationen kritisiert wird ist, dass die Ebene der Gewalt erhöht wird, das Leben der Mitarbeiter humanitärer Organisationen erschwert wird und dass die Aussöhnung der betreffenden Parteien auf lange Sicht erschwert wird (vgl. Weiß 1996: 70). Die Gründe die dafür angeführt werden sind, dass schon von Beginn an kritisiert wird, dass es sich bei der Bezeichnung „Humanitäre Intervention“

um ein Oxymoron, also einen Widerspruch in sich, handelt. Aus der Sicht dieser Analytiker kann eine Intervention nur im Konsens mit allen Parteien erfolgen und erfordert strikte Unparteilichkeit und Neutralität. Es geht also nicht um ein Eingreifen mit der Hoffnung ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, das mit den eigenen Interessen übereinstimmt, sondern darum im Konsens mit den Konfliktparteien diese auszusöhnen und zu einer friedlichen Lösung zu führen die von ihnen akzeptiert wird (vgl. Weiß 1996: 69).

Die Gefahr für Mitarbeiter wird dadurch erhöht, dass sie zwischen den unterschiedlichen Konfliktparteien stehen und so oft auch als Feinde wahrgenommen werden, da auch sie zu den fremden Nationen gehören, zumindest was ihre Herkunft angeht, und werden daher auch nicht von Angriffen verschont. Was die erhöhte Gewalt angeht, so hat diese verschiedene Aspekte. Zum Einen wird kritisiert, dass die eingesetzte Gewalt unverhältnismäßig ist, da die Gewalt die in einer militärischen Intervention eingesetzt wird zumindest die Gewalt aufwiegt die durch den Konflikt selbst besteht. Zudem besteht die Gefahr, dass auf eine Intervention weitere folgen. Dies kann nicht nur in eine Spirale der Interventionen enden, sondern zudem ist jeder militärischen Intervention inhärent, dass sie zu einem Krieg eskalieren kann. Weiter wird außerdem bemängelt, dass der Einsatz von Militär von Beginn an nicht das adäquate Mittel darstellt um gegen Folter, Vertreibungen oder Bürgerkriege vorzugehen (vgl. Zangl 2002: 110). Weitere Folgeprobleme sind, dass die alte staatliche Ordnung in der Regel beseitigt wird. Dieses entstehende Machtvakuum muss dann von den Intervenierenden gefüllt werden um schlussendlich das Ziel zu erreichen, dass in dem jeweiligen Land Neuwahlen stattfinden können. Um dies zu bewerkstelligen braucht es jedoch eine drastischen Umgestaltung des Systems und dazu sind die Intervenierenden völkerrechtlich eigentlich nicht berechtigt, doch gibt es in der bestehenden Situation keine andere Alternative. Diese Veränderungen stellen damit einen starken und bleibenden Eingriff in ein fremdes System dar und sind dabei selbst auch nicht frei von Fehlern (vgl. Oeter 2008: 53 f + 56 f). Eine Untersuchung von 100 Fällen in welchen es zwischen 1816 und 2008 zu Regimewechseln kam hat sogar festgestellt, dass bei den Regimewechseln bei denen Machthaber durch externe Unterstützung erfolgreich waren, das Risiko eines Bürgerkrieges in den darauffolgenden 10 Jahren signifikant steigt (vgl. Rudolf

2013: 30).

Zuletzt muss man auch auf die Interventionen der Vergangenheit eingehen. Diese Interventionen waren wenig effektiv und zahlreiche schlugen fehl. Wie viele Interventionen müssen noch scheitern, bis die internationale Gemeinschaft dieses Instrument entweder umfassend und grundlegend ändert oder andere Instrumente nutzt um innerstaatliche Konflikte zu beenden? Und was passiert wenn Interventionen tatsächlich als legitimes Instrument erlaubt wird? Es würde regelmäßig und regulär benutzt werden, der Krieg als Mittel zum Zweck würde zurückkehren und dies bedeutete einen Schritt rückwärts in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit (vgl. Peric 2010: 31).

## **12.9 Probleme humanitärer Interventionen im Rahmen der Vereinten Nationen**

- der Zerfall von gesellschaftlichen und politischen Strukturen und Prozessen wegen des Konflikts
- ein definierter und klar identifizierbarer Gegner
- Orientierungslosigkeit und Hilflosigkeit der Intervenienten vor Ort
- die Fähigkeit der Vereinten Nationen schlichtend und lösend zu intervenieren wird überschätzt (Dies zeigt sich auch an uni- oder multilateralen Interventionen wie der USA in Vietnam oder der Sowjets in Afghanistan. Allein die militärische Überlegenheit führt nicht immer zum Erfolg.)
- unrealistische und übersteigerte Erwartungen an die Vereinten Nationen
- sinkendes Prestige
- Geldmangel, zu niedrige Zahlungsmoral der Mitglieder
- schwerfällige Bürokratie und Inkompétenz
- abnehmende Bereitschaft der Regierungen sich an Friedensmissionen zu beteiligen
- die Angewiesenheit der Vereinten Nationen auf die Truppen der Mitglieder
- jeder Einsatz muss von Null beginnen, da es keine personelle, administrative oder andere Vorarbeit gibt an welcher man ansetzen könnte, keine Kontinuität vorhanden
- Konzepte und Strategien für den funktionierenden Umgang mit innerstaatlichen

Konflikten fehlt

- die Vereinten Nationen sind politisch und finanziell abhängig von den wichtigen Nationalstaaten
- Staaten instrumentalisieren die Vereinten Nationen für ihre persönlichen und imperialen Zwecke
- die Parteilichkeit bei bestehenden Konflikten
- die zweitrangige Bedeutung der Vereinten Nationen hinter NATO, EU und anderen Allianzen von Staaten

(vgl. Hippler 1996: 93 f.).

Das zentrale Problem ist besonders die Wahrnehmung der Vereinten Nationen durch die Öffentlichkeit und andere Staaten. Die Vereinten Nationen werden nicht immer als legitim und glaubwürdig angesehen, da es ihr an Neutralität fehlt und sie durch mächtige, westliche Staaten dominiert wird. In diesem Zusammenhang wird vor allem der Sicherheitsrat durch seine fünf Mitglieder welche das Veto-Recht inne haben bestimmt. Doch gerade die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen ist von essentieller Natur wenn es um humanitäre Interventionen geht. Hierbei geht es darum, dass die Glaubwürdigkeit nur gewahrt werden kann, wenn die Einschätzung der Interventionsgründe tatsächlich auf rein humanitären Gründen basiert und diese nicht nur vorgeschoben sind, damit die Intervention als Instrument für die Interessen der Großmächte benutzt wird. Andernfalls verfestigt sich der Eindruck, besonders in der Dritten Welt, dass Interventionen nur ein weiteres Instrument des Westens sind um die Dominanz des Nordens über den Süden zu erhalten (vgl. Hippler 1996: 96 f.).

### **13. Fallanalyse: Intervention in Libyen**

Am 17. März verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1973 in welcher die Intervention in Libyen beschlossen wurde. In der Resolution stellt der Sicherheitsrat dar, dass die Situation in Libyen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen

Sicherheit darstellt und beschließt im Sinne des Artikel 7 der Charta der Vereinten Nationen tätig zu werden. Im Beschluss wird festgelegt, dass es ausschließlich um einen Schutz der Zivilbevölkerung geht und für diesen Schutz dürfen die Mitglieder und andere einzelstaatliche und regionale Organisationen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, welche zum Erreichen des Ziels notwendig sind. Dabei werden jedoch ausländische Besatzungstruppen jeder Art in irgendeinem Teil des libyschen Hoheitsgebiets ausgeschlossen. Stattdessen wird eine Flugverbotszone verhängt, ein Waffenembargo durchgesetzt und ein Einfrieren der Vermögenswerte beschlossen (Resolution 1973).

Zu unterstreichen ist hierbei, dass das Konzept der Responsibility to Protect zwar erwähnt wurde, mehr allerdings nicht. Diese Erwähnung reicht sich in die früheren Verfahrensweise ein und stellt damit keinen Durchbruch dar, viel wichtiger, es wurde genau darauf geachtet dies nicht zu einem Präzedenzfall für dieses Konzept werden zu lassen. So wurde, wie es der Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen verlangt, die Intervention damit begründet, dass der Weltfrieden bzw. die internationale Sicherheit gefährdet würde (vgl. Merkel 2011: 776, vgl. Katsioulis 2011: 38, vgl. Rudolf Berlin 2013: 7).

Hierbei wurde zudem festgestellt, dass mildere Maßnahmen als unzulänglich erschienen beziehungsweise sich schon als unzulänglich erwiesen hätten und die Intervention als letztes Mittel verblieb.

### ***13.1 Verlauf der Proteste in Libyen***

Auch in Libyen begannen die Proteste Mitte Februar friedlich, doch anders als in den anderen Ländern der Arabischen Revolution waren die Proteste vergleichsweise schwach. Hier wird die Revolution nicht von einer breiten Masse mit starkem Durchsetzungspotential getragen, sondern von verschiedenen Persönlichkeiten die man als Putschisten bezeichnen kann. Offenkundig aufeinander abgestimmt sagten sich am 20./ 21. und 22. Februar einige Repräsentanten vom Regime Gaddafis los und setzten sich in den abtrünnigen Regionen an die Spitze der Revolution. Die Spurze der Rebellion wurde von nun vom bisherigen Innenminister, vom bisherigen

Justizminister und einigen Armeeoffizieren gestellt. Von hier an beginnen sie mit dem bewaffneten Kampf um die Macht, animieren zum Überlaufen und versuchen ihr Ziel international abzustützen indem sie Kontakte ins Ausland knüpfen. Dabei ist zu beachten, dass Gaddafi erst auf die gewalttätigen Proteste mit Waffengewalt reagierte. Die falsche Berichterstattung im Westen basierte auf einem Fehler welchen BBC, anders als einige andere Medienportale, später berichtigte. Das Videomaterial welches als Informationsquelle diente war schon vor über einem Jahr hochgeladen worden. Ab diesem Zeitpunkt kann man von einem Bürgerkrieg in Libyen sprechen (vgl. Pradetto 2011: 54, vgl. Kuperman 2013: 193).

Der beste Beweis dafür, dass Gaddafis Armee trotz der herrschenden Situation nicht willkürlich die Bevölkerung angriff sondern gezielt die Rebellen bekämpfte zeigt sich an den Opfern in Misrata. Human Right Watch berichtet, dass unter den 949 verwundeten Menschen nur 22 Frauen und acht Kinder waren. An diesem geringen Frauenanteil zeigt sich, dass die Rebellen, welche überwiegend männlich sind, dass explizite Ziel waren. Zudem berichten medizinische Einrichtungen, dass in Misrata nur 257 Personen (Rebellen und Armeeangehörige eingeschlossen) getötet wurden und dass bei einer Einwohnerzahl von 400 000. Diese Vorgehensweise wurde von den westlichen Medien bei der Berichterstattung ausgelassen (vgl. Kupermann 2013: 195 f)

Neben dem Faktor, dass die Gewalt von den Protestlern ausging, gab es einen weiteren Punkt welcher den Bürgerkrieg in Libyen von anderen Revolutionen der Region unterscheidet. Der zweite Faktor ist, dass es sehr früh zu starken Aktivitäten von ausländischen Akteuren kam. So berichteten die New York Times und andere Medien, dass der amerikanische und britische Geheimdienst, sowie einige militärische Spezialeinheiten den Protesten unterstützend beistehen. Außerdem wurde sehr früh die Kommunikation und Kooperation mit dem „Übergangsrat“ in Bengasi aufgenommen. Besonders der französische Präsident Sarcozy drängt auf eine umgehende diplomatische Anerkennung des „Übergangsrat“ und forciert ein militärisches Eingreifen.

Von diesem Zeitpunkt an sind es drei Faktoren die den Verlauf des Bürgerkriegs bestimmen, Gaddafi in Tripolis, die Übergangsregierung in Bengasi und vor allem die ausländischen Akteure

(vgl. Pradetto 2011: 54 f).

Durch die scharfe Gangart gegenüber Gaddafi fühlt sich Jalil stark genug und verkündet am 5. März die Gründung der Gegenregierung, eine kompromisslose Politik gegenüber Gaddafi und eine Teilung Libyens. Die Lage weiter verschärfend erkennt Sarkozy schon fünf Tage später die Übergangsregierung als autorisierte Vertretung des Volkes an und schickt Botschafter nach Bengasi ohne dies zuvor mit seinen westlichen Verbündeten abzusprechen. So plötzlich vor vollendete Tatsachen gestellt erkennen Washington und die EU die Übergangsregierung vorsichtig als Ansprechpartner an. Dank dieser Unterstützung durch den Westen und der immer stärker werdende internationale Anerkennung gewinnt die Übergangsregierung immer mehr an Selbstbewusstsein obwohl dies nicht ihren materiellen Fähigkeiten entspricht. So haben die eilig bewaffneten und Kampf unerfahrenen Jugendlichen der Armee Gaddafis wenig entgegenzusetzen. Vor diesem Hintergrund wirbt Sarkozy erfolgreich für eine militärische Intervention mit dem Argument, dass man nicht zulassen könne, dass Gaddafi sein eigenes Volk ermorde. Diese Bemühungen resultieren in der Verabschiedung der Resolution 1973 welche den Mitgliedern der Vereinten Nationen das Mandat erteilt die Bevölkerung in Libyen mit allen nötigen Mitteln zu schützen (vgl. Pradetto 2011: 55).

Schon am 19. März startete die Intervention „Operation Odyssey Dawn“ der „Koalition der Willigen“ (vgl. Wagner 2012: 1). Schon zwei Tage nach Verabschiedung der Resolution begannen die USA damit die Flugverbotszone durchzusetzen und drängten dann darauf, dass ihnen die Führungsrolle abgenommen wird, damit sie sich auf eine unterstützende Position verlagern könnten. Nach zähen Verhandlungen übernahm die NATO die Gesamtverantwortung des Einsatzes, doch besonders Frankreich, Großbritannien und die USA bestimmten die Richtung und deren politische Meinung wurde dann langsam auch von der NATO übernommen (vgl. Sinjen 2011: 79, vgl. Pradetto 2011:55).

### **13.2 Legitimation der Intervention**

Um festzustellen, ob die Intervention in Libyen formal legitimiert war, müssen zwei Fragen

beantwortet werden: „(1.) Haben sich die Intervenienten mit ihrer militärischen Gewalt in den Grenzen gehalten, die ihnen in der Resolution 1973 für die Erfüllung ihrer Aufgabe gesteckt worden sind? Und (2.) War die Resolution selbst völkerrechtsgemäß, blieb der SR mit ihr also in den rechtlichen Grenzen seiner Funktionen nach der UN-C?“ (Merkel 2011: 772).

Die erste Frage lässt sich laut Merkel leicht beantworten, mit einem klaren Nein. Schon kurz nach Beginn der Intervention überschritten die Intervenienten ihr Mandat, dies geschah nicht im Rahmen der eingesetzten militärischen Mittel, aber bezüglich des eingesetzten Zwecks. So wurde schon wenige Tage nach einsetzen der Flugverbotszone die Rhetorik geändert. Statt ausschließlich die Flugverbotszone durchzusetzen um die Zivilbevölkerung zu schützen wurde der Sturz des libyschen Regimes unter dem Führer Muammar al-Gaddafis angestrebt. Mitglieder der französischen und englischen Regierung stellten öffentlich klar, dass Frieden mit Gaddafi nicht erreichbar wäre und Gaddafi daher den Weg frei machen müsse. Später kam es zu einem gemeinsamen Artikel von Barack Obama, David Cameron und Nicolas Sarkozy: „Unser Mandat unter der Un-Resolution 1973 ist es, Zivilisten zu schützen und das tun wir auch. Es lautet nicht, Gaddafi gewaltsam von der Macht zu entfernen. Aber eine Zukunft für Libyen mit Gaddafi an der Macht ist nicht vorstellbar. [...] Es gibt einen Weg zum Frieden, der den Menschen in Libyen Hoffnung verspricht – eine Zukunft ohne Gaddafi. [...] Damit dies gelingen kann, muss Gaddafi ein für allemal abtreten.“ (Merkel 2011: 772).

Wenn Gewaltmittel zum Schutz der Zivilisten angewendet werden sind diese eo ipso legitim, auch wenn als eine Nebenfolge dies den Sturz des Diktators beförderte und selbst wenn dieses Ziel auch eines der Motive der Intervenienten war, sogar wenn dies eines der heimlichen Hauptmotive war. Was jedoch nicht legitim ist, wenn zu diesem unerlaubten Zweck eigene militärische Mittel angewendet werden. Diese spezifische Anwendung von Gewalt mit dem Ziel des Sturzes von Gaddafi wurde in Libyen von den Intervenienten jedoch von Beginn an angewendet (vgl. Merkel 2001: 772).

Doch es kam noch schlimmer. Während das Ziel verfolgt wurde Gaddafi zu stürzen verschwand das Ziel des Schutzes der Zivilbevölkerung nicht nur dahinter, dieses Ziel wurde sogar umstandslos geopfert. Dies zeigt sich darin, dass jedes Waffenstillstandsangebot das von Gaddafi

(oder einem Vermittler der Afrikanischen Union welcher für ihn sprach) kam abgelehnt wurde solange darin nicht enthalten war, dass Gaddafi bedingungslos auf die Macht verzichte. Durch dieses Verhalten der NATO wurde nicht nur Gaddafi abgewiesen, auch die Rolle der Afrikanischen Union als wichtiger Akteur der Region wurde untergraben (vgl. Wagner 2012: 1). Diese Vorgehensweise wurde damit argumentiert, dass man einem Mann wie Gaddafi nicht vertrauen könne. Doch ob man den Charaktereigenschaften von Gaddafi Vertrauen kann ist im Kontext eines Waffenstillstandes absolut irrelevant. Was es braucht ist ein realistischer Blick auf die Interessenlage Gaddafis, einem Mann der sich in einer Situation wiederfand in welcher er mit dem Rücken zur Wand der stärksten Militärallianz der Welt gegenüber stand. So sind seine Offerten sicher kein Zeichen einer geläuterten Moral, nichtsdestotrotz realistisch und ernst gemeint. Und vor dem Hintergrund des Mandats durch die Resolution 1973 wäre die NATO dazu verpflichtet gewesen, zum Ziel des Schutzes der Zivilbevölkerung jede Chance eines Waffenstillstandes wahrzunehmen. Diese Verhaltensweise und die Weiterführung der Bombenangriffe nachdem der Sieg der Rebellen schon feststand und Tripolis eingenommen war dürfte Tausende Libyer das Leben gekostet haben, es hat also jene Leben gekostet die man versprochen hatte zu schützen (vgl. Merkel 2011: 773).

Es stimmt zwar, dass die Verlängerung einer Despotenherrschaft äußerst unerfreulich ist, doch stellt das Ziel die Menschen vor einer solchen Diktatur zu schützen kein legitimes Kriegsziel dar. Vor allem dann nicht, wenn zur Verfolgung dieses Ziels zusätzlich Tausende Menschen geopfert werden welche man eigentlich laut der geltenden Resolution 1973 zu beschützen schwor. Das Argument, dass die Herrschaft Gaddafis eine Bedrohung für die friedliche Bevölkerung darstellt ist reine Propaganda. Daher ist es laut Merkel die Verpflichtung eines jeden Völkerrechtler und Rechtsphilosophen, eine Praktik die andere Ziele neben dem autorisierten Ziel unter dem Begriff des „Schutzes“ zu subsumieren als illegal, illegitim und verwerflich zu brandmarken. Vor allem dann, wenn dies alle Grenzen der erlaubten Gewalt sprengt und man es mit dem Leben tausender Menschen bezahlen lässt, die zu schützen man sich verpflichtet hatte (vgl. Merkel 2011: 773 f.).

Um die zweite Frage zu beantworten muss man die fünf „threshold“ auf die Intervention in

Libyen anwenden.

Diese fünf Kriterien sind: „

- (1.) bei einer hinreichende Bedrohung der betroffenen Bevölkerung mit schweren, flächendeckend begangen völkerrechtlichen Verbrechen („seriousness of threat“)
- (2.) zu einem angemessenen Zweck, nämlich dem der Hilf für bedrohte Menschen („proper purpose“)
- (3.) als dafür unbedingt erforderliches Mittel („last resort“)
- (4.) das im Hinblick auf das Ausmaß, Dauer und Intensität der Kriegshandlungen angemessen ist („proportional means“)
- (5.) sowie in einer umfassenden Abwägung mit den Kriegsfolgen einen klaren Vorteil der Gewaltanwendung im Vergleich zum Untätigbleiben für die betroffene Bevölkerung hinreichend wahrscheinlich macht („reasonable balance of consequences“) (Merkel 2011: 779)

Wenn man diese Kriterien auf die Situation in Libyen vor Beginn der Intervention anwendet, so wurde scheinbar nur das zweite Kriterium erfüllt, das Kriterium des „proper purpose“, also das Ziel schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern. An der Legitimation dieses Zweckes ändert sich auch nichts, trotz des zusätzlich verfolgten Ziels des Regimewechsels. Ob jedoch das erste Kriterium, dass Kriterium des „serious threat“ erfüllt war ist fraglich. Bestand tatsächlich die hohe Wahrscheinlichkeit von drohenden Menschenrechtsverletzungen?

Die Befürchtung der Intervenienten basierte auf der bevorstehenden Intervention von Bengasi durch die Truppen Gaddafis. Gaddafi hatte angekündigt, dass man die Straßen und Häuser genau durchkämmen würde und all jene die mit erhobenen Waffen den Soldaten entgegentreten würde, für diese gäbe es keine Gnade, dagegen würden alle verschont werden, welche die Waffen niederlegten.

Bei solch Aussagen stellen sich zwei Bedenken, zum einen stellt sich die Frage, ob die tatsächlich verschont bleiben, die ihre Waffen niederlegen und zum anderen ist die Aussage gegenüber den anderen keine Gnade wallten zu lassen äußerst besorgniserregend.

Was das erste Bedenken angeht, so sind die Charaktereigenschaften Gaddafis wiederum irrelevant um seine Interessenlage objektiv zu beurteilen. Das Ziel Gaddafis bestand darin einen bewaffneten Aufstand niederzuschlagen und dieses Ziel ist für eine legitime Staatsmacht, wie Gaddafis Regime es damals darstellte, erlaubt und darf nicht durch externe Militärgewalt unterbunden werden. Das Gaddafis Niederschlagung des Aufstands in einen Racheakt ausartet ist äußerst unwahrscheinlich, da er sich durch eine solche Aktion nur die militärisch weit überlegene NATO auf den Hals ziehen würde und sich damit in eine aussichtslose Lage manövriert hätte. Um sich in eine solche Lage absichtlich zu manövrieren und dies nur wegen eines Racheaktes würde einen quasi-klinischen Irrsinn erfordern und dies kann man nicht einmal bei einem Exzentriker wie Gaddafi annehmen. Vor dem Hintergrund dieser Interessenlage Gaddafis muss man sogar noch weiter gehen und das dritte der oben aufgeführten threshold – Kriterien betrachten. Dieses ist das Kriterium, dass nur das unbedingt erforderliche, also das mildeste, Mittel angewendet werden darf. Angesicht der Interessenlage Gaddafis ist es sehr wahrscheinlich, dass allein die Drohung im Falle von völkerrechtlichen Verbrechen im Zuge der Eroberung Bengasis eine massiven Intervention zu starten ausgereicht hätte um befürchtete Verbrechen zu verhindern. Die Drohung einer massiven Intervention hätte man Gaddafi über Geheimdiplomatie zukommen lassen können, selbst wenn man soweit gegangen wäre ihn damit zu nötigen, dass er die Intervention nicht überleben würde, hätte man die legitimen Grenzen nicht überschritten. Weiter ist dabei zu beachten, dass es nicht bekannt ist, dass Truppen Gaddafis bei den vergangen Kämpfen mit den Rebellen um die Kontrolle der libyschen Städte Rachemassaker begangen hätten. Das bedeutet, dass man definitiv mildere Mittel gehabt hätte und außerdem hätte man die Intervention auch einige Stunden später starten können. So hätte man im Zweifelsfall zwar das Leben dutzender oder sogar tausender Rebellen nicht schützen können, doch wäre dies eine ethisch legitimierte Alternative gewesen, wenn man so die absehbaren tausenden Menschen hätte retten können die eine Intervention kostet (vgl. Merkel 2011: 780, vgl. Rudolf 2013: 16).

Beim zweiten Bedenken muss als Erstes hervorgehoben werden, dass es sich bei den

bewaffneten Rebellen nicht um Zivilisten handelt. Sogar dann nicht, wenn sie erst Stunden zuvor zu den Waffen gegriffen hätten. Nun darf man aber natürlich auch Rebellen nicht ohne Gnade behandeln, aber wie oben schon gesagt, wäre es für diesen Fall ausreichend gewesen, wenn man milder Mittel angewendet hätte, also allein mit der Option einer militärischen Intervention gedroht hätte.

Zuletzt muss man das letzte der threshold – Kriterien betrachten. Dieses besagt, dass man die Folgen einer Intervention gegen ein Untätigbleiben abwägen muss. In diesem Punkt stellt sich im Falle Libyens eine trostlose Bilanz dar. Am 31.08. veröffentlichten die Zeitungen die offiziellen Verlautbarungen der Rebellen. Diesen Angaben zufolge hat der Krieg mindestens 50.000 Menschen das Leben gekostet. Später wurden diese Zahlen nach unten korrigiert, erst auch 30.000, dann auf 25.000 Menschen. Angesichts des Kontextes braucht es keinen Skeptiker um die Motive der Rebellen in Frage zu stellen, die zu dieser Änderung der Zahlen geführt hat und welche tatsächlich die wahrscheinlichste ist. Aber selbst wenn man annimmt, dass die niedrigste Zahl zutreffend ist, so bleibt die Bilanz absolut verheerend. Denn die Mehrheit der Opfer, egal welcher Gruppe sie angehörten und von wem sie getötet worden sind, wären ohne die Intervention nicht ums Leben gekommen, da Gaddafi kurz vor der Niederschlagung der Rebellion stand und damit kurz vor dem Ende der Gewalt, als es zum ersten Eingreifen Frankreichs und Englands kam. Daher sind alle Opfer die es nach dieser Niederschlagung, eigentlich nicht mehr gegeben hätte, den Interventen zuzurechnen. Dieses Vorgehen hätte zwar einen Diktator an der Macht gelassen, aber nur zu diesem Zweck einen Krieg mit tausenden Opfern zu führen ist nicht legitim (vgl. Merkel 2011: 780 f.).

Betrachtet man nun das zweite Ziel der Interventen, das Ziel des Regimewechsels, so zeigt sich auch hier ein sehr schlechtes Bild. Nach dem Sturz Gaddafis ist die Lage instabil und eine Verbesserung in absehbarer Zeit ist unwahrscheinlich. Viel wahrscheinlicher ist es, dass dieser von außen erzwungene „demokratische“ Regimewechsel zu einer Kette von scheiternden Regimen führen wird. Eben diese Gefahr, dass ein Regimewchsel der von Außen herbeigeführt wird nicht in einer neuen Ordnung endet und zu langfristiger Stabilität führt, sondern zu anhaltenden Bürgerkriegen und organisiertem Terrorismus wurde in zahlreichen

wissenschaftlichen Studien der letzten Jahre belegt. Eine solche „Irakisierung“ wird von dem Völkerrechtler Merkel stark befürchtet und wie unten noch ausgeführt wird, werden sich diese Befürchtungen bewahrheiten (vgl. Merkel 2011: 781).

All diese Folgen waren schon vor der Verabschiedung der Resolution 1973 absehbar und dieser Umstand macht die Sache laut Merkel gravierend falsch und daher materiell illegitim. Das der Rat sich formal an seine Zuständigkeit gehalten hat ist dabei ohne Belang und auch wenn es keine effiziente, rechtliche Methode gibt um solche Entscheidungen zu remedieren, so heißt dies nicht, das Völkerrechtler dies kritiklos hinnehmen müssen (vgl. Merkel 2011: 781).

Die Intervenienten brachen also nicht nur dass ihnen erteilte Mandat, zudem war das Mandat selbst illegitim.

Dem kommt hinzu, dass der Rat seine Pflicht der „Collective Security“ verletzt, indem er auf jegliche Einflussnahme bezüglich Art, Ausmaß oder Dauer der Intervention verzichtet. Der Grundsatz der „Collective Security“ ist aber in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und darauf baut die Architektur des Völkerrechts auf. Nur dem Sicherheitsrat obliegt es legitimierte Kriege zu führen, er ist der Treuhänder der gesamten Staatengemeinschaft. Dies ist besonders von Bedeutung, da die Humanitäre Intervention per se eine sehr problematische Maßnahme darstellt die ausschließlich in Ausnahmefällen Anwendung findet, vielfach kritisiert wird und eben wegen dieser Problematik allein dem Sicherheitsrat treuhänderisch übergeben wurde.

In der Resolution steht zudem, dass alle erforderlichen Mittel angewendet werden dürfen. Damit wird nicht nur die Verantwortung durch den Sicherheitsrat an die Intervenienten abgegeben, es stellt sich zudem die Frage, wer bestimmt, was erforderlich ist. Diese Begrifflichkeit wurde auch schon in früheren Resolutionen verwendet, doch war in diesen Fällen zumindest das Ziel klarer definiert, als in diesem Fall. Trotzdem wurde diese Redewendung auch schon früher kritisiert. So meinte Mexiko, als dies auch in der Resolution 875 zu Haiti genutzt wurde, dass es eine gefährliche Praxis sei, einer undefinierten internationalen Streitmacht eine Art „carte blanche“ zu geben (vgl. Merkel 2011: 782).

Was geschehen muss ist klar. Der Rat ist dazu verpflichtet, bei Interventionen die Kontrolle über die autorisierte Kriegsführung zu behalten, zumindest was die grundlegenden Aspekte angeht

und die Option später Einfluss ausüben zu können. Dies ist besonders dann wichtig, wenn einer der Intervenienten ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrat ist und damit in der Lage jede spätere Einflussnahme durch den Rat zu verhindern.

„In Hinblick auf die sofort kalt ausgenutzte Möglichkeit ihres Missbrauchs ist sie, wohlwollend gedeutet, das Musterbeispiel einer grob fahrlässigen Fehlentscheidung. Der Rat hat nicht etwa einen Schurkenstaat im Modus kollektiven Zwangs zurückgedrängt in die Schranken des Rechts. Er hat ein Mitglied der Vereinten Nationen zum internationalen outlaw erklärt und der gänzlich unkontrollierten Gewalt aller anderen Staaten nach deren eigenen freien Gutdünken und zu einem nicht autorisierten Zweck preisgegeben. Auch im positivrechtlichen Sinn hat er die Sphäre seiner legitimen Zuständigkeit damit verlassen. Dass es keine Möglichkeit gibt, dies verbindlich festzustellen, sollte die Völkerrechtswissenschaft nicht dazu bewegen, es kritiklos hinzunehmen.“ (vgl. Merkel 2011: 782 f.).

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass dieses katastrophale Vorgehen unter der Resolution 1973 nicht einmal dadurch zu rechtfertigen ist, dass es einen Durchbruch für das Konzept der „Responsibility to Protect“ darstellt. Im Gegenteil, dem Konzept das ausgearbeitet wurde um Menschen zu schützen wurde durch diese Intervention sogar erheblicher Schaden zugefügt (vgl. Merkel 2011: 783, vgl. Katsiolius 2011: 38, vgl. Rudolf 2013: 8).

Der Schaden wurde auch direkt am Verhalten von Russland und China gegenüber Syrien deutlich. Nachdem sie bei der Intervention in Libyen derart getäuscht worden sind, lehnen sie schärfere Sanktionen gegen Assad ab. Auch ist es sehr unwahrscheinlich, dass sie in Zukunft ähnliche Resolutionen passieren lassen (vgl. Mützenich). Russland stellt sogar explizit fest, dass ein Fehler wie in Libyen nie wieder zugelassen werden darf (vgl. Hofmann).

### ***13.3 Motive der Intervention***

Dieser Umstand wirft die Frage auf, wo dann die wahren Gründe der Intervenienten lagen. Das diese Gründe definitiv auf den persönlichen Interessen der Intervenienten basieren offenbart sich sehr direkt in der Aussage des US-Botschafters John Kornblum in Deutschland. Als er von

„Deutschlandradio Kultur“ gefragt worden ist: „Was ist denn der Unterschied zwischen einer Intervention in Libyen, um dort die Aufständischen zu unterstützen, und einer möglichen Intervention in Bahrain, in Jemen, in Syrien, möglicherweise sogar, wenn das schlimmer wird, in Saudi Arabien?“. Darauf antwortete John Kornblum: „Das Problem ist (...), dass die Interessen des Westen anders sind – vor allem unsere Interessen in Saudi Arabien und in den Golfstaaten. Es gibt (...) bestimmt mindestens einen, Bahrain, der wirklich wichtig ist für die Vereinigten Staaten. (...) Da hat man die Prinzipien jetzt ein bisschen verletzt, indem man zumindest in die andere Richtung geschaut hat, als die Saudis militärisch eingegriffen haben, um eine demokratische Bewegung zu unterdrücken.“ (Wagner 2012: 115, Haid 2011a: 11). Besonders deutlich wird die Bedeutung der Menschenrechte als es zum Deal zwischen den Saudis und Außenministerin Clinton kommt: „Wir haben nichts dagegen, wenn ihr in Bahrain einmarschiert; im Gegenzug besorgt ihr das Votum der Arabischen Liga dafür, dass wir Gaddafi aus Libyen hinauswerfen“ (Wagner 2012: 115, Crome 2011: 21). Die Repression durch das Regime Gaddafis und die möglichen Verletzungen der Menschenrechte sind offensichtlich nicht der ausschlaggebende Grund für die Intervention gewesen und nebenbei gibt es genügend andere repressive Regime in dieser Region die guten Kontakt zum Westen unterhalten. Die Menschenrechte waren also nicht ausschlaggebender und mehr noch, sie rangierten sogar sehr weit hinten auf der Liste der Motive. So weigerte sich die Koalition der Willigen sogar kategorisch auszuschließen, dass man hoch schädliche Uranmunition einsetzen könnte (vgl. Wagner 2012: 116, vgl. Chivers und Schmitt 2011).

Die Gründe die wirklich für den Westen von Bedeutung waren, waren Ressourcen, vor allem die Sicherung des Zugangs zum kostbaren Öl, die Entfernung eines unsicheren Kantonist wie Gaddafi, die Übernahme der Arabischen Revolution und die Profilierung der NATO.

### **13.3.1 Krieg für Öl und Profit**

Während Gaddafi jahrzehntelang einer der obersten Staatsfeinde des Westen war, entspannte sich die Lage seit 1999 sichtlich. Als Libyen 2004 auf den Besitz von Massenvernichtungswaffen

verzichtete wurde das Land sogar von der Liste der „Schurkenstaaten“ gestrichen. Doch anders als andere Diktatoren der Region, war Gaddafi stets auf seine eigene Agenda bedacht und hatte auch kein Problem sich mit dem Westen anzulegen, wenn es um deren Durchsetzung ging. So zielte Gaddafis Afrika-Politik darauf ab den Kontinent unabhängiger zu machen, besonders vom Westen und dies war dort nicht gern gesehen.

Eine weitere Besonderheit Libyen ist, dass es ein verhältnismäßig reiches Land ist mit über 150 Milliarden Dollar (vgl. Wagner 2012: 117, vgl. Dinucci 2011). Diese Gelder wurden noch vor der Intervention eingefroren und sollen vermutlich nach Ende der Intervention dort investiert werden, wo der Westen dies wünscht. Viel bedeutsamer als das Geld ist jedoch das Öl des Landes. Mit 46,4 Mrd. Barrel sind es die größten Vorkommen Afrikas und da die Europäische Union ihren Bedarf zu 10% aus Libyen deckt, sind die Ölvorkommen des Landes für die EU von besonderer Bedeutung (BP 2011: 6). Zwischenzeitlich hoffte die Ölindustrie des Westens auf hohe Profite in Libyen und kämpfte hart um die 2/3 unkonzessionierter Fläche welche nach Schätzungen Öl in Wert von über 5 Billionen Dollar beherbergte. Die Ölindustrie investierte über 50 Mrd. Dollar, doch die Regierung vergab die Lizenzen nach einem System namens EPSA-4, bei welchem der größte Anteil des Öls für die staatliche libysche Ölfirma gesichert wird. Diese strenge Vergabe sicherte der staatlichen Firma rund 90% und damit sind dies die härtesten Bedingungen der Welt (vgl. Wagner 2012: 118, vgl. Sanati 2011, vgl. Dinucci 2011).

Diese Vorgehensweise der libyschen Regierung traf im Westen auf großen Unmut und Gaddafi ging in den nächsten Jahren sogar noch einige Schritte weiter. 2007 wurde entschieden, dass es vorerst zu keinen neuen Ausschreibungen kommt und im Gegenteil alte Verträge nach verhandelt werden sollten. Laut einer WikiLeaks Depesche sollte bspw. Petro-Canda eine Milliarde Abschlussgebühr zahlen und zusätzliche vier Milliarden Dollar für die Erforschung weiterer Öl- und Gasvorkommen zuzusichern. Zudem sollte ihr Anteil auf 12% reduziert werden (vgl. Wagner 2012: 118, vgl. Guillard 2011: 9). Gaddafi zeigte sich offen erbost darüber, dass die westlichen Ölfirmen ein immer größeres Stück am Ölkuchen Libyens haben wollten und zudem nicht genügend Geld in den Aufbau der Infrastruktur des Landes steckten. 2008 drohte Gaddafi damit die Öl- und Gasförderung zu reduzieren und 2009 überschritt er die rote Linie des Westens

damit, dass er Eigentum einer kanadischen Ölfirma verstaatlichte. Im Jahr 2011, während sich der Konflikt weiter zuspitzte, traf sich Gaddafi sogar mit den Botschaftern Chinas, Indiens und Russlands. Diese drei Staaten machten in diesem Zuge den Vorschlag, dass sie die westlichen Konzerne mit eigenen ersetzen würden (vgl. Wagner 2012: 118, vgl. Mufson 2011, vgl. Walkom 2011, Buro und Ronnefeldt 2011: 3).

Damit wurde der Aufstand zum idealen Zeitpunkt für die Ölindustrie sich eines störrigen Diktators zu entledigen. Dies beinhaltete zwar auch die Gefahr, dass die Nachfolger noch verschlossener sein könnten, doch als durch den Aufstand auch noch die Flüchtlingsgefahr wuchs bestand für die westlichen Regierungen Handlungsbedarf. Bezuglich des Öls ging die Rechnung sogar auf, so bedankte sich die Übergangsregierung besonders bei seinen engen Freunden, Frankreich, den USA, Großbritannien und Italien. Dies wurde dann sogar vom russischen Premierminister Wladimir Putin kritisiert indem er hervorhob, welche großen Öl- und Gasreserven das Land beherbergte und stellte die Frage in den Raum, ob dies nicht der Hauptgrund für die Länder war die jetzt dort sind (vgl. Wagner 2012: 119, vgl. Sanati 2011)

### ***13.3.2 Übernahme der Revolution***

Die Arabische Revolution führte zu immensen Umbrüchen in der Region. Diese Veränderung wurde von EU-Strategen in erster Linie als Gefahr für ihre persönlichen Interessen wahrgenommen. Im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik wird mehr oder weniger offen daran gearbeitet einen durch Europa dominierten imperialen Großraum zu schaffen. Da die Arabische Revolution einen Störfaktor für diese Ambitionen darstellte spricht einiges dafür, dass diese Geopolitik ein weiteres wichtiges Motiv für die Intervenienten war (vgl. Wagner 2012: 121 f, vgl. Rogers 2011).

Während die Revolution auch in Libyen zuerst friedlich begann, so war hier doch keine breite Basis in der Bevölkerung gegeben. Die Gründe, warum keine Massenbasis bestand war, weil trotz der autoritären Herrschaft Gaddafis und dem Umstand, dass nur seine Familie und ein kleiner Kreis Privilegierter Zugriff auf den Ölreichtum des Landes haben, es den meisten

Libyern trotzdem nicht so schlecht ging, vor allem im Vergleich zu den Menschen in den Nachbarländern. Von der sozialistischen Ideologie Gaddafis profitierten auch die unteren Schichten auf dem Land und in der Stadt. So gab es Schulpflicht für beide Geschlechter bis zum 15. Lebensjahr und keinen Analphabetismus wie in vielen anderen afrikanischen Ländern. Laut dem Human Development Index der Vereinten Nationen liegt Libyen im Spitzensfeld unter den Entwicklungsländern und kann mit Ländern wie Kroatien und Bulgarien verglichen werden. 2010 landete Libyen im HDI-Gesamtranking auf Platz 53 und war somit vor Tunesien auf Platz 81, der Türkei auf Platz 83 und Ägypten auf Platz 101 (vgl. Pradetto 2011: 53 f.).

Doch sehr schnell wurde die Bewegung von bewaffneten Aufständischen, abtrünnigen Regierungspolitikern und Exil-Oppositionellen übernommen. Die Proteste eskalierten und als dann die NATO eingriff war die Revolution gänzlich aus den Händen des Volkes gerissen worden. Eine Frauenrechtlerin der Organisation MADRE die mit der libyschen Opposition sympathisiert brachte dies auf den Punkt: Wandelt man eine von den Bürgern selbst kontrollierte Volksbewegung in eine hierarchisch organisierte, ausländische Militäroperation, nimmt man den Leuten den Kampf aus den Händen. Dies garantiert, dass egal welches Regime auch immer folgen wird, es kein Produkt der Macht des Volkes, sondern der Macht der NATO sein wird, und dass das neue Regime vom Westen abhängig sein wird. (vgl. Wagner 2012: 122, vgl. Guilliard 2011).

Diese Parteinahme bei einem Konflikt zielte laut Crome darauf ab, Einfluss auf den Ausgang des Konflikts zu nehmen. Die Umbrüche sollten in eine gewünschte Richtung kanalisiert und beendet werden, damit es so auch in den anderen Ländern der Arabischen Revolution die Aufstände beendet werden. Damit wollte Europa wieder seine Dominanz über die arabischen Länder stärken, die es seit Jahrhunderten inne hat, zumal man diese schon gegenüber China und Indien verloren hat. Das Geopolitik von so großer Bedeutung ist, daraus macht James Roger, Chef der „Group on Grand Strategy“ keinen Hehl. Er sagt, dass Europa ein besseres Konzept braucht um sich in seiner Südlichen Nachbarschaft in Stellung zu bringen, da diese Region, zusammen mit den östlichen Nachbarn von zentraler Bedeutung für die Sicherheit Europas ist. Er sagt, dass Brüssel sich damit noch stärker befassen muss, um eine neue Geographie

europeischer Macht zu etablieren. Und die kurz nach dem Ausbruch der Arabischen Revolution eingeleitete Neufassung der europäischen Nachbarschaftspolitik baut auf gerade solch Überlegungen auf. Dies soll besonders durch einen wirtschaftsliberalen Umbau der dortigen Gesellschaften forciert werden (vgl. Wagner 2012: 123, vgl. Crome 2011: 60+62, vgl. Lösing und Wagner 2011).

### **13.3.3 Neuer NATO-Interventionsrahmen**

Viele sehen die Intervention in Libyen als den Präzedenzfall der Geschichte. Während die Debakel in Afghanistan und Irak mit Bedacht unter den Teppich gekehrt werden, sieht man Libyen als ein Beispiel an, wie eine Intervention erfolgreich funktioniert. Viele sehen es auch als Durchbruch für das Konzept der Responsibility to Protect. Wie oben dargestellt wurde ist die Intervention angesichts 25.000-50.000 Toten jedoch alles andere als erfolgreich verlaufen. Zumindest nicht, wenn man von der ursprünglichen Intention ausgeht. Die Libyen Intervention kann nur dann als erfolgreich angesehen werden, wenn allein der Sturz Gaddafis in diesem Bezug gewertet wird. Wie oben schon dargestellt ist die Intervention auch nicht als Durchbruch für das Konzept der Responsibility to Protect zu werten, mehr noch, dem Konzept wurde sogar erheblich geschadet. Neben diesen Punkten gibt es noch zwei weitere Aspekte auf welche der Westen stolz ist. Dabei geht es einmal um die neue Art der Kriegsführung und zum Anderen um die neue Macht- und Arbeitsteilung zwischen den USA und dem Rest der Welt, insbesondere Europas.

Die Art der Kriegsführung erfolgte allein durch Flugangriffe. Durch die Vermeidung von Bodentruppen können Verluste auf der eigenen Seite minimiert oder gar vermieden werden und damit stellt dieses Kriegsmodell ein sehr Investitionsarmes Modell dar, was es im Westen über alle Maßen beliebt macht. Ein Krieg der scheinbar funktioniert. Dies wäre auch zutreffend, wenn die Bevölkerung tatsächlich geschützt worden wäre, was jedoch schnell in den Hintergrund gedrängt worden ist und wenn in Libyen tatsächlich Frieden und Stabilität herrschte. Mit 25.000-50.000 Opfern ist dies jedoch nicht zutreffend und auf die katastrophale Situation nach der

Intervention wird im Folgenden noch eingegangen (vgl. Wagner 2012: 124 f).

Bezüglich der Macht- und Arbeitsteilung gehen die Meinungen zwischen Europa und den USA weit auseinander. Während Europa der Meinung ist, in Libyen unter Beweis gestellt zu haben, dass sie mehr Verantwortung übernehmen und auch in der Lage eine umfangreiche Militärintervention durchzuführen, kommen Klagen vom amerikanischen Verteidigungsminister Gates. Er sagte: „Die mächtigste Militärrallianz in der Geschichte befindet sich gerade einmal in der elften Woche einer Operation gegen ein schlecht ausgerüstetes Regime in einem spärlich besiedelten Land – und trotzdem geht vielen Verbündeten bereits die Munition aus und sie sind einmal mehr auf die USA angewiesen, damit diese den Ausschlag geben.“ (vgl. Wagner 2012: 127, vgl. Valasek 2011: 2 f, vgl. Gates 2011).

Als Erfolg kann diese Intervention also nur gemessen werden, wenn es allein um den Sturz Gaddafis geht. In allen anderen Punkten wurde versagt beziehungsweise zumindest kein Durchbruch geschaffen. Weder für das Konzept der Responsibility to Protect, noch für einen größeren Einfluss der NATO oder der Durchsetzung einer neuen Kriegsführung.

### ***13.4 Folgen der Intervention und Situation in Libyen***

Seit der Intervention in Libyen sind drei Jahre vergangen und was einst ein relativ reiches und stabiles Land war ist nach der Intervention durch den Westen zu einem „failed state“ geworden und trotz all dieser Fakten verweigert der Westen dafür die Verantwortung zu übernehmen (vgl. Arfaoui 2014, vgl. Ultsch 2015).

Die einzige positive Entwicklung welche in Libyen feststellbar ist, waren die demokratischen Wahlen im Juli 2012 wodurch ein moderate und säkulare Regierung an die Macht kam.

Die anderen Entwicklungen sind ausschließlich negativ.

So kam es nach dem Ende des Krieges zu einer Vertreibung von 30.000 Menschen durch die Milizen. Die 30.000 Menschen waren meist Schwarze Bewohner Tawergas und kamen als Gastarbeiter und die Rebellen warfen ihnen vor, dass sie als Söldner Gaddafi gedient hatten. Diese Form der Diskriminierung fand ironischerweise unter Gaddafi nicht statt. Zudem flohen

die ethnischen Tuareg Soldaten Gaddafis deren Vorfahren aus Mali waren nach Mali und starteten eine Revolution im Norden Malis. Dies führte dazu, dass das Militär die Regierung stürzte. Schon bald wurde die Rebellion von lokalen Islamisten und al-Quaidas übernommen, welche den Norden Malis für unabhängig erklärt. Laut Amnesty International wurde Mali so in die schlimmste Menschenrechtliche Situation seit 50 Jahren getrieben.

Eine weitere negative Folge war, dass die zahlreichen Waffen Gaddafis in die Hände der unterschiedlichen Milizen gelangten und für massenhafte Menschenrechtsverletzungen genutzt werden (vgl. Kupermann 2013, vgl. Kuperman 2013: 208 ff).

Zu den Menschenrechtsverletzungen die durch Milizen und Militärs verübt worden sind und weiterhin verübt werden gibt es eine Untersuchung von Amnesty International. Dabei gibt es besonders zwei große Gruppen die gegeneinander um die Vorherrschaft kämpfen. Die eine Gruppe ist „Libya Dawn“ und wird als pro-islamistisch gesehen. Die andere Gruppe ist die Zintan-Warshafana Koalition. Als Reaktion auf den rücksichtslosen Beschuss der Region formten sich viele kleine Gruppen. Ihnen wird nachgesagt, dass sie Gaddafi Anhänger integriert haben, wobei sie nicht unbedingt seine Position vertreten. Sie formten sich um den ehemaligen General Haftar in Bengazi und richten sich gegen islamistische Milizen.

Dabei macht es keinen Unterschied um welche Gruppen es sich handelt, alle begehen massenhafte Menschenrechtsverletzungen, teilweise so schlimm, dass sie zu den Kriegsverbrechen gezählt werden. Ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung wird geschossen und treffen dabei ohne Vorwarnung öffentliche Bereiche, Krankenhäuser und Familienhäuser. Dies führte dazu, dass 287.000 Menschen in Tripolis und Benghazi sich neue Häuser suchen mussten und laut Berichten sind weitere 100.000 Menschen in Nachbarländer geflüchtet. Diese Geschehnisse treffen auch auf andere Gebiete in Libyen zu (vgl. Amnesty International 2014: 5 f).

Dabei sind es nicht nur die Kämpfe der Milizen untereinander welche der Bevölkerung schaden. Es kommt auch zu zahlreichen Angriffen der Milizen gegen Zivilisten. Häuser und Geschäfte werden abgebrannt, Menschen entführt und gefoltert und es kommt zu „summary killings“ (Menschen werden ohne Gerichtsurteil von den Milizen ermordet). Während all dieser

gewalttätigen Auseinandersetzungen schaffte es die gewählte Regierung nicht die Milizen zu stoppen oder aufzulösen. Im Gegenteil, es gibt monatliche Zahlungen und Gruppen führen teilweise Aufgaben der Regierung aus wie einen bestimmten Bereich zu schützen (vgl. Amnesty International 2014: 6 f).

Seit Anfang November hat sich die Situation noch weiter verschlimmert. Das gewählte Parlament tagt nun in der weit entfernten Hauptstadt Tobruk an der Grenze zu Ägypten, da die Miliz „libya dawn“ nun in Tripolis herrscht wo der Sitz des Obersten Gerichtshof Libyens ist. Dieser hat, vermutlich unter Druck der Milizen, dass gewählte Parlament für verfassungswidrig erklärt. Die Miliz hat zudem ein eigenes Parlament eingesetzt und auch die Behörde unter ihre Kontrolle gestellt (vgl. Tagesschau 2014).

### ***13.5 Verlauf und Folgen ohne Intervention***

Vor dem Hintergrund der Beurteilung der Intervention ist auch von Bedeutung, wie die Rebellion ohne ein Eingreifen durch die NATO verlaufen wäre. Um zu einer Beurteilung zu kommen kann man die zwei metrischen Faktoren untersuchen welche am offensichtlichsten durch die Intervention beeinflusst wurden: die Dauer des Bürgerkrieges und die Anzahl der Toten (vgl. Kuperman 2013: 198 ff).

Während in den westlichen Medien die Rebellion als eine Rebellion des Volkes dargestellt wird handelte es sich tatsächlich um einen Aufstand von rivalisierenden Stämmen, regionalen und religiösen Gegnern Gadaffis. Dies wird daran deutlich, dass nur in vier östlichen Städten, den historischen regionalen Gegnern Tripolis, gewalttätige Proteste stattfanden, während die einzigen Proteste in der Nähe der Hauptstadt friedlich begangen (vgl. Kuperman 2013: 198).

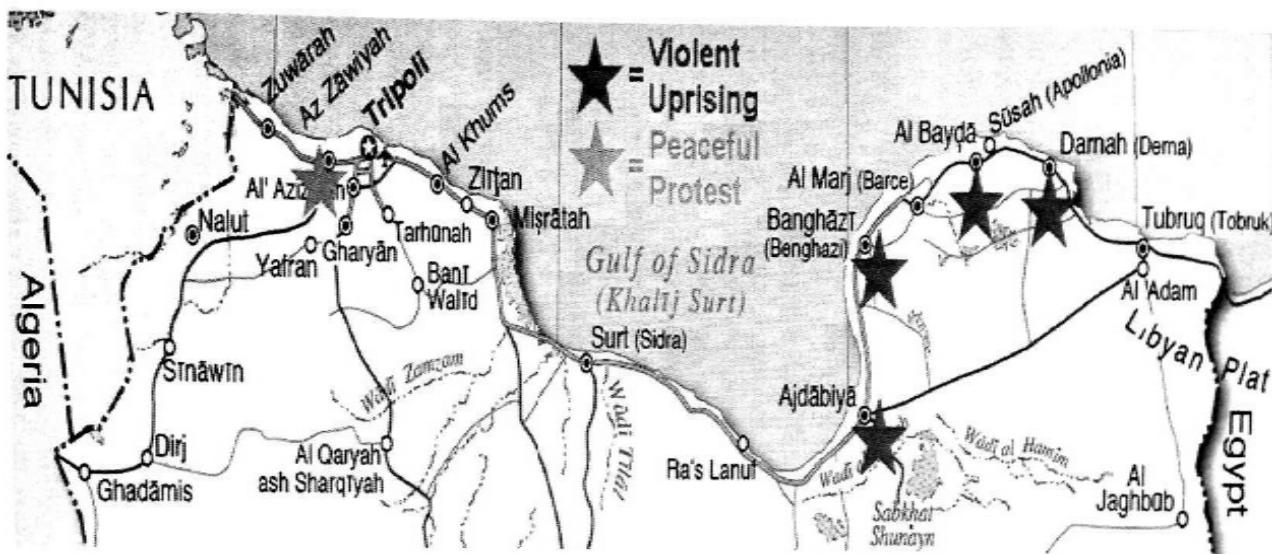


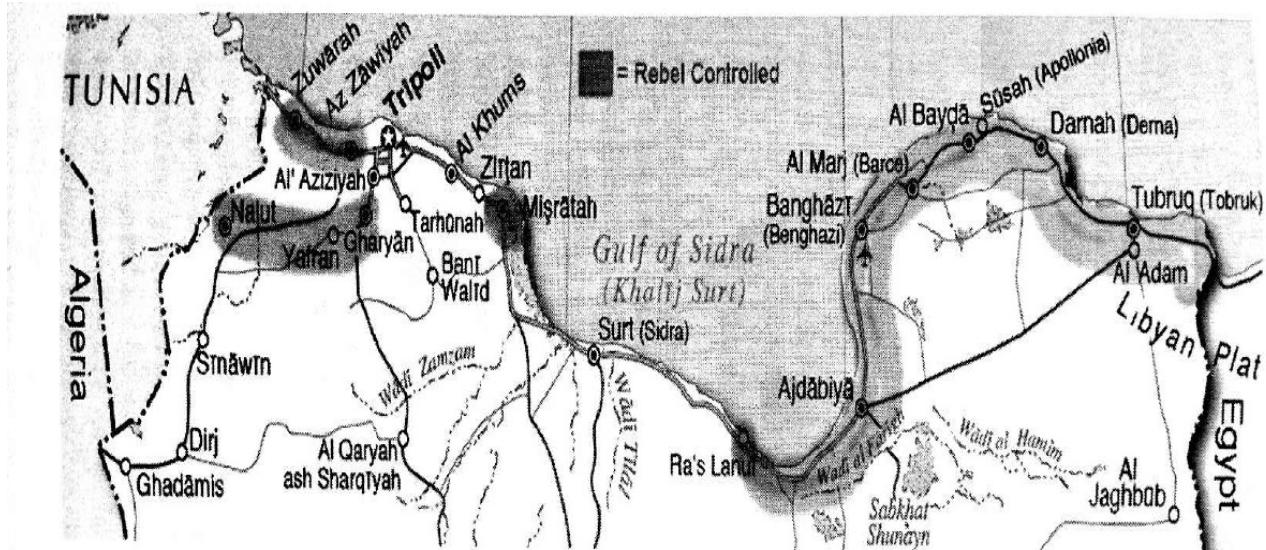
Figure 9.1 Rebellion in Eastern Libya: 15–19 February 2011

Source: Adapted from Nations Online Project.

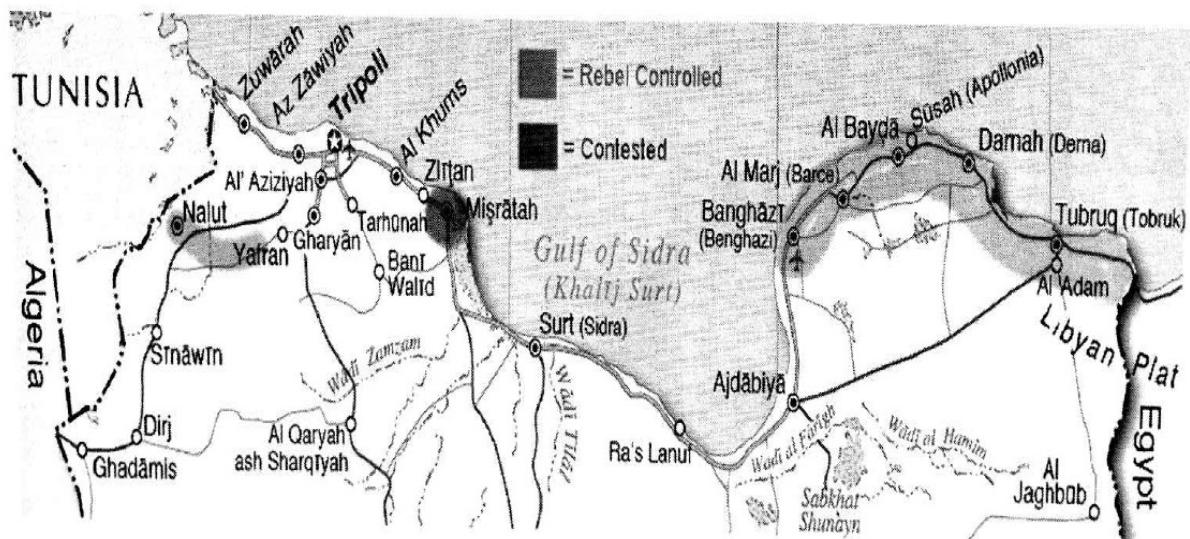
(Kuperman 2013: 199)

Dank des Überraschungseffekt konnten die Rebellen die gesamte östliche Küstenlinie schnell einnehmen, während die Proteste in der Nähe der Hauptstadt schnell beendet wurden, da es keine rivalisierenden Mächte gab um diese zu tragen. In kurzer Zeit schafften die Rebellen es außerdem zwei Städte westlich von Tripolis und drei Städte in den Bergen südwestlich Tripolis einzunehmen. Dieser Erfolg der Rebellen war jedoch nicht sehr langlebig. Schon am 7 März startete die Armee ihre Gegenoffensive und innerhalb von zwei Tagen war es ihnen möglich drei der wichtigsten Städte zurückzuerobern und binnen einer Woche waren alle Städte westlich Bengazis, der Rebellenhochburg, eingenommen. Zwar hielten die Kämpfe um Misrata an, doch waren die Rebellen zum Scheitern verurteilt, da die Armee jegliche Versorgungswege und die Kommunikation kontrollierte. Am 16 März erklärte der Sohn Gaddafis, Said al-Islam, dass die Rebellenhochburg Benghazi innerhalb von 48 Stunden eingenommen werde und dann alles vorbei sein wird. Seine Aussagen wäre höchstwahrscheinlich auch eingetroffen, wenn nicht die NATO am 19 März begonnen hätte libysche Truppen zu attackieren. Ohne ein Eingreifen hätten die Rebellen sich stückweise zurückziehen müssen, da sie für eine robuste Verteidigung weder trainiert noch ausgerüstet waren. So hätten die Truppen Gaddafis Benghazi wohl am 20 März eingenommen und andere kleine Städte entlang der östlichen Küste wären auch bald in deren

Hände gefallen. Die Rebellen dagegen hätten fliehen und in Ägypten Schutz suchen müssen. Damit wäre der Bürgerkrieg bis Ende März, also binnen nur sechs Wochen beendet gewesen (vgl. Kuperman 2013: 200).



*Figure 9.2 High point of initial rebellion: 5 March*  
Source: Adapted from Nations Online Project.



*Figure 9.3 Rebels' retreat to Benghazi: 16 March*  
Source: Adapted from Nations Online Project.

(Kuperman 2013: 201)

Natürlich ist es nicht möglich definitive Aussagen darüber zu geben, wie viele Menschen ohne eine Intervention ums Leben gekommen wären, doch basierend auf dem bisherigen Verlauf, kann

man durchaus Vermutungen anstellen. Dabei ist anzumerken, dass die Quellen zu den Angaben der Toten keine Sympathisanten des Gaddafi Regimes sind (vgl. Kuperman 2013: 202: f). Vor der Intervention kam es zu rund 1100 Toten welche mit dem Konflikt in Zusammenhang standen. Diese Verluste traten vor allem in fünf Regionen auf und wären auf dem niedrigen Stand geblieben, wenn die NATO nicht eingegriffen hätte. Bei den Regionen handelt es sich um Benghazi und Ostlibyen, Misrata, Tripolis, Zawiya und die zentrale Küstenregion wo die Städte Brega und Ras Lanuf liegen. Dabei handelt es sich bei Benghazi, der Rebellenhochburg, um die blutigste Region. Es kam zu rund 500 Opfern. In den anderen Regionen kam es jeweils zu 200-300 Toten. Dieses relativ niedrige Level wäre geblieben, da der Bürgerkrieg wie oben beschrieben schnell beendet worden wäre. Zudem ist festzuhalten, dass es in keiner Region zu einem Blutbad kam und angesichts der oben beschriebenen Fakten zur Vorgehensweise der Armee wäre es auch zu keinem Blutbad gekommen. (vgl. Kuperman 2013: 202 f).

*NATO's Intervention in Libya: A Humanitarian Success? 203*

*Table 9.1 No 'bloodbaths' by Gaddafi forces*

Ranking by size	City	Population	Date captured by rebels	Date retaken by government	Bloodbath when retaken?
1	Tripoli	1,150,989	-	-	-
2	Benghazi	650,629	20 Feb	-	-
3	Misurata	386,120	23 Feb	20 Mar	No
4	Tarhuna	210,697	-	-	-
5	Al Bayda	206,180	23 Feb	-	-
6	Al Khums	201,943	-	-	-
7	Zawiya	186,123	26 Feb	9 Mar	No
8	Zuwarah	180,310	23 Feb	14 Mar	No
9	Ajdabiya	134,358	26 Feb	16 Mar	No

(Kuperman 2013: 203)

**Table 9.2 Estimated outcome if NATO had not intervened**

---

• 6-week war	
• 1,100 deaths:	
○ Benghazi & east:	500
○ Misurata:	200
○ Tripoli	200+
○ Zawiyah	170
○ Central coast	10s

---

(Kuperman 2013: 204)

**Table 9.3 NATO intervention magnifies the toll**

---

• 36-week war (8 months)	
• 8,000–30,000 deaths:	
○ 8,000 (US estimate, Nov 2011)	
○ 30,000 (Libya estimate, Sep 2011)	
– 15,000 security forces	
– 15,000 others	
→ 2,000 rebels & civilians in Misurata	
→ 1,700 rebels, 100 civilians in Tripoli's fall	

---

(Kuperman 2013: 206)

Schlussendlich führte die Intervention dazu, dass die Länge des Bürgerkrieges um ein sechsfaches anstieg und die Opferzahlen um ein 7 bis 27 faches, abhängig davon auf welche Opferzahlen man sich beruft (vgl. Kuperman 2013: 212).

## 14. Reformvorschläge

Basierend auf der vorangegangenen Kritik wird eine Reformation der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrates gefordert und im Folgenden werden einige Reformvorschläge präsentiert.

Diese Reformen beziehen sich auf die Vereinten Nationen und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und sollen dem Zweck dienen die Legitimation dieser Organisation und ihrer Organe zu erhöhen. Mangelnde Repräsentativität, die ungleiche Stellung der Staaten und die Art der Fällung von Entscheidungen schwächen die Legitimation und stellen gefallte Entscheidungen in Frage. Da wie gesagt es unwahrscheinlich ist, dass die Staatengemeinschaft und besonders die mächtigsten Staaten gewillt sind auf das Instrument der humanitären Interventionen zu verzichten, wäre es zumindest den Völkern dieser Welt und dem Schutz der Menschenrechte dienbar, wenn die Entscheidungen auf eine gerechtere Weise gefällt würden.

Natürlich braucht es auch eine Reformation zur Durchführung humanitärer Interventionen, damit diese zumindest weniger Schaden anrichten als bisher. Da diese Arbeit aber die Legitimation und den Nutzen humanitärer Interventionen verneint wird dieser Aspekt nicht behandelt.

#### ***14.1 Reform des Sicherheitsrat und des Veto-Rechts***

Obwohl die Autorität über Entscheidungen wann die internationale Sicherheit und der globale Frieden bedroht sind einzig vom Sicherheitsrat getroffen wird und alle Staaten allein die Autorität des Sicherheitsrat anerkennen, wenn es um Entscheidungen zu humanitären Interventionen geht, so wird doch der Sicherheitsrat kritisiert, da ihm Repräsentativität fehlt und dies schädigt seiner Legitimation und Autorität. Der algerische Präsident Bouteflika sagt, dass sie sich gegen jede Untergrabung der Souveränität wehren, da sie die einzige verbliebene Verteidigungslinie gegen eine ungerechte Weltordnung darstellt, da sie weder beim Entscheidungsprozess des Sicherheitsrat noch bei den Kontrollen der Umsetzung beteiligt sind (vgl. Ferdowsi 2002: 16).

Diese ungerechte Weltordnung präsentiert sich darin, dass die Zusammensetzung des Sicherheitsrates derzeit eine Überrepräsentation der Industriestaaten darstellt (vgl. Pape 1997: 264). Dadurch können die Industriestaaten basierend auf ihren Interessen Entscheidungen fällen, während andere Länder, sogar ganze Kontinente, von diesem Prozess ausgeschlossen sind. Außerdem können sie die Vorteile ihrer Position dazu nutzen um Entscheidungen die ihren

Interessen entgegenstehen durch ein Veto zu verhindern. Diese ungleiche Verteilung, der Ausschluss ganzer Regionen und die Vorteile mancher Mitglieder schwächt die Legitimation des Sicherheitsrats und stellt dadurch auch die Entscheidungen in Frage. Um diese Situation zu ändern bedarf es einer Reformation des Sicherheitsrat und des Veto-Rechts.

Reformvorschläge wurden in den vergangenen Jahrzehnten verschiedene vorgelegt, doch durch Uneinigkeit und Widerstände kam es bis heute zu keinem Konsens. Zwei Resolutionsentwürfe, welche die Repräsentativität verbessern würden und einander sehr ähnlich sind, sind der Entwurf der „G4“ und anderer Staaten und der Entwurf der Afrikanischen Union.

Am 6. Juli 2005 wurde von den Staaten Afghanistan, Belgien, Bhutan, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Island, Indien, Japan, Kiribati, Lettland, Malediven, Nauru, Palau, Paraguay, Polen, Portugal, Salomonen, Tschechische Republik, Tuvalu und Ukraine ein Resolutionsentwurf zur Reform des Sicherheitsrats vorgestellt.

Das Hauptanliegen Resolution ist die Erweiterung des Sicherheitsrats, damit dieser die real herrschenden Verhältnisse widerspiegelt und die Bedürfnisse aller Mitglieder erfüllt. Weiter wird eine Veränderung der Arbeitsmethoden gefordert und eine höhere Transparenz zu erhalten.

Es wurde eine Erweiterung von sechs ständigen und vier nichtständigen Mitgliedern beschlossen.

- die sechs neuen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sind nach dem folgenden Muster zu wählen:
  - zwei aus den afrikanischen Staaten;
  - zwei aus den asiatischen Staaten;
  - eines aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten;
  - eines aus den westeuropäischen und anderen Staaten
- die vier neuen nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach dem folgenden Muster zu wählen:
  - eines aus den afrikanischen Staaten
  - eines aus den asiatischen Staaten

- eines aus den osteuropäischen Staaten
- eines aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten

Weiter wurde beschlossen, dass abgesehen vom Veto-Recht, die neuen ständigen Mitglieder den alten gegenüber gleichberechtigt behandelt werden. Von Beginn an erhalten sie die gleichen Rechte und Pflichten, wobei sie das Veto erst ausüben dürfen, wenn es zu einer Revision über die Ausweitung des Veto-Rechts gab. Was die Reformen der Arbeitsmethoden angeht, so wurde beispielsweise vorgeschlagen, dass Sitzungen größtenteils öffentlichen abgehalten werden sollen, Mitglieder regelmäßig kontaktiert werden, wenn eine Sachlage behandelt wird welche für sie von besonderem Interesse ist und dass Nichtmitglieder des Sicherheitsrat rechtzeitig und qualitativ hochwertig unterrichtet werden von den Angelegenheiten die im Sicherheitsrat und anderen Organen erörtert werden (Vereinte Nationen A/59/L.64 2005).

Am 14. Juli 2005 wurde von den Ländern Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Botsuana Burkina Faso, Cote d'Ivoire, Dschibuti, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, Sao Tome und Principe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Tschad, Uganda und der Vereinigte Republik Tansania ein Resolutionsentwurf für eine Reform des Sicherheitsrats vorgestellt.

Dieser Resolutionsentwurf ist beinah identisch mit dem der „G4“ und anderen Staaten. Er unterscheidet sich nur dahingehend, dass für Afrika zwei statt einem nichtständigen Sitz vorgesehen sind und dass bezüglich des Veto-Rechts kein Kompromiss eingegangen wird. Die neuen ständigen Mitglieder sollen dieses ohne Verzögerung erhalten (Vereinte Nationen A/59/L.67 2005).

In beiden Resolutionsentwürfen geht es jedoch nur um eine Erweiterung statt einer Veränderung des Veto-Rechts. Im ICISS Report dagegen wird vorgeschlagen, dass sich Staaten ihres Vetos enthalten, wenn keine vitalen Interessen ihres eigenen Landes betroffen sind (vgl. ICISS 2001: 15).

Jedoch werden auch ohne das Veto-Recht Staaten gemäß ihrer persönlichen Interessen

entscheiden, weshalb es am Besten wäre einen Beschluss zu humanitären Interventionen komplett in andere Hände zu legen. Dazu welche anderen Akteure geeignet wären diese Entscheidungen zu treffen wird im nächsten Punkt ausgeführt.

## ***14.2 Reform der Autorität zur Entscheidung über humanitäre Interventionen***

Dadurch, dass derzeit die alleinige Autorität über die Entscheidung zur Legitimation humanitärer Interventionen beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen liegt, hängt die Handlungsfähigkeit der gesamten Staatengemeinschaft an dessen Entscheidungsfähigkeit. Diese Entscheidungsfähigkeit ist momentan jedoch nicht sehr gut (vgl. Oeter 1998: 55). Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass der einzige Grund, warum es in den letzten Jahren kaum noch dazu kam, dass eines der ständigen Mitglieder sein Veto einlegte, darin liegt, dass man von vornherein nur Resolutionsentwürfe einbrachte, bei denen man sich sicher sein konnte, dass alle Großmächte ihre Zustimmung geben würden oder bei denen man die Entwürfe so ausarbeitete und formulierte, dass sogar China, welches besonders auf die Unantastbarkeit des Souveränitätsprinzips pocht, den Entwurf akzeptieren konnte (vgl. Oeter 1998: 43).

Neben der Möglichkeit den Sicherheitsrat zu reformieren um ihm mehr Repräsentativität, Legitimation, Autorität und Entscheidungsfähigkeit zu geben, kann man auch die Entscheidungsfindung um eine weitere Instanz erweitern. Auf diese Weise könnte die Gefahr eines Missbrauchs der humanitären Interventionen durch Großmächte zu verringern werden und es wäre möglich zu einer Entscheidung zu kommen bei welcher es wahrscheinlicher ist, dass die Gründe für die Entscheidung tatsächlich auf humanitären Aspekten basiert. Es geht um die teilweise Verlagerung der Entscheidungsfindung auf Mittel- und Kleinstaaten des näheren Umfelds. Zum einen sind diese in der Regel nicht in der Lage unilaterale Interventionen umzusetzen, da ihnen die notwendigen militärischen und logistischen Mittel fehlen und zum anderen ist es meist so, dass wenn sich gerade diese Mittel- und Kleinstaaten aus dem näheren Umfeld zu einer solchen Aktion entschließen, es sich neben kleineren politischen Zielsetzungen, tatsächlich um humanitäre Beweggründe handelt (vgl. Oeter 1998: 54). Außerdem sind es gerade

die regionalen Organisationen die daran interessiert sind in ihrer eigenen Region für Frieden, Sicherheit und Stabilität zu sorgen. Hinzukommt, dass die Länder einer Region stärker über gemeinsame Interessen und Werte verfügen und da die Möglichkeit besteht im Verlauf selbst von einem Konflikt betroffen zu sein ist auch der Wille diesen Konflikt zu lösen und befrieden stärker (vgl. Ferdowsi 2002: 23). Doch natürlich sind auch die Entscheidungen von halbwegs repräsentativen Regionalorganisationen, die dezentral getroffen werden, der Gefahr des Missbrauchs ausgesetzt und müssen daher mit Vorsicht betrachtet, kontrolliert und umgesetzt werden. Zudem machen sie nicht die Reform der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrat obsolet, da nur eine Staatengemeinschaft die über ein funktionierendes und handlungsfähiges zentrales Organ verfügt, kann jenseits der einzelnen Staaten die Regeln des Völkerrechts global umsetzen um sich so dem Idealbild des „globalen Rechtszustand“ anzunähern (vgl. Oeter 1998: 59 f). Ein weiteres Problem sind die bestehenden Sicherheitsagenturen und regionalen Zusammenschlüsse. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass die Regionalorganisationen bisher nicht in der Lage waren Konflikte in ihren Regionen zu lösen und sind damit eher ein Konstrukt dass nur auf dem Papier besteht, jedoch nicht in der Lage ist als ein funktionstüchtiges System Kollektiver Sicherheit zu fungieren. Dies trifft sogar auf die NATO zu und erst das jüngste Ereignis der Annektion der Krim durch Russland stellt ein hervorstechendes Beispiel für die Unfähigkeit der NATO dar (vgl. Ferdowsi 2002: 23 f; Thiels 2014).

Hippler schlägt den Internationalen Gerichtshof als Entscheidungsinstanz vor. Die Entscheidung über humanitäre Interventionen soll den nationalen Regierungen entzogen werden und einer unabhängigen Instanz wie dem Internationalen Gerichtshof übertragen werden. Diese darf ihre Entscheidung ausschließlich auf der Basis von einheitlichen, humanitären Standards treffen welche im Vorfeld festgelegt wurden (Hippler in Debiel/ Nuscheler 1996: 98).

### ***14.3 Reform der Vereinten Nationen***

Rechtlich gesehen haben die Vereinten Nationen kein Gewaltmonopol und zudem verfügen sie über kein Gewaltinstrumentarium. Alle militärischen Zwangsmaßnahmen die von den Vereinten

Nationen beschlossen werden müssen auf die Bereitwilligkeit der Mitglieder zurückgreifen Militär zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung hängt also vor allem an der Zustimmung der Großmächte und selbst wenn diese Truppen zur Verfügung stellen, so bleiben doch weiterhin die Staaten der legitime Träger der Gewalt, haben also weiterhin das Gewaltmonopol inne. Oeter sagt, dass es ein reiner Wunschtraum ist, dass die Staaten bereit wären dem Generalsekretär Soldaten zu unterstellen und selbst wenn sie einige tausend Soldaten bereit stellten, haben die Vereinten Nationen rechtlich gesehen weiterhin nicht das Gewaltmonopol, müssten für weitere Militärmittel auf die Militärpotentiale der Mitglieder zurückgreifen und zudem hängt die Entscheidung zum Einsatz weiterhin vor allem am Konsens der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrat ab (vgl. Oeter 1998: 41 f.).

Wenn es jedoch schon im Vorfeld zu einer Reformation des Sicherheitsrat kam durch welche dieser repräsentativer gestaltet wurde, was ihm zugleich mehr Legitimation und Autorität verleiht und es zudem zu der Veränderung kam, dass das Veto-Recht in Fällen von schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wird, dann wäre zumindest die Hürde des schwer zu erreichenden Konsens geschafft. Das das Gewaltmonopol rechtlich bei den Mitglieder liegt stellt kein Hindernis für die Umsetzung humanitärer Interventionen dar und wenn dem Generalsekretär ein Grundstock an Soldaten zur Verfügung stehen würden, so könnten diese für die Prävention und eine schnelle Reaktion eingesetzt werden. Das im Verlauf zusätzliche Truppen mobilisiert werden müssten sollte machbar sein, vor dem Hintergrund, dass eine Aktion schon angelaufen ist und außerdem würde so gleichzeitig das Problem gelöst werden schnell einzugreifen, wenn die Notwendigkeit gegeben ist. Zudem könnten sie schon früh präventiv eingesetzt werden, wenn sich der Konflikt noch nicht stark kristallisiert hat und sich noch kein politischer und öffentlicher Druck aufgebaut hat (vgl. Oeter 1998: 44 f.). Hippler ist in dieser Hinsicht noch radikaler. Er fordert, dass die Umsetzung der humanitären Intervention ausschließlich bei den Vereinten Nationen liegt und die militärischen Einheiten der Mitglieder direkt in eine Truppe der Vereinten Nationen integriert werden sollten und dabei dürfe kein Land mehr als 10% der Truppen stellen und diese stellen dann keinen Bestandteil der nationalen Streitkräfte dar. Weiterführend werden die Truppen speziell und ausschließlich dafür trainiert auf

humanitäre Operationen zu reagieren und sollte es in der Truppe selbst zu Verstößen gegen Menschen- und Völkerrecht kommen, werden diese mit schweren Bestrafungen geahndet (vgl. Hippler 1996: 98).

## 15. Fazit

Die Fragen welche mit dieser Arbeit beantwortet werden sollten sind ob es bei humanitären Interventionen um den Schutz der Menschenrechte geht und ob sie tatsächlich dem Schutz der Menschenrechte dienen. Es werden damit sowohl die Motive der Intervenienten geprüft als auch das Ergebnis der Intervention. Außerdem stellt sich die Frage nach der Legitimation der humanitären Interventionen selbst.

In der Fragestellung stellte ich die Vermutung auf, welche von zahlreichen Autoren unterstützt wird, dass die Staaten aus persönlichen Interessen handeln und das humanitäre Interventionen nicht zu Frieden und Stabilität führen sondern im Gegenteil, die Lage oftmals noch verschlimmern. Der Fall Libyen legt nahe, dass diese Vermutungen der Wahrheit entsprechen. Die Motive der Intervenienten lagen nicht darin die Menschen und ihre Rechte zu beschützen und außerdem wurde durch die Intervention das Land ins Chaos gestürzt und zu einem “failed state” gemacht (Arfaoui 2014, Ultsch 2015). Daher gab es am Ende der Arbeit eine Forderung nach Reformen und einige dies betreffende Vorschläge.

Die Legitimation humanitärer Interventionen kann je nach Betrachtungsweise unterschiedlich beantwortet werden. Rechtlich gesehen ist eine Intervention legitim, aber sie ist nur dann legal und materiell legitim wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dies gemäß der Vorgaben der Charta der Vereinten Nationen beschließt. Laut Charta ist dies nur der Fall, wenn der globale Frieden und die internationale Sicherheit gefährdet sind. Damit aber nicht nur der Beschluss, sondern auch die Intervention selbst und damit ihre Durchführung als legitim angesehen werden kann, muss sie die “threshold” Kriterien und die Kriterien des gerechten Krieges, welche auch im Konzept des R2P enthalten sind, erfüllen. Wenn es im Zuge von Konflikten zu schweren Menschenrechtsverletzungen kommt riefen die Befürworter nach einer Intervention. Wenn diese in

einzelnen Fällen beschlossen worden sind, so führte der Sicherheitsrat stets Artikel 7 der Charta an und verwies auf den einzigen Ausnahmefall in welchem eine Intervention legal war.

Wenngleich also Menschenrechte beim Beschluss eine Rolle spielten oder zumindest für jene Außenstehende eine Rolle spielten welche eine positive Entscheidung forcierten, so wurde doch bewusst darauf geachtet dafür keinen Präzedenzfall zu schaffen. Bei der formalen Begründung wurde der Schutz der Menschenrechte zwar manchmal erwähnt, doch das Hauptargument für den Beschluss lag in Artikel 7. Dies bedeutet, dass trotz der Entwicklung des Konzepts der R2P, trotz der unterschiedlichen Sichtweise und die Veränderung der Definition von Souveränität und trotz der zahlreichen durchgeführten Interventionen, sind humanitäre Interventionen nicht legitim. Sie verstößen gegen das Interventionsverbot und das damit zusammenhängende Souveränitätsprinzip und Gewaltverbot. Auch wenn manche Befürworter argumentieren, dass es mittlerweile Gewohnheitsrecht ist, so fehlte doch stets die notwendige Begründung für die Schaffung eines Präzedenzfalls, die Norm wurde nie im Völkerrecht festgeschrieben, die anderen Normen des Völkerrechts, das Souveränitätsprinzip und das Gewaltverbot wurden hingegen mehrmals gestärkt und außerdem steht die Staatenwelt der Thematik gespalten gegenüber, ohne, dass eine Mehrheit für die Unterstützung humanitärer Interventionen gefunden werden kann. Humanitäre Interventionen sind also generell illegitim, doch als Ausnahme können sie durch einen Beschluss des Sicherheitsrat legitimiert werden.

Dies gilt aber nur, wenn der Sicherheitsrat auch als legitime Autorität angesehen wird. Da der Sicherheitsrat aber nicht repräsentativ ist, die Ländern aus welchen er zusammengesetzt ist natürlicherweise und offensichtlich persönliche Interessen verfolgen und der Sicherheitsrat außerdem formell so gestaltet ist, dass einigen wenigen Ländern ungleich mehr Macht eingeräumt wird, kann seine Autorität in Frage gestellt werden. In dieser Arbeit wird seine Autorität in Frage gestellt und gefordert, dass es zu den Reformen kommt, die seit Jahrzehnten im Gespräch sind. Doch auch wenn dies geschieht, so setzt sicher der Sicherheitsrat weiterhin aus Staaten zusammen welche persönliche Interessen verfolgen und gerade dieses Ziel wurde auch bei der Gründung verfolgt. Das jeder Staat persönliche Interessen hat, das ist unumgänglich, aber gerade deshalb sollte die Entscheidungskraft nicht alleine beim

Sicherheitsrat liegen und außerdem sollten die Entscheidungsträger angewiesen sein neutral, objektiv und gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu entscheiden. So zeichnen sich Demokratien gerade durch eine vom Volk gewählte Regierung und Gewaltenteilung aus, zwei bedeutende Eigenschaften die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht besitzt. Hinzukommt, dass das Verhalten der Länder eine Rückwirkung auf die Charta der Vereinten Nationen hat. Wenn Länder gegen Recht verstößen führt dies zu einer Diskreditierung der Charta. Rechtsverstöße, besonders von Ländern die sich selbst als die “Guten”, als vorbildliche Demokratien propagieren, schwächen das Recht welches so an Gewicht verliert. Alleingänge der USA und die Berichte über brutale Foltermethoden sind dabei ähnlich fatal wie formal legitime humanitäre Interventionen welche missbraucht werden oder deren Durchführung scheitert. Aus politischer Perspektive können humanitäre Interventionen also abhängig von der Perspektive als legitim oder als illegitim angesehen werden.

Die Entscheidung für die humanitäre Intervention im Falle Libyens war formal legitim, doch schon nach kurzer Zeit brachen die intervenierenden Länder ihre Befugnisse und überschritten so ihr Mandat welches sie vom Sicherheitsrat erhalten hatten. Hierbei wird besonders deutlich, dass der Sicherheitsrat seine Aufgabe nur inadäquat ausfüllt, das Missbrauchspotential hoch ist und die mächtigsten Staaten dieser Welt ihre persönlichen Interessen durchsetzen auch wenn sie dafür Recht dehnen und brechen müssen. Wie oben beschrieben hat der Sicherheitsrat im Falle Libyens mehrmals versagt. Der erste Fehler war die Missachtung der fünf threshold-Kriterien. Es wurde zu schnell in einen Dialog mit den Rebellen getreten und man stürzte sich in eine Intervention statt einen anständigen Dialog mit Gaddafi zu suchen um die Situation auf diplomatischen Wege zu lösen. Weiterführend hätte der Beschluss genauere Vorgaben nennen sollen an welche sich die intervenierenden Länder halten müssten und zudem hätte die Kontrolle über die Durchführung der Intervention nie abgegeben werden dürfen. So aber konnten die führenden Länder der Intervention, Amerika, Frankreich und Großbritannien, die Resolution zumindest im politischen Dialog so interpretieren, dehnen und ausführen wie sie wollten und in den Massenmedien den Menschen die Intervention als eine notwendige und erfolgreiche verkaufen. Obwohl die Aufgabe des Schutzes der Bevölkerung dem Ziel des Regimewechsels

geopfert wurde blieben die Vereinten Nationen tatenlos und lediglich verbal äußerten Kritiker ihr Missfallen. Durch diese Handlungsweise wurde nicht nur eine unnötige Intervention durchgeführt, sie wurde zudem sehr schlecht umgesetzt, kostete tausenden Zivilisten das Leben und ließ das Land zerstört zurück. Der letzte Fehler war die unzureichende Hilfe beim Wiederaufbau. Statt dauerhafte Hilfe zu leisten zogen sich die Intervenienten zurück und auch wenn es immerhin einmal zu erfolgreichen Wahlen kam, so herrscht Heute ein aussichtsloser Krieg unterschiedlicher Milizen gegeneinander um die Vorherrschaft im Land und die Kontrolle über die Ölquellen.

Das ausgerechnet in Libyen interveniert wurde, einige Länder des Westens dies massiv forcierten und der Umstand, dass die eigentliche Aufgabe bereitwillig geopfert wurde, zeigt deutlich, dass die Motive der Staaten nicht beim Schutz der Bevölkerung und den Menschenrechte lagen. Das Interventionen von Staaten missbraucht werden um ihre persönlichen Interessen zu verfolgen ist einer der Hauptkritikpunkte an humanitären Interventionen und diese Furcht hat sich auch im Falle Libyens bewahrheitet.

Das erste Motiv des Westens war der Kampf um Öl und Profit. Obwohl sich die Freundschaft zu Gaddafi verbessert hatte, stellte Gaddafi eine sehr unberechenbare, starke und schwer kontrollierbare Person dar. Anders als andere Diktatoren der Region forcierte er seine eigene Agenda und dies wurde im Westen nicht gerne gesehen. Dies bedeutete nicht nur, dass er versuchte, sein Land unabhängiger zu machen, es hatte auch massive Auswirkungen auf die Ölindustrie. So nutzte Gaddafi ein System, welches der staatlichen libyschen Firma den Hauptanteil am geförderten Öl sicherte und dies war mit 90% der höchste Anteil weltweit. Außerdem wurden Gaddafis Forderungen mit der Zeit immer größer und als er Teile einer kanadischen Ölfirma verstaatlichte hatte er im den Augen des Westens die kritische rote Linie überschritten. Als es dann zum Ausbruch des arabischen Frühlings kam stellte dies die perfekte Gelegenheit für die westlichen Ölfirmen dar um diesen unliebsamen Akteur loszuwerden. Wie in vielen anderen Fällen stellte auch hier Öl und Geld eine wichtige Motivation dar und wird wahrscheinlich angesichts des großen Wettbewerbs zwischen den energiefressenden Industrien auch weiterhin ein relevanter Faktor für die Nationen bleiben.

Ein weiterer Faktor welcher für den Westen entscheidungsbestimmend war ist die Problematik die mit der arabischen Revolution einher kam. Diese plötzlichen Umbrüche stellten einen Störfaktor in der europäischen Nachbarschaftspolitik dar. Daraus entstand die Notwendigkeit die Aufstände in die vom Westen gewünschte Richtung zu kanalisieren und zu beenden, damit nicht noch mehr Staaten in ihrer Stabilität gefährdet werden würden. Aus diesem Grund musste der Westen Partei ergreifen, denn nur so konnten die Konflikte im eigenen Sinne beeinflusst werden. Durch diese Beeinflussung versuchte man seine alte dominante Stellung gegenüber dieser Region wieder zu erhalten und gerade Sarkozy nahm sehr früh und deutlich Stellung. Durch diese Stellungnahme wurde erheblicher Einfluss ausgewirkt und die Rebellen erhielten massive diplomatische Unterstützung. Außerdem ist durch die geographische Nähe die Region, zusammen mit den östlichen Nachbarn ein wichtiger Faktor für die Stabilität und Sicherheit Europas. Diese Gedanken, die teilweise auch laut ausgesprochen worden sind haben später Eingang in die neueren Überlegungen zur europäischen Nachbarschaftspolitik gefunden und dienen dem Endziel, dass es in der Region zu einem wirtschaftsliberalen Umbau der Gesellschaft kommt.

Zuletzt ging es um die Etablierung eines neuen NATO-Interventionsrahmen. Dass diese Interventionen angesichts der katastrophalen Durchführung und der Verfehlung des ursprünglichen Ziels kein Präzedenzfall für das Konzept der Responsibility to Protect darstellt, sondern im Gegenteil, sogar erheblichen Schaden verursacht hat, wurde oben beschrieben. Aber nicht nur dieses Konzept hat nicht funktioniert. Auch der Plan eine neue Form der Intervention zu etablieren scheiterte. Militärische Interventionen gehen mit großen Kosten und Gefahren einher, dass heißt sie sind nicht nur kostenintensiv, sie gefährden außerdem das Leben der eigenen Soldaten. Um diese Kosten und Gefahren für die eigenen Leute zu minimieren versuchte die NATO anhand dieser Intervention eine neue Art der Durchführung zu etablieren. Das Ziel sollte allein durch Luftangriffe erreicht werden da Bodentruppen teuer sind und einer größeren Gefahr ausgesetzt sind. Die Hoffnung bestand darin Kosten und Gefahren auf der eigenen Seite zu minimieren oder gar zu negieren. Doch obwohl dies geschah, kann man nicht von einem Erfolg der Strategie sprechen, da dafür die unbeteiligten Zivilisten die Kosten tragen mussten

und es 25.000-50.000 Menschen mit ihrem Leben bezahlten. Statt eines Erfolges hat die Intervention verdeutlicht, dass ein Konflikt ohne den Einsatz von Bodentruppen nicht zu bewältigen ist.

Ob Europa sich im Rahmen der Intervention gut geschlagen oder versagt hat hängt von der Sichtweise ab. Während Europa die Meinung vertritt, dass sie bei dem Versuch mehr Verantwortung im Rahmen einer Militäraktion zu übernehmen erfolgreich waren, sind die USA der Meinung dass dies scheiterte. Aber ungeachtete der Arbeitsteilung war es die Strategie die scheiterte und welche dem Konzept der Responsibility to Protect erheblichen Schaden zufügte. Die Hoffnung kostenarme und gefahrlose Interventionen, zumindest für die eigene Seite, ist damit zerstört.

Doch bei der Intervention in Libyen waren nicht nur persönliche Interessen involviert welche dazu führten, dass der bewilligte Rahmen der Intervention gesprengt wurde, es kam in diesem Zuge außerdem zu tragischen Folgen. Die Folgen beziehen sich darauf, was gewesen wäre, wenn nicht interveniert worden wäre, auf die Folgen der Intervention für Libyen und auf die Folgen für die Region.

Wie dargestellt wurde war es für Gaddafi legal den Aufstand der gewalttätigen Rebellen zu bekämpfen und übertriebene Brutalität konnte seiner Armee nicht nachgewiesen werden. Da Gaddafi kurz vor dem Sieg stand als es zur Intervention kam ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass es ohne ein Einschreiten des Westens zu weit weniger Toten gekommen wäre und zudem wäre die Region nicht derart destabilisiert worden. Dabei hätte man zwar die weiterführende Herrschaft eines Diktators in Kauf nehmen müssen, doch hätte es Tausende Leben gerettet. So sind die Folgen für Libyen zwar, dass sie sich eines Diktators entledigen konnten, doch war der Preis tausende Leben, Flüchtlinge, Zerstörte Infrastruktur, andauernde Kämpfe zwischen den Milizen und eine Destabilisierung des Landes. Besonders die anhaltenden Machtkämpfe der zahlreichen Milizen fordern einen hohen Preis. Das Volk ist der Willkür der Milizen schutzlos ausgeliefert, die eigene Regierung ist machtlos und die Verantwortlichen Mächte des Westen konzentrieren sich eher auf andere Problemfelder wie die Bekämpfung der terroristischen Organisation des Islamischen Staates.

Die Kämpfe der Milizen führte zu weiteren Verwüstungen, Rassismus, Gewalttaten gegen Menschen, Morden und sogar die zwischenzeitlich demokratisch gewählte Regierung wurde entmachtet. Die Gewalttaten der Milizen sind dabei von einem derartigen Ausmaß, dass Amnesty International diese als Kriegsverbrechen ansieht. Was den derzeitigen Stand der Dinge angeht, so haben momentan die Milizen der Morgenröte die Macht übernommen. Natürlich kann man dabei nicht von einer Regierung sprechen und auch die Kämpfe gegen unvermittelt weiter. Dieser Zustand macht Libyen auch zu einem idealen Gebiet für den Islamischen Staat welcher Teile unter seine Kontrolle gebracht hat (vgl. DIEPRESSE 2015).

Doch kam es nicht nur zu einer Destabilisierung Libyens. Davon abgesehen, dass die Waffen aus dem Arsenal Gaddafis in der gesamten Region verteilt wurden, gingen die ethnischen Tuareg Soldaten zurück nach Mali und starteten dort einen Aufstand. Dieser ging in die Hände der dortigen al-Quaidas Terroristen und anderen lokalen Islamisten über welche den Norden Malis im folgenden für unabhängig erklärten. Laut Amnesty International brachte Mali dies in die schlimmste Menschenrechtliche Lage seit 50 Jahren. So hatte die Intervention in Libyen nicht nur katastrophale Auswirkungen auf Libyen, auch Mali wurde erheblich geschadet und die Unruhen und die Waffen aus Gaddafis Arsenal führten zu einer weiteren Destabilisierung der Region. Auch auf Syrien gab es eine doppelte indirekte Wirkung. Die bis zu diesem Zeitpunkt friedlichen Proteste wurden gewalttätig in der Hoffnung die gleiche Reaktion zu provozieren und Russland stellte sich bei Resolutionen gegen Syrien quer, da laut Putin ein solcher Fehler wie in Libyen nie wieder wiederholt werden darf (vgl. Kupermann 2013).

Schlussendlich kann also festgestellt werden, dass es bei der Intervention in Libyen nicht um den Schutz der Menschenrechte ging und das außerdem humanitäre Interventionen nicht geeignet sind um Menschenrechte zu schützen. Stattdessen dienen humanitäre Interventionen den mächtigen Staaten um ihre Interessen durchzusetzen und sich den Zugang zu Rohstoffen zu sichern und dies in einer Welt die von einem asymmetrischen Machtverhältnis geprägt wird. Humanitäre Interventionen sind ein Trojanischen Pferd und die “Big Player” schrecken nichteinmal davor zurück Sezessionsbewegungen in Ländern zu unterstützen in denen es ihnen von Vorteil ist, wie im Sudan dessen Süden über große Ölvorkommen verfügt. Besonders pervers

aber ist der Umstand, dass diese völkerrechtliche Debatte vor allem auf dem Rücken der am wenigsten entwickelten Staaten geführt wird. Die Frage ob diese asymmetrischen humanitären Interventionen zu einer Norm im Völkerrecht werden sollen wird im Westen diskutiert während die meisten Interventionen in den Ländern stattfinden, welche zur “Vierten Welt” gehören. Was aus westlicher Sicht nur die notwendige Ausbreitung von demokratischen Normen und Menschenrechten ist, stellt sich in Wirklichkeit als ein Ausspielen ihrer militärischen Überlegenheit dar (vgl. Archibugi 2003: S 3, Voigt 2005: S 130).

Dieser Umstand wird weiter verschlimmert durch den Umstand, dass die größte Militärmacht der Welt, die USA, an fast allen Interventionen beteiligt ist (vgl. Münkler/ Malowitz 2008: S 19). Da die Vereinten Nationen nicht über ein eigenes Heer verfügen sind sie vor allem auf die Bereitstellung von Soldaten und Material durch die mächtigsten Staaten der Welt, vormerklich der USA, angewiesen, was den Eindruck erweckt, das der Sicherheitsrat mit dem Hegemon USA sich als eine Art Weltpolizei lanciert. Archibugi formuliert sehr amüsant, wie die Welt wohl darauf reagieren würde, wenn Mexiko in Texas intervenieren würde um die Menschenverachtende Todesstrafe abzuschaffen (vgl. Archibugi 2003: S 3).

Angesichts dieser erheblichen Makel wird es offensichtlich, dass eine Reform der bestehenden Institutionen dringend notwendig sind. Aber nicht nur hier ist Wandel nötig. Besonderer Zündstoff für die Debatte stellt das asymmetrische Verhältnis zwischen militärischen überlegenen Nationen gegenüber den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern dar. Es geht also nicht nur um Reformen welche die Macht der westlichen Nationen einschränken, die Institutionen stärker legitimieren und die Möglichkeit Eigeninteresse wie den Zugang zu Rohstoffen eliminieren, es geht auch darum, die herrschende ökonomische Asymmetrie zwischen den Nationen zu verringern. Solange die Probleme nicht an der Wurzel behoben werden, wird der Versuch scheitern Menschenrechte weltweit umzusetzen und überall für Sicherheit und Frieden zu sorgen. Statt also weiterhin an diesem veralteten Machtinstrument der humanitären Interventionen festzuhalten sollten die bestehenden Probleme durch anständige humanitäre Hilfe und wirtschaftliche Reformen behoben werden.

## **16. Literaturverzeichnis**

Allen, Tim/ Styani, David (2000): Right to Interfere? Bernard Kouchner and the new humanitarianism, Journal of International Development, John Wiley & Sons, S. 825-842.

Amnesty International (2014): Libya: Rule of the Gun. Abductions, Torture and other militia abuses in western libya. Amnesty International Ltd, London.

Andreae, Lisette (2002): Reform in der Warteschleife: Ein deutscher Sitz im UN- Sicherheitsrat?. Oldenbourg Verlag, München.

Arfaoui, Alexander (2014): NATO'S „Humanitarian Intervention“ in Libya: Transforming a Country into a „Failed State“. In: Global Research, April 05.2014.

<http://www.globalresearch.ca/natos-humanitarian-intervention-in-libya-transforming-a-country-into-a-failed-state/5376660>. 12.11.2014.

Auswärtiges Amt (2010): G20 - Gruppe der Zwanzig. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/InternatOrgane/G20/Uebersicht.html>, 07.03.2014.

Auth, Günther (2008): Theorien der internationalen Beziehungen kompakt. Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München.

Axworthy, Lloyd / Rock, Allan (2009): R2P - A New and Unfinished Agenda. In: Global Responsibility to Protect, Ausgabe 1 (2009), S. 54–69.

Banda, Maria (2007): The Responsibility to Protect - Moving the agenda forward, United Nations Association in Canada. <http://www.responsibilitytoprotect.org/files/UNA%20Canada%20Report%20on%20R2P.pdf>, 26.09.2014.

Blockfreien-Bewegung (2003): Abschluss-Dokument des Treffens in Kuala Lumpur, auf der 57. Tagung der UN-GV (A/57/ 759). <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N03/313/98/PDF/N0331398.pdf>, 13.03.2014.

BP 2011: Statistical Review of World Energy, June.

Bricmont, Jean (2009): Humanitärer Imperialismus – die Ideologie von der humanitären Intervention als Rechtfertigung für imperialistische Kriege, Kai Homilius Verlag, Berlin.

Brunnèe, Jutta / Toope, Stephen (2005): Norms, Institutions and UN Reform: The Responsibility to Protect. In: JILIR Symposium Issue: The UN at Sixty: Celebration or Wake?, Volume 2, Number 1.

Bundeszentrale für politische Bildung (2011): Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/vereinte-nationen/48583/sicherheitsrat>. 17.05.2014.

Buro, Andreas und Ronnefeldt, Clemens (2011): Der NATO-Einsatz in Libyen ist (Öl-)interessengeleitet. [http://www.versoehnungsbund.de/sites/default/files/artikel/231/2011-Libyen\\_april2011\\_8s.pdf](http://www.versoehnungsbund.de/sites/default/files/artikel/231/2011-Libyen_april2011_8s.pdf).

Crome, Erhard. (2011): Der libysche Krieg des Westens. Ein Zwischenstand, RLS-Paper, Mai 2011.

Chivers, C.J. und Schmitt, Eric (2011): In Strikes on Libya by NATO, an Unspoken Civilian Toll. New York Times, 18.12.2011.

Chomsky, Noam (2001): Der neue militärische Humanismus: Lektion aus dem Kosovo. Edition 8, Zürich.

Claude, Inis L. jr. (1959): "Swords into Plowshares". New York. S.173. Zitiert in: Schlüter, Hilmar Werner (1970): Die politische Funktion des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen von 1945 – 1950. H. Bouvier u. Co. Verlag, Bonn. S. 47.

Deibel, Tobias (2004): Souveränität verpflichtet: Spielregeln für einen neuen Interventionismus. In: Internationale Politik und Gesellschaft. Bonn, 2004. S.61-81

DIEPRESSE (2015): IS erobert Universität in libyscher Hafenstadt.

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-02/libyen-sirte-islamischer-staat-waffenembargo>.  
19.02.2015.

DIEZEIT (2014): Bürgerkrieg: UN gehen von Kriegsverbrechen in Libyen aus.  
<http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-12/libyen-menschenrechtsverletzungen-un-bericht>.  
23.12.2014.

Dinucci, Manlio (2011): Der Raub des Jahrhunderts: Die Beschlagnahme der Gelder der staatlichen libyschen Fonds durch die “Willigen”. Il Manifesto, 22.4. 2011.

Doehring, Karl (1999): Völkerrecht. Müller, Heidelberg.

Evans, Gareth (2008): R2P: Ending mass atrocities once and for all. Brookings Institute, Washington DC.

Ferdowsi, Mir A. (2002): Internationale Politik zu Beginn des 21. Jahrhunderts:  
Die Herausforderungen und Hindernisse einer stabilen Sicherheits- und  
Friedensordnung. In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.): Internationale Politik. Fink, München. S. 9-32.

Finnemore, Martha (1996): Constructing Norms of Humanitarian Intervention. In: Katzenstein, Peter J.: The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics. Columbia University Press, New York.

Finnemore, Martha/ Sikkink, Kathryn (1998): International Norm Dynamics and Political Change. International Organization Journal, Vol. 52: S.887-917, Cambridge University Press.

Frank, Johann (1999): Lassen sich Interventionen ethisch legitimieren?: ethische Aspekte militärischer Interventionen, Diplomarbeit Universität Wien, Wien.

Gates, Robert (2011): The Security and Defense Agenda (Future of NATO), speech delivered in Belgium Belgium, 10.06.2011. <http://www.defense.gov/speeches/speech.aspx?speechid=1581>.

Greenwood, Christopher (1998): Gibt es ein Recht auf humanitäre Interventionen. In:

Brunkhorst, Hauke: Eimischung erwünscht? Menschenrechte in einer Welt der Bürgerkriege. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main. S. 15-36.

Guilliard, Joachim. 2011. Der Krieg gegen Libyen – ein Überblick. In: Heidelberger Forum gegen Militarismus und Krieg (Hg.). NATO-Krieg gegen Libyen Hintergrund, Akteure, Ziele, S. 3-13. [http://www.antikriegsforum-heidelberg.de/afrika/libyen/krieg2011/\\_doku\\_libyen\\_krieg\\_01-05-2011.pdf](http://www.antikriegsforum-heidelberg.de/afrika/libyen/krieg2011/_doku_libyen_krieg_01-05-2011.pdf).

Haid, Michael (2011a): Persilschein für Interventionen in Bürgerkriege? Die Resolution 1973 (2011) des UN-Sicherheitsrates, in: AUSDRUCK (April 2011), S. 9-13.

Hasenclever, Andreas (2001): Die Macht der Moral in der internationalen Politik: militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina. Campus-Verlag, Frankfurt/ Main.

Hasenclever, Andreas, Mayer, Peter and Rittberger, Volker (1997): Theories of International Regimes. Cambridge University Press, Cambridge.

Hayden, Patrick (2004): Constraining war: Human Security and the human Right to Peace. Human Rights Review Volume 6, Issue 1, p. 35-55.

Hehir, Aidan/ Murray, Robert (2013): Libya: the responsibility to protect and the future of humanitarian intervention. Palgrave, Basingstoke.

Hellmann, Gunther/Roos, Ulrich (2007): Das deutsche Streben nach einem ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat: Analyse eines Irrwegs und Skizzen eines Auswegs. <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Aussenpolitik/un-sitz.html>, 07.03.2014.

Herdegen, Mathhias (2010): Völkerrecht. Beck, München.

Hinsch, Wilfried/ Janssen Dieter (2006): Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen. Verlag C.H. Beck, München.

Hippler, Jochen (1996): Das langsame Austrocknen des humanitären Interventionismus. In: Debiel/ Nuscheler (Hg.): Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. J.H.W. Dietz, Bonn. 77-102.

Hofmann, Gregor: Die Schutzverantwortung, die Libyen-Intervention und die Folgen für Syrien. <http://www.schutzverantwortung.de/rtop-in-der-diskussion/die-schutzverantwortung-die-libyen-intervention-und-die-folgen-fuer-syrien.html>. 12.11.2014.

Hofmeister, Heimo (1998): Legitimität, Legalität, Moralität. Zur Rechtfertigung internationaler Einsätze. In: Reiter, Erich (Hg.) : Maßnahmen zur internationalen Friedenssicherung. Büro für Sicherheitspolitik, Heidelberg.

Hoppe, Thomas (2004): Schutz der Menschenrechte. Zivile Einmischung und militärische Intervention. Verlag Dr. Köster, Berlin.

ICISS (2001): The Responsibility to Protect. International Development Research Centre, Ottawa Press, Ottawa. <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf>, 26.09.2014.

Jost, Roman (1995): Funktionale Defizite des Sicherheitsrats der Vereinten von 1945-1995 im Spiegel der Reformbestrebungen. Universität Wien, Wien.

Kampmann, Christoph (2009): "Ihr sagt Menschlichkeit und meint Macht", Interview in der Frankfurter Rundschau vom 07.09.2009, [http://www.fr-online.de/in\\_und\\_ausland/kultur\\_und\\_medien/feuilleton/?em\\_cnt=1929987&](http://www.fr-online.de/in_und_ausland/kultur_und_medien/feuilleton/?em_cnt=1929987&). 07.03.2014.

Katsioulis, Christos (2011): Die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik nach der Intervention in Libyen. In: Internationale Politik und Gesellschaft, IPG 4. S. 27-44.

Keohane, Robert O./ Nye, Joseph S. (1987): "Power and Independence revisited". In: International Organization Vol. 41, S. 725 – 753.

Keohane, Robert O. (1984): After Hegemony: Cooperation and Discord in the World Political Economy. Princeton University Press, Princeton.

Kettemann, Matthias C. (2006): The Conceptual Debate on Human Security and its Relevance for the Development of International Law, *Human Security Perspectives*. Volume 1, Issue 3.

Ki-Moon, Ban (2009): „Implementing the R2P“- Report of the Secretary-General (A/63/677), 63. Versammlung der General Assembly 12. Januar 2009.  
<http://responsibilitytoprotect.org/implementing%20the%20rtp.pdf>, 26.09.2014.

Knudsen, Tony Brems (2009): The History of Humanitarian Intervention: The rule or the Exception, Paper for the 50<sup>th</sup> ISA Annual Convention, New York.

Kuperman, Alan (2013): NATO's Intervention in Libya: A Humanitarian Success?. In: Hehir, Aidan/ Murray, Robert (Hg.): Libya: the responsibility to protect and the future of humanitarian intervention. Palgrave, Basingstoke. S. 191-221.

Kuperman, Alan J. (2013): Lessons from Libya: How Not to Intervene. Policy Brief, Belfer Center for Science and International Affairs, Harvard Kennedy School, September 2013.

Kübler, Jennifer (2005): Vom Interventionsverbot zum Interventionsgebot? Chancen und Hindernisse internationaler Konsensbildung über Legalität und Legitimität Humanitärer Intervention. In: Arbeitspapiere zu Problemen der Internationalen Politik und der Entwicklungsländerforschung, Nr. 37/2005.

List, Martin (2007): Internationale Politik studieren. Eine Einführung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Luck, E. C. (2009): Sovereignty, Choice, and the Responsibility to Protect. In: Global Responsibility to Protect, Ausgabe 1, S. 10-21.

Lösing, Sabine und Wagner, Jürgen (2011): Neuausrichtung der Nachbarschaftspolitik. EUropas neoliberale Offensive an der südlichen Peripherie. In: Wissenschaft & Frieden 4/2011, S. 36-38.

MacFarlane, Neil/ Carolin J. Thielking/ Thomas G. Weiss (2004): The Responsibility to Protect: Is Anyone Interested in Humanitarian Intervention?. *Third World Quarterly* 25, Nr. 5 (2004): 977-992.

Malowitz, Karsten (2008): Zum Erfolg verdammt, zum Scheitern verurteilt? - Zur pragmatischen Komplexität humanitärer Interventionen. In: Münkler, Herfried / Malowitz, Karsten (Hg.): *Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 143-167.

Mann, Michael (2007): *Die dunkle Seite der Demokratie – Eine Theorie der ethnischen Säuberung*, Hamburger Edition HIS Verlagsgesellschaft, Hamburg.

Merkel, Reinhard (2011): Die Intervention der NATO in Libyen. Völkerrechtliche und rechtsphilosophische Anmerkungen zu einem weltpolitischen Trauerspiel. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, Hamburg. S. 771-783.

Meyer, Berthold (2006): Probleme ausländischer Militärinterventionen in innerstaatliche Konflikte, In: Imbusch, Peter/ Zoll, Ralf (Hg.): *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 557-578.

Mufson, Steven (2011): Conflict in Libya: U.S. oil companies sit on sidelines as Gaddafi maintains hold, Washington Post, 11.06.2011.

Münkler, Herfried (2005): Die neuen Kriege. In: Frech, Siegfried/ Trummer, Peter (Hg.): *Neue Kriege. Akteure, Gewaltmärkte, Ökonomie*. Wochenschauverlag, Schwalbach.

Münkler, Herfried (2008): Humanitäre militärische Intervention. Eine politikwissenschaftliche Evaluation. In: Münkler, Herfried / Malowitz, Karsten (Hg.): *Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. 89-112.

Münkler, Herfried/ Malowitz, Karsten (2008): Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick. In: Münkler, Herfried / Malowitz, Karsten (Hg.): *Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer*

Konfliktbearbeitung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 7-28.

Mützenich, Rolf: Die Schutzverantwortung im Lichte der Libyen-Intervention: Durchbruch oder Rückschlag?.

[http://www.spd.de/spd\\_organisationen/internationalepolitik/aktuelle\\_themen/die-schutzverantwortung-im-lichte-der-libyen-intervention-durchbruch-oder-rckschlag](http://www.spd.de/spd_organisationen/internationalepolitik/aktuelle_themen/die-schutzverantwortung-im-lichte-der-libyen-intervention-durchbruch-oder-rckschlag). 12.11.2014.

Nokes, Roger. 2011. Libya and the Future of the Responsibility to Protect. The Interdependent, 08.12.2011. <http://www.theinterdependent.com/111208/libya-and-the-future-of-the-responsibility-to-protect>.

O'Neill, Stafford (2005): Journal of the Group of 77. In: Volume 18/1, Spring 2005,  
<http://www.g77.org/nc/journal/G77-Spring-2005.pdf>, 13.05.2014.

Oberger, Josef (2004): Gerechtfertigter Krieg? Juristische, politische und ethische Aspekte humanitärer militärischer Intervention, Diplomarbeit Universität Wien, Wien.

Oeter, Stefan (1998): Humanitäre Interventionen und Gewaltverbot: Wie handlungsfähig ist die Staatengemeinschaft?. In: Brunkhorst, Hauke: Eimischung erwünscht? Menschenrechte in einer Welt der Bürgerkriege. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main. S. 37-62.

Oeter, Stefan (2008): Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots – Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität , kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie?. In: Münkler, Herfried / Malowitz, Karsten [Hrsg.] (2008): Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. S. 29-64.

Opitz, Peter J. (2002): Kollektive Sicherheit. In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.): Internationale Politik. Wilhelm Fink Verlag, Münschen. S. 203-246.

Pape, Matthias: Humanitäre Interventionen. Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden.

Pitzke, Marc (2009): Uno-Reform: Deutschland schöpft neue Hoffnung auf Sitz im

Sicherheitsrat. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/uno-reform-deutschland-schoepft-neue-hoffnung-auf-sitz-im-sicherheitsrat-a-614644.html>. 07.03.2014.

Pradetto, August (2011): Der andere Preis der Freiheit. Intervention in Libyen: zwischen Regimewechsel und humanitärem Anspruch. In: IP Juli/ August 2011. S. 53-59.

Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa (2014): Charta der Vereinten Nationen, <http://www.unric.org/de/charta>, UNRIC, 13.05.2014.

Rudolf, Peter (2013): Schutzverantwortung und humanitäre Intervention. Eine ethische Bewertung der “Responsibility to Protect” im Lichte des Libyen-Einsatzes. In: SWP Studie. Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin.

Rüdiger, Wolfram (1993): Die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes. Perspektiven nach der Weltmenschenrechtskonferenz von Wien. In: Europa Archiv, Folge 23/1993, S. 682.

Sanati, Cyrus (2011): Big Oil’s \$50 billion bet on Libya at stake, Fortune, 23.02.2011.

Saxer, Marc (2008): The Politics of Responsibility to Protect, FES Briefing Paper 2, April 2008. <http://library.fes.de/pdf-files/iez/global/05313-20080414.pdf>, 26.09.2014.

Schabas, William A. (2003): Genozid im Völkerrecht, Hamburger Edition HIS Verlagsgesellschaft, Hamburg.

Schimmelfennig, Frank (2008): Internationale Politik. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Schlüter, Hilmar Werner (1970): Die politische Funktion des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen von 1945 – 1950. H. Bouvier u. Co. Verlag, Bonn.

Schorlemer, Sabine (2009): Anhörung im Deutschen Bundestag zum Thema “Internationale Staatenverantwortung” (“R2P”) am 11. Februar 2009.

<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/a17/anhoerungen/protect/Stellungnahmen/Schörlemer.pdf>, 20.03.2014.

Sinjen, Svenja (2011): Der Preis der Freiheit. Fall Libyen: Was wir neu denken müssen. In: Internationale Politik 3. S. 78-83.

Spencer, Wells:

[http://en.wikipedia.org/wiki/Spencer\\_Wells](http://en.wikipedia.org/wiki/Spencer_Wells), <https://genographic.nationalgeographic.com/>. 07.03.2014.

Springer, Jane (2007): Genozid. Gerstenberg Verlag, Hildesheim.

Tagesschau (2014): Entscheidung des Obersten Gerichts. Libyens Parlament ist verfassungswidrig.

<http://www.tagesschau.de/ausland/libyen-parlament-101.html>. 12.11.2014.

Thiels, Christian (2014): Die Rolle der NATO in der Krim-Krise.

<http://www.tagesschau.de/ausland/nato472.html>. 15.10.2014.

Tobias, Deibel/ Franz, Nuscheler (1996): Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. J.H.W. Dietz, Bonn.

Ultsch, Christian (2010): Brasilien: "Wir brauchen eine Neugründung der UNO".  
[http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/575651/Brasilien\\_Brauchen-Neugruendung-der-UNO](http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/575651/Brasilien_Brauchen-Neugruendung-der-UNO), 07.03.2014.

Ultsch, Christian (2015): ElBaradei: „Viele Muslime fühlen sich vom Westen wie Dreck behandelt“. [http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4646594/ElBaradei\\_Viele-Muslime-fuhlen-sich-vom-Westen-wie-Dreck-behandelt?\\_vl\\_backlink=/home/politik/aussenpolitik/index.do](http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4646594/ElBaradei_Viele-Muslime-fuhlen-sich-vom-Westen-wie-Dreck-behandelt?_vl_backlink=/home/politik/aussenpolitik/index.do). 25.01.2015.

Valasek, Tomas (2011): What Libya says about the future of the transatlantic alliance. Centre for European Reform. July.

Vereinte Nationen A/59/L.64 (2005): Reform des Sicherheitsrats.

<http://www.un.org/depts/german/gv-sonst/screform-a59-l64.pdf>, 15.11.2014.

Vereinte Nationen A/59/L.67 (2005): Reform des Sicherheitsrats.

<http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a59-l67.pdf>, 15.11.2014.

Vereinte Nationen (2011): Resolution 1973.

[http://www.frieden-sichern.de/fileadmin/user\\_upload/frieden\\_sichern/Dokumente/sr1973.pdf](http://www.frieden-sichern.de/fileadmin/user_upload/frieden_sichern/Dokumente/sr1973.pdf),  
12.11.2014.

W2I (2009): Mobilizing the Will to Intervene - Leadership & Action to prevent Mass Atrocities, Montreal Institute for Genocide and Human Rights Studies.

[http://migs.concordia.ca/W2I/documents/ENG\\_MIGS\\_finalW2IAugust09.pdf](http://migs.concordia.ca/W2I/documents/ENG_MIGS_finalW2IAugust09.pdf), 25.07.2014

Wagner, Jürgen (2012): Der Libyen-Krieg und die Interessen der NATO. In: Becker, Johannes M./ Gert Sommer (Hg.): Der Libyen-Krieg. Das Öl und die “Verantwortung zu schützen” Reihe: Schriftenreihe zur Konfliktforschung Bd. 26. S. 123-130.

Walkom, Thomas (2011): Libyan oil, not democracy, fuelling the West, The Star, 03.03.2011.  
<http://www.thestar.com/article/946900-walkom-libyan-oil-not-democracy-fuelling-the-west>.

Weiss, Thomas G. (1996): Humanitäre Intervention. Lehren aus der Vergangenheit, Konsequenzen für die Zukunft. In: Debiel/ Nuscheler (Hg.): Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. J.H.W. Dietz, Bonn. 53-76.

Wellhausen, Malte (2002): Humanitäre Intervention – Probleme der Anerkennung der Rechtsinstituts unter besonderer Berücksichtigung des Kosovo-Konflikts. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Wheeler, Nicholas (2005): A Victory for Common humanity? The R2P after the World Summit 2005”. Paper to be represented to a conference on “The UN at Sixty: Clebration or Wake?”, Faculty of Law, University of Toronto.

World Health Organization (2014): The top 10 causes of death.

<http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs310/en/>, 05.11.2014.

Zangl, Bernhard (2002): Humanitäre Intervention. In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.): Internationale Politik. Wilhelm Fink Verlag, München. 105-122.

## **17. Anhang**

### ***17.1 Abstract***

Die vorliegende Arbeit behandelt die Frage ob es bei humanitären Interventionen wirklich um den Schutz der Menschenrechte geht und ob diese tatsächlich dem Schutz der Menschenrechte dienen.

Die Kritik anderer Autoren, welche auf der Fallanalyse der vergangenen humanitären Interventionen seit 1990 basiert und die Analyse des jüngsten Beispiels einer humanitären Intervention in Libyen im Umfang dieser Arbeit legen die Vermutung nahe, dass es bei humanitären Interventionen nicht um Menschenrechte geht und diese auch nicht diesem Zweck dienen.

Die Kritik an humanitären Interventionen basiert auf verschiedenen Punkten. Als erstes wird die fehlende Legitimation der Institutionen welche humanitäre Interventionen beschließen kritisiert. Dies bezieht sich sowohl auf den Aufbau, als auch die persönlichen Interessen der Mitglieder und das asymmetrische Machtverhältnis zwischen den Ländern. Durch die Vorteile der ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat können die mächtigsten Länder der Welt bestimmenden Einfluss auf verabschiedete Beschlüsse nehmen und so ihre eigenen Interessen durchsetzen. Außerdem sind humanitäre Interventionen sehr kostspielig, was sie ausschließlich zu einem Instrument für die reichen und mächtigen macht und die armen Länder deren Willen schutzlos ausliefert. Weitere Kritikpunkte basieren vor allem auf der Komplexität der Situation vor Ort und den Schwierigkeiten welche humanitäre Interventionen bei der Durchführung mit sich bringen.

Konflikte sind nicht klar strukturiert, mit den Bösen auf der einen Seite und den Guten auf der anderen Seite. Es gibt so viele Wahrheiten wie es Gruppen gibt und oftmals ist man gezwungen mit denen zu verhandeln die zahlreiche Verbrechen selbst begangen haben um Stabilität zu schaffen. Die Problematik wird dadurch verschärft, dass diese Schwierigkeiten bei der Berichterstattung weggelassen werden. Die Medien stellen den Konflikt vereinfacht dar und präsentieren die humanitäre Intervention als einfache und zudem einzige Lösung. Dies führt zu einem hohen Druck der Öffentlichkeit auf die staatlichen Regierungen und dazu, dass die Entscheidung zu humanitären Interventionen nicht auf logischen Argumenten beruht. Stattdessen entschließt man sich zu einer humanitären Intervention um die Öffentlichkeit zufriedenzustellen und sein gutes Image nicht zu gefährden. Dies führt weiter dazu, dass solche Interventionen

meist nur mit mangelhaften Engagement durchgeführt werden und daher schon zu Beginn zum Scheitern verurteilt sind. Die Problematik der Schwierigkeit einer humanitären Intervention mit Erfolg abzuschließen beruht aber auch darauf, dass Interventionen erst dann durchgeführt werden, wenn der Zwang der Notwendigkeit sehr hoch ist. Ein Eingriff kann erst dann gerechtfertigt werden, wenn er ein gewisses Maß erreicht ist und gerade dieses Warten erhöht die Schwierigkeit und verringert die Chance auf Erfolg. Zum Schluss wird bemängelt, dass all diese Aspekte und Probleme dazu führen, dass humanitäre Interventionen ihr Ziel nicht erreichen sondern im Gegenteil, die Lage noch verschlimmern. Denn selbst wenn ein Diktator gestürzt wird oder eine Gruppe von Rebellen zurückgeschlagen wird, führt dies nicht zwingend zu Frieden und Stabilität. Im Falle Libyens wurde der Diktator besiegt und doch geht es dem Land schlechter als zuvor. Milizen kämpfen mit brutaler Waffengewalt um die Vorherrschaft und begehen Verbrechen an der Bevölkerung die von Amnesty International als Kriegsverbrechen klassifiziert werden. Das heißt nicht nur, dass die Ziele schwer zu erreichen, selbst bei einer Erreichung führt dies nicht unbedingt zu Frieden und Stabilität.

Da aber die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass die Staaten dieses machtpolitische Instrument aufgeben wird am Ende der Arbeit eine Reform gefordert und es werden zugleich einige Reformvorschläge aufgezeigt. Diese Reformen sollen dazu dienen zumindest die Möglichkeit und das Ausmaß zum Missbrauch und den Schaden selbst zu verringern.

## **17.2 Lebenslauf:**

Name: Sarshar Fard

Vorname: Alale

Geburtsdatum: 20.01.1987

Geburtsort: Berlin-Zehlendorf

Anschrift: Rohrackerstraße 196, 70329 Stuttgart

Staatsangehörigkeit: deutsch, iranisch

Familienstand: ledig

Schulbesuche:  
1993 - 97 Grundschule:  
Tiefenbachschule Rohracker  
  
1997 - 2003 Linden - Realschule  
Untertürkheim  
  
2003 - 2006 Käthe - Kollwitz - Schule  
Esslingen  
  
2007 - 2011 Politikwissenschaft an der Universität Wien  
  
EU-Lehrgang am Cife 2013/2014  
  
2012 - 2015 Politikwissenschaft an der Universität Wien

Fremdsprachen:  
Muttersprache Deutsch  
Englisch: sehr gut in Wort und Schrift

Sonstige Kenntnisse: Grundkenntnisse in MS-Office